

Heimrecht und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen

Selbstorganisiertes Wohnen und Pflegen ohne Heimaufsicht
oder strukturell abhängiges Pflegewohnen im Schutzbereich
des Heimrechts – Wo liegt die Grenze?

Eine Untersuchung der Rechtslage unter Geltung des Bundesheimgesetzes
und in den neuen heimrechtlichen Landesgesetzen und Gesetzentwürfen

von Monika Berghäuser

An wen richtet sich diese Untersuchung?

- Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Wohnungsgenossenschaften
- Ambulante Dienstleistungsanbieter für Pflege und Betreuung
- Alle weiteren Träger ambulant betreuter Wohn-Pflege-Gemeinschaften
- Bewohner selbstbestimmter und selbstorganisierter gemeinschaftlicher Wohn-Pflege-Formen, ihre Angehörigen und gesetzlichen Vertreter
- Alle, die sich für die heimrechtliche Einstufung ambulant betreuter Wohn-Pflege-Gemeinschaften interessieren

Die vorliegende Untersuchung „Heimrecht und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen“ entstand im Auftrag des Generali Zukunftsfonds. Sie erschien zur Veranstaltung „Rendite durch Wohnen und Leben. Potentiale gemeinschaftlicher Wohnformen“ der Schader-Stiftung, die am 13. und 14. Oktober 2010 im Schader-Forum, Darmstadt, stattfand.

Kontakt:

Schader-Stiftung
Goethestraße 2
64285 Darmstadt
e-mail: kontakt@schader-stiftung.de

www.schader-stiftung.de

Darmstadt, Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

Eine Einführung	4
Bezeichnungen der Wohnformen für Pflege und Betreuung	11
Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen	12
„Länderporträts“	18
Baden-Württemberg	18
Bayern	23
Berlin	29
Brandenburg	34
Bremen	40
Hamburg	46
Hessen	51
Mecklenburg-Vorpommern	53
Niedersachsen	57
Nordrhein-Westfalen	63
Rheinland-Pfalz	70
Saarland	75
Sachsen	79
Sachsen-Anhalt	81
Schleswig-Holstein	86
Thüringen	92
Weitere Informationen	93

Eine Einführung:

Heimrecht und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen

Mit dem demographischen Wandel altert die Bevölkerung. Ein wachsender Anteil der Senioren muss damit rechnen pflegebedürftig zu werden, in vielen Fällen wegen einer fortgeschrittenen Demenz. Bis 2050 soll sich die Zahl der Pflegebedürftigen auf vier Millionen verdoppeln. Prognosen sprechen von einem Anstieg der Zahl dementer Menschen von zurzeit 1,2 Millionen auf 2,6 Millionen im selben Zeitraum. Diese dramatischen Veränderungen bringen nicht zuletzt auch veränderte Wohnbedürfnisse mit sich. Ein Beispiel aus einer Zeitungsmeldung: In Frankfurt am Main lebt die Mehrheit der über 60-Jährigen in der Wohnung eines Wohnungsunternehmens¹. Es sind auch die Kunden der Wohnungswirtschaft, die altern.

Schon jetzt entwickeln Wohnungsunternehmen zielgruppenorientierte Angebote für Ältere – aber reichen sie aus und entsprechen sie den Realitäten?

Die meisten Älteren möchten so lange wie möglich in ihrer Wohnung bleiben. Für einen Teil der dementen und pflegebedürftigen Menschen wird sich dieser Wunsch nicht erfüllen. Traditionelle Alters- und Pflegeheime können dem Anliegen, den Lebensabend in einer möglichst persönlichen Umgebung zu verbringen, nur teilweise durch neuartige stationäre Pflegeangebote entsprechen. Gleichzeitig verlangt der sozialpolitische Grundsatz und gesetzliche Auftrag in § 3 SGB XI „ambulant vor stationär“ das Beschreiten neuer Wege. Großes Interesse besteht an kleinteiligen finanzierbaren Wohnformen, die pflegende Angehörige entlasten oder die Alleinlebenden die Chance einer Gemeinschaft bieten. Auch vor dem Hintergrund eines regional zunehmenden Wohnungsleerstands müssten die wohnungswirtschaftlichen Anstrengungen gezielt verstärkt werden.

Seit vielen Jahren gibt es ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften. Ausgehend von Vorbildern in Berlin sind sie, je nach Bundesland, mehr oder weniger stark verbreitet. Diese Form des Wohnens und Pflegens kann in Bestandsimmobilien ebenso wie in neue Objekte integriert werden. Für Anpassungs- und Umbaumaßnahmen stellen einige Länder² spezielle Fördermittel bereit. Im Juli 2010 legte die KfW ein Förderprogramm für altersgerechte barriere-reduzierende Umbaumaßnahmen auch im vermieteten Wohneigentum mit zinsgünstigen Darlehen oder Investitionszuschüssen auf³, wobei hier dahingestellt bleiben muss, ob Laufzeit und Konditionen praxisgerecht und konkurrenzfähig gestaltet sind.

Nicht nur in den großen Städten, sondern gerade auch im ländlichen Bereich und dünner besiedelten Regionen, wo herkömmliche stationäre Einrichtungen vielfach überdimensioniert wären, stellen Pflegewohnungen eine Nutzungsalternative für vorhandenen Wohnraum dar.

Träger der ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind oft Pflegedienste. Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige werden jedoch auch von den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern in Eigenregie gegründet und geführt und sind eine besondere Form des gemeinschaftlichen selbstbestimmten Wohnens.⁴

¹ Frankfurter Rundschau vom 6.9.2010 unter Bezugnahme auf die Bedarfsanalyse des Frankfurter Sozialdezernats „Seniorenrechtliches Wohnen in Frankfurt“.

² Spezielle Förderprogramme haben z.B. Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen aufgelegt.

³ www.kfw.de (>Presse >Materialien für die Presse >KfW-Infodienst >KfW hilft Wohn-Barrieren verringern)

⁴ Thematisch konzentriert sich diese Arbeit auf Wohnformen für pflegebedürftige ältere Menschen. Die besonderen Vorschriften für Wohnformen behinderter Menschen wurden nicht in die Untersuchung mit einbezogen.

An welchem Punkt kommt das Heimrecht ins Spiel?

Diese Frage stellt sich nicht für die „Alten-WG“ à la Henning Scherf⁵ in Bremen oder gemeinschaftliche Wohnprojekte, in denen mobile rüstige Senioren nach dem Motto „Nicht allein und nicht ins Heim“ weitgehend selbständig ihren Alltag bewältigen und nur Einzelne von ihnen bei Bedarf professionelle pflegerische Hilfe in Anspruch nehmen.

Heimrecht wird zum Thema, sobald Menschen aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder Demenz eigene Interessen nicht mehr wirksam selbst vertreten können und in **struktureller Abhängigkeit** von professionellen Dienstleistern leben – dann, wenn fraglich ist, ob hier noch privat und selbstbestimmt gewohnt und betreut wird oder die Pflegewohnung ähnlich einer stationären Einrichtung eher fremdbestimmt organisiert ist. Welche Kriterien sind aus heimrechtlicher Sicht für die Einstufung – noch privates aufsichtsfreies Wohnen oder schon heimbähnliche untrennbare Verbindung von Wohnraumüberlassung, Pflege und Betreuung – ausschlaggebend?

Heimrecht des Bundes

Grundlage der heimaufsichtlichen Überwachung war seit 1976 das Heimgesetz des Bundes. Diese besondere Form eines Verbraucherschutzgesetzes stellte den Menschen, die in einem Heim stationär betreut wurden, sozusagen einen Anwalt an die Seite. Auf Grundlage der im Heimgesetz festgelegten Anforderungen prüften die zuständigen Behörden, ob die Rechte der Heimbewohner in ihrer abhängigen Lebenssituation gesichert waren und die vereinbarten Leistungen – Wohnen, Pflege und Betreuung – bestimmungsgemäß erbracht wurden.

Informationen dazu:

Der Abschnitt „Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen“ erläutert, wie unter Geltung des Heimgesetzes gemeinschaftliche ambulante Pflege-wohnformen rechtlich eingestuft und aufsichtsbehördlich behandelt werden (S. 12-17).

Heimrecht der Bundesländer

Mit der Föderalismusreform 2006 ist eine neue Situation entstanden:

Zwar blieb die Regelung der zivilrechtlichen Fragen, also gesetzliche Vorschriften zum Abschluss von Verträgen zwischen Anbietern von Wohnraum und Pflege- und Betreuungsleistungen und Pflegebedürftigen, in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Am 1.10.2009 trat das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Kraft. Dieses Gesetz soll ältere und pflegebedürftige Menschen schützen, wenn sie vertragliche Beziehungen eingehen, die Wohnraumüberlassung mit Pflege- und weitergehenden Betreuungsleistungen kombinieren. Das Gesetz ist auf ambulant betreute Wohngemeinschaften und andere neue Wohnformen anzuwenden, wenn der Vermieter auch die Pflege- und Betreuungsleistungen mit anbietet.

Aber die Gesetzgebungskompetenz für die **ordnungsrechtliche Seite des Heimrechts** liegt nun bei den Bundesländern. Eine Chance, das Thema Heimrecht und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen neu aufzurollen?

Als die Arbeit an dieser Übersicht abgeschlossen wurde – Ende August 2010 – waren in zehn Bundesländern eigene heimrechtliche Gesetze in Kraft getreten: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein.

Drei Bundesländer – Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt – hatten zu diesem Zeitpunkt Gesetzentwürfe veröffentlicht. Hessen und Sachsen sollten in Kürze nachziehen. Nur aus Thü-

⁵ Ehemaliger Bürgermeister von Bremen, der seit 1988 mit seiner Frau und Freunden in Deutschlands wohl bekanntester Alten-Wohngemeinschaft lebt.

ringen waren keine gesetzgeberischen Aktivitäten bekannt. In den sechs Bundesländern war zum Zeitpunkt der Untersuchung noch das Heimgesetz des Bundes gültig.

Informationen dazu:

Die rechtliche Behandlung gemeinschaftlicher Wohn-Pflege-Formen in den neuen Landesgesetzen und in den Gesetzentwürfen der Bundesländer wird in den „Länderporträts“ (S. 18-92) dargestellt.

Für die Wohnungswirtschaft ist die Frage, ob eine Vermietung, ein Bau- oder Umbauvorhaben, die Kooperation mit einem Pflege- und Betreuungsanbieter oder mit einer selbstorganisierten Initiative dem Heimrecht unterliegt, von großer Bedeutung. Das Heimgesetz des Bundes, die Rechtsverordnungen zu seiner Durchführung ebenso wie die neuen Gesetze auf Länderebene legen Standards fest, die abhängig sind von dem Maß an strukturell gesichertem Schutz für diesen besonderen Kundenkreis. Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften stellen aus der Sicht von Wohnungsunternehmen die interessante Alternative einer Wohn-Pflege-Form dar, für die abhängig von der Rechtslage im betreffenden Bundesland der ordnungsrechtliche Schutz des Heimrechts nicht oder nur eingeschränkt erforderlich ist.

Welche Merkmale kennzeichnen selbstbestimmte gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften als besondere Form des gemeinschaftlichen Wohnens bilden den Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung: das selbstorganisierte Zusammenleben älterer pflegebedürftiger Menschen in einer Wohnung oder seltener in einem ganzen Haus. Bis zu acht, teilweise auch mehr Bewohner leben in einer meist angemieteten Wohnung zusammen. Die Pflege-Wohnung kann Teil eines größeren gemeinschaftlichen Wohnprojekts sein.

Den überwiegenden Anteil in der Praxis stellen **Wohngemeinschaften dementer Menschen**, die häufig nicht mehr in der Lage sind, ihren Alltag zu planen und zu organisieren. Ihre Interessen werden dann von ihren gesetzlichen Vertretern, also Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern, wahrgenommen. Sie sind es, die selbstverantwortlich und aus eigenem Antrieb die Wohngemeinschaft gründen, mit fachlicher Unterstützung einrichten und die Abläufe bestimmen.

Gemeinsam in einer Wohnung zu leben hat für demente Menschen den Vorteil, in einer privaten Umgebung zu sein, nicht zu vereinsamen und sich nach Wunsch und Fähigkeit an der Alltagsgestaltung, z.B. hauswirtschaftlichen Arbeiten, beteiligen zu können. Jedem Bewohner steht in der Regel sein eigenes, persönlich eingerichtetes Zimmer zur Verfügung. Eine möglichst große Küche und weitere Räume, vielleicht auch Freiflächen, werden von allen gemeinsam genutzt. Diese Lösung ist abgewandelt auf andere Fälle der Pflegebedürftigkeit übertragbar.

Die Bewohner können durch das Zusammenbringen ihrer Ansprüche auf Leistungen aus der Pflegeversicherung die 24-Stunden-Anwesenheit ambulanter Pflege- oder Betreuungsdienste finanzieren, was einem Alleinwohnenden nicht möglich wäre – ein weiterer Vorteil des Wohnens in der Gruppe. Idealerweise bilden alle Bewohner einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft oder ihre gesetzlichen Vertreter eine **Auftraggebergemeinschaft**. Dieses Gremium wählt einen Pflegenbieter für die eigentliche Pflege sowie einen Betreuungsdienst aus, der für Alltagsbegleitung und Hauswirtschaft unter Einbeziehung der Bewohner zuständig ist. Tritt die Auftraggebergemeinschaft auch als **Hauptmieter** auf, kann sie selbstbestimmt entscheiden, wer Mitbewohner wird. Eine solche Wahlmöglichkeit besteht nicht, wenn jeder Bewohner den Einzelmietvertrag über seinen Wohnungsanteil direkt mit dem Vermieter abschließt.

Einzelmietverträgen Die Auftraggebergemeinschaft sichert zugleich die Position der an sich schutzbedürftigen Bewohner. Dadurch sind selbstorganisierte Wohngemeinschaften **strukturell unabhängig**, denn ihr Mitbestimmungsgremium wirkt einer Abhängigkeit von den Pflege- und Betreuungsdiensten entgegen. Ansonsten könnten die Leistungsanbieter allein durch die häufige, wenn nicht ständige Anwesenheit in der Pflegewohnung – gewollt oder ungewollt – starken Einfluss auf die täglichen Abläufe nehmen. Nicht der Pflegedienst soll bestimmen, wer einzieht, wann gegessen und geschlafen wird oder Besuchszeit ist. Angehörige, gesetzliche Betreuer und auch ehrenamtlich Engagierte sind so oft wie möglich bei den Bewohnern, nehmen an den täglichen Abläufen teil und legen gemeinsam mit ihnen fest, wie das Leben in der Wohngemeinschaft geregelt werden soll.

Keine Frage: Die Selbstorganisation einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft stellt hohe Ansprüche an die Beteiligten. Die Angehörigen sind von einer Rund-um-die-Uhr-Pflege entlastet, tragen jedoch weiterhin viel Verantwortung. Wie Erfahrungen vor allem in Berlin zeigen, kann eine besondere Schwierigkeit darin bestehen, Selbstbestimmungsstrukturen dauerhaft mit Leben zu füllen, und sei es, weil sich die Lebenssituation der Angehörigen ändert.

Einzelne Bundesländer räumen deshalb der Beratung von Interessenten an ambulanten Wohn-Pflege-Formen besonders großen Stellenwert ein und fördern die Tätigkeit spezialisierter öffentlicher Wohnberatungsstellen. Information und Beratung zu selbstorganisierten Wohnkonzepten bieten auch Vereine und Organisationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Verbreitung und Qualitätssicherung ambulant betreuter Wohngemeinschaften zu fördern. Alle diese Informationsquellen stehen auch Wohnungsunternehmen offen.

Informationen dazu:

Die „Länderporträts“ listen in den Rubriken „Ansprechpartner“ und „Praxis- und Fachinformationen“ Beratungsstellen wie auch Informationsangebote in den Bundesländern auf.

Auf die konkrete Planung ambulanter gemeinschaftlicher Wohn-Pflege-Formen haben sich Fachberater spezialisiert, die professionelle Unterstützung leisten. Idealerweise begleiten sie im Auftrag des wohnungsgebenden Unternehmens Konzeptentwicklung und Koordination aller Beteiligten, bis die Organisation der ambulant betreuten Wohngemeinschaft eingespielt ist und die Auftraggebergemeinschaft ihre Funktion zuverlässig ausübt. In der Wohnphase können Bewohner und Angehörige weiterhin fachlichen Beistand in Anspruch nehmen. Ohne gestaltenden Einfluss auszuüben führen unabhängige Dritte einen Teil der Abstimmungs- und Organisationsarbeit durch und vermitteln in Konfliktfällen. Diese Hilfestellung trägt wirksam dazu bei, die Selbstbestimmung in der Wohngemeinschaft nachhaltig zu sichern.

Heimrecht und gemeinschaftliche selbstbestimmte Wohn-Pflege-Formen

Um zur Heimrechtsfrage zurückzukommen: Wenn der Schutz der Bewohnerinteressen wirksam von ihnen selbst, ihren Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern garantiert werden kann, ersetzt diese private Eigenkontrolle je nach Rechtslage in vielen Bundesländern vollständig die behördliche Aufsicht.

Jedoch leben immer mehr Menschen allein und können nicht auf familiäre Unterstützung zählen. Auch gesetzliche Betreuer mit großem Klientenkreis und begrenztem Zeitbudget für den Einzelnen beteiligen sich manchmal vielleicht nicht so intensiv an den Selbstbestimmungsaufgaben, wie dies erforderlich wäre. Ehrenamtliches Engagement aktiver Bürger oder spezialisierter Vereine in der Pflegewohnung kann eine Lösung sein – dies zu fördern, gehört zu den Zielen einiger neuer Landesgesetze. Andere stellen klar, dass eine Unterstützung durch Moderatoren und Fachberater der Selbstbestimmtheit nicht entgegensteht, vielmehr zu ihrer Herstellung beitragen soll und darf.

Im Gegensatz dazu bejahen einige der Landesgesetze wegen des besonderen Schutzbedarfs pflegebedürftiger Menschen generell eine Zuständigkeit der Heimaufsichtsbehörden. Diese Gesetze sehen eine Anzeigepflicht für selbstbestimmte Pflegewohngemeinschaften sowie qualitative Anforderungen vor, die zumeist geringer sind als die an stationäre Einrichtungen. Die Einhaltung der Vorgaben überwachen die zuständigen Behörden, und zwar abhängig von der jeweiligen Rechtslage durch anlassbezogene oder regelmäßige Prüfungen. Manche Landesgesetze ordnen eine Kontrolle an, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Wohn-Pflege-Form erfüllt sind. In welchem Bundesland ein Vorhaben angesiedelt ist, kann somit eine wichtige Rolle spielen.

Informationen dazu:

In den „Länderporträts“ sind die Vorschriften der Landesgesetze und Gesetzentwürfe zur Abgrenzung zwischen selbstbestimmten und fremdbestimmten Wohn-Pflege-Formen erläutert.

Heimrecht und fremdbestimmte oder eingeschränkt selbstbestimmte ambulant betreute Wohn-Pflege-Formen

Neben den selbstorganisierten gemeinschaftlichen Wohnprojekten bestehen Wohngemeinschaften für Hilfsbedürftige, die von ambulanten Diensten oder anderen Trägern gegründet und betrieben werden. Dieses **trägerverantwortete Pflegewohnen** kann eine Lösung sein, wenn die gesetzlichen Vertreter der dort lebenden Menschen nicht intensiv an der Gestaltung der Wohngemeinschaft mitwirken wollen oder können. Ohne Auftraggebergemeinschaft und ohne Mitbestimmungsgremium fehlt jedoch ein Gegengewicht zur starken Stellung der Pflege- und Betreuungsdienste. Dann sind Einflussnahme und Kontrolle durch Angehörige, gesetzliche Betreuer oder bürgerschaftlich Engagierte nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Die Landesgesetze übertragen in der Regel die Schutzfunktion für fremdbestimmte Wohngemeinschaften auf die Heimaufsichtsbehörden.

Das gilt auch, wenn ein ambulantes Angebot die Pflegebedürftigen mit der Wohnmöglichkeit auf einen bestimmten Dienstleistungsanbieter festlegt, also heimähnlich Wohnen, Pflege und Betreuung untrennbar kombiniert.

In der Praxis verläuft die Grenze zwischen selbstverantworteten und nicht selbstbestimmten Wohn-Pflege-Formen nicht immer eindeutig. Es gibt durchaus trägerverantwortete Wohngemeinschaften, in denen Bewohner und Angehörige die täglichen Abläufe (mit-) bestimmen oder ihren Pflegedienst unabhängig auswählen. Um der Vielfalt ambulanter Wohn- und Betreuungsformen gerecht zu werden, unterscheidet ein Teil der Landesgesetze nicht nur zwischen selbst- und fremdbestimmtem Pflegewohnen. Sie regeln ergänzend die Wohn-Pflege-Formen mit eingeschränkter Selbstbestimmung oder Wahlfreiheit.

Informationen dazu:

Wie die einzelnen neuen Landesgesetze die Merkmale fremdbestimmter und eingeschränkt selbstbestimmter Formen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften festlegen, ist ebenfalls Thema der „Länderporträts“.

Heimrecht und Betreutes Wohnen sowie Wohnen mit Serviceangebot

Betreutes Wohnen, bislang meistgenutztes Angebot unter den Wohnformen für Ältere, kann eine Option für eine selbstorganisierte Gruppe sein. Menschen, die gemeinschaftlich in gegenseitiger Verantwortung im Alter leben möchten, mieten oder kaufen mehrere benachbarte Wohnungen oder eine Etage in einer Service-Wohnanlage. Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Vorschriften zur Frage, ob Heimrecht auf die Wohnform zur Anwendung kommt, ist das Ausmaß der Unterstützungsleistungen, die zusammen mit dem Miet- oder Kaufvertrag verpflichtend abgenommen werden müssen.

Informationen dazu:

Im Abschnitt „Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen“ sowie in den „Länderporträts“ werden die Vorschriften zur Abgrenzung des aufsichtsfreien Betreuten Wohnens von einer umfassenden heimmäßigen Versorgungsgarantie kurz dargestellt.

Welche Behörden sind für die Heimaufsicht zuständig?

Die Umsetzung der heimrechtlichen Bestimmungen wird von den Heimaufsichtsbehörden überwacht. Bei der Durchführung des Bundes-Heimgesetzes ist die Behördenorganisation der Heimaufsicht auf Länderebene geregelt. Diese Zuständigkeit der Länder bleibt auch nach der Föderalismusreform bestehen. Die neuen Landesgesetze bzw. die Gesetzentwürfe bestimmen im Einzelnen, welche Verwaltungsebene des betreffenden Bundeslandes die Aufgaben der Heimaufsicht wahrnimmt. Zwei Organisationsmodelle sind zu unterscheiden:

Bundesländer mit dem sogenannten Ländermodell gliedern die Heimaufsicht entweder in die Sozialministerien oder in Landesoberbehörden ein.

Für ein kreis- und gemeindenahes Modell haben sich sechs Bundesländer entschieden. Die Heimaufsicht fällt dort in den Zuständigkeitsbereich der Landkreise oder kreisfreien Städte.

Informationen dazu:

In den „Länderporträts“ sind die zuständigen Behörden der Heimaufsicht in der Rubrik „Ansprechpartner“ aufgeführt.

Eines der politischen Ziele heimrechtlicher Gesetzgebungsvorhaben in den Bundesländern war, Rechts- und Planungssicherheit für neue ambulante Wohnformen im Alter zu schaffen und dadurch zu ihrer stärkeren Verbreitung beizutragen. Der Erfolg dieser Bestrebungen liegt nicht zuletzt im Einflussbereich der Heimaufsichtsbehörden.

Informations- und Beratungsauftrag der Heimaufsichtsbehörden

Mehr noch als das Heimgesetz des Bundes betonen die Landesgesetze den Informations- und Beratungsauftrag der Heimaufsichtsbehörden. Rechtlich ist dieser Auftrag teilweise sogar als durchsetzbarer Anspruch der Ratsuchenden ausgestaltet. Ansonsten sehen die Landesgesetze vor, dass Interessenten auf Antrag informiert und beraten werden.

Ein Wohnungsanbieter erhält wie jeder andere, der über ein berechtigtes Interesse an einer Wohn-Pflege-Form verfügt, Aufklärung zu den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen. Die Beratung umfasst auch die Frage, wie die Voraussetzungen der Selbstbestimmung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft geschaffen und gesichert werden können.

Die Abstimmung mit den zuständigen Behörden sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen. Nach allen einschlägigen Vorschriften setzt der behördliche Beratungs- und Informationsauftrag bereits in der Planungsphase eines Vorhabens ein. Während des Aufbaus einer Wohn-Pflege-Form und in der Wohnphase bleibt die Beratung vorrangige Aufgabe der Aufsichtsbehörden. Stellen sich Probleme und Mängel heraus, die den Status als selbstbestimmte Pflege-Wohngemeinschaft gefährden könnten, gilt das Prinzip der Beratung vor Überwachung und vor aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Informationen dazu:

Die „Länderporträts“ geben Auskunft, wie der behördliche Informations- und Beratungsauftrag im jeweiligen Bundesland geregelt ist.

Konstruktiver behördlicher Umgang mit gesetzlichen Ermessensspielräumen

Planung und Aufbau gemeinschaftlicher Wohn-Pflege-Vorhaben können in einer weiteren Hinsicht durch eine konstruktive Haltung der Heimaufsichtsbehörden gefördert werden: Heimrechtliche Gesetze müssen eine große Vielfalt unterschiedlich gelagerter Lebens- und Wohnpflugesituationen erfassen und regeln. Das ist nur möglich, indem nicht jeder Einzelfall abschließend Eingang in die Normtexte findet. Vielmehr räumen zahlreiche heimrechtliche Bestimmungen den Aufsichtsbehörden einen Ermessensspielraum ein. Die Ausübung des Ermessens muss nachvollziehbar sein und ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar. Solange jedoch nicht der Gesetzeszweck entgegensteht, bleibt der Behörde eine mehr oder weniger ausgeprägte Bandbreite für Entscheidungen.

Ein Beispiel sind die sogenannten Erprobungsregelungen im Bundes-Heimrecht und in allen Landesgesetzen bzw. den Gesetzentwürfen. Unter bestimmten Voraussetzungen, in der Regel zur Erprobung eines neuartigen Wohn- und Betreuungskonzepts, kann die zuständige Behörde nach ihrem Ermessen eine Befreiung von einzelnen heimrechtlichen Anforderungen erteilen. Wie die Heimaufsicht diesen und andere gesetzliche Spielräume nutzt, ist für das Zustandekommen oder das Scheitern eines Projekts möglicherweise ausschlaggebend.

Informationen dazu:

Im Abschnitt „Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen“ und in den „Länderporträts“ sind die Erprobungsregelungen aufgeführt.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden nie ihre ureigenste Aufgabe, den Schutz pflegebedürftiger Menschen, anderen Interessen unterordnen dürfen. Aber keines der untersuchten Gesetze steht einer kooperativen, dienstleistungsorientierten Verwaltungs- und Ermöglichungskultur der Heimaufsichtsbehörden entgegen.

Kooperation ist angesichts der zu bewältigenden Aufgaben in einer alternden Gesellschaft grundsätzlich unverzichtbar. So sind an der Planung und Realisierung eines Wohn-Pflegevorhabens neben der Heimaufsicht weitere Behörden wie Bauaufsicht und Gesundheitsämter beteiligt. Ist es Zukunftsmusik, dass sich die Behördenvertreter und alle Beteiligten am „Runden Tisch“ abstimmen und konstruktive Lösungswege entwickeln?

Bezeichnungen der Wohnformen für Pflege und Betreuung

Wohn- und Pflegeangebote für ältere Menschen sind vielfältig. Es kommt vor, dass unterschiedliche Wohnformen gleich oder ähnlich benannt werden. Auf der anderen Seite sind für manches Angebot mehrere Bezeichnungen im Umlauf. Zum Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften und „namensverwandten“ Wohn- und Pflegekonzepten ein Überblick:

Gemeinschaftliches Wohnen ist einerseits der Fachbegriff für selbstorganisierte Wohngruppenvorhaben. Andererseits wird „gemeinschaftlich“ zum Teil anstelle von „gemeinsam“ verwendet. So kommt es vor, dass die Pflege in einer stationären Einrichtung als betreute gemeinschaftliche Wohnform umschrieben wird.

Für ambulante gemeinschaftliche Pflegeangebote sind mehrere Begriffe in Gebrauch: Ambulant betreute Wohngemeinschaft – Pflege-Wohngemeinschaft – Wohn-Pflege-Gemeinschaft – Gemeinschaftliches Pflegewohnen – auch Demenz-WG oder Alten-WG. Diese Angebote gleichen sich insofern, als ambulante Dienstleistungsanbieter mit Pflege und Betreuung der Bewohner beauftragt werden. Unabhängig davon schließen die Bewohner einen Mietvertrag über ihren persönlich genutzten Wohnraum und ihren Anteil an den Gemeinschaftsflächen. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften – auch als selbstbestimmt, selbstverantwortet, strukturell unabhängig bezeichnet – organisieren in eigener Regie die Tätigkeit der Pflege- und Betreuungsdienste.

Wenn als Hauptmieter ein Pflege- oder Betreuungsanbieter auftritt, der sowohl für Wohnraum als auch für Pflege und/oder Betreuung verantwortlich zeichnet, ist für diese oft strukturell abhängige Konstruktion die Bezeichnung trägergesteuert oder trägerverantwortet in Gebrauch.

Der Begriff Hausgemeinschaft wird in zwei unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet und bezeichnet zwei völlig verschiedene Angebotsformen:

Im ambulanten Bereich steht er für eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft, die nicht nur eine Wohnung, sondern ein komplettes Haus bewohnt – entweder privat und selbstorganisiert oder in Trägerschaft eines Pflege- oder Betreuungsanbieters. Je nach Gesetzeslage in den einzelnen Bundesländern und abhängig vom Grad der Selbstbestimmung ist die Hausgemeinschaft ebenso wie die ambulant betreute Wohngemeinschaft entweder aufsichtsfrei oder in den Regelungsbereich des Heimrechts einbezogen.

Der Ausdruck Hausgemeinschaft benennt jedoch viel häufiger eine Angebotsform im stationären Bereich. Hier sind es Wohngruppen für Pflegebedürftige, die räumlich oder organisatorisch zu einer stationären Einrichtung gehören. Da der Heimträger hier Wohnen, Pflege und Betreuung kombiniert aus einer Hand anbietet, hat diese Angebotsform eindeutig den rechtlichen Status eines Heims und unterliegt der Heimaufsicht.

Von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und auch der Kurzzeitpflege abzugrenzen. Bei allen diesen Angeboten bleibt der Lebensmittelpunkt Unterstützungsbedürftiger in ihrer häuslichen Umgebung, während der Wohngemeinschaftsbewohner vollständig in die Pflegewohnung umzieht.

Betreutes Wohnen, auch Service-Wohnen, unterscheidet sich von den anderen Wohnformen durch die Ausgestaltung des Unterstützungsangebots. Mit dem Einzug verpflichtet sich der Bewohner in einem Betreuungsvertrag nur zur Annahme sogenannter allgemeiner Betreuungsleistungen wie Notrufservice, Beratung und Vermittlungstätigkeit. Vermittelt werden bei Bedarf weiterreichende Unterstützungsleistungen wie Pflege, hauswirtschaftliche Dienste, Verpflegung und Betreuungsleistungen. Diese dürfen aber nicht selbst Gegenstand des Betreuungsvertrages sein.

Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege- Formen

Die Rechtslage

1.

Solange in Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kein neues Landesgesetz in Kraft getreten ist, behält das Heimgesetz des Bundes – HeimG – in diesen Bundesländern seine Gültigkeit. Das Heimgesetz aus dem Jahr 1975 wurde zum 01.01.2002 zuletzt grundlegend geändert.

Amtliche Fundstellen sind: BGBl. I 1974, S. 1873 und BGBl. I 2001, S. 2970.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

<http://bundesrecht.juris.de> (>Gesetze, Verordnungen)

Zu den jüngsten Änderungen des Heimgesetzes liefert der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23.02.2001 (BT-Drucksache 14/5399) Erläuterungen und Begründungen:

www.bundestag.de/dokumente

(>Drucksachen >Volltexte >Wahlperiode 14/ Dokument-Nr. 5399)

2.

Ergänzende Rechtsverordnungen zur Durchführung des Heimgesetzes regeln die baulichen und personellen Anforderungen sowie die Mitwirkungsrechte der Bewohner im Einzelnen:

2.1.

Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung - HeimMindBauV) vom 27.01.1978

<http://bundesrecht.juris.de> (>Gesetze, Verordnungen)

2.2.

Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heimpersonalverordnung - HeimPersV) vom 19.07.1993

<http://bundesrecht.juris.de> (>Gesetze, Verordnungen)

2.3.

Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (Heimmitwirkungsverordnung - HeimmwV) vom 19.07.1976

<http://bundesrecht.juris.de> (>Gesetze, Verordnungen)

Diese Rechtsverordnungen sind auch in Bundesländern mit neuen heimrechtlichen Landesgesetzen noch in Kraft, soweit dort bisher keine Verordnungen auf Landesebene erlassen wurden.

Wohn-Pflege-Formen und Heimgesetz

1975, als das Heimgesetz (im Folgenden auch: HeimG) geschaffen wurde, bezogen sich seine Vorschriften ausschließlich auf die traditionelle Form des vollstationären Alten- und Pflegeheims. Zu dieser Zeit bestanden noch keine ambulant betreuten gemeinschaftlichen Pflege-Wohnformen. Damit fehlte es an der Notwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung mit angepassten Vorgaben und Anforderungen.

In der Folgezeit entschieden die Heimaufsichtsbehörden nach ihrem Ermessen, ob sie die neu entstehenden ambulant betreuten Wohn-Pflege-Gemeinschaften ihrer Aufsicht unterstellten oder nicht. Nach und nach bildeten sich Kriterien heraus, die für eine Abgrenzung zwischen selbstbestimmten und „heimmäßigen“ Wohngemeinschaften Orientierung liefern.

2001, im Rahmen der letzten umfangreichen Änderung des Heimgesetzes, verabschiedete der Gesetzgeber eine eigene Vorschrift für Angebote des Betreuten Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen. Seither bezieht das Heimgesetz zwei Wohn-Pflegeformen in seinen Regelungsbereich ein: Heime und Betreutes Wohnen.

Auch die Novellierung 2001 klärte jedoch nicht, unter welchen Voraussetzungen das Heimgesetz auf Wohnformen anzuwenden ist, deren Bewohner nicht nur die allgemeinen Unterstützungsleistungen des Betreuten Wohnens, sondern sogenannte weitergehende ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Es blieb immer noch der Ermessensausübung durch die jeweils zuständige Behörde vorbehalten, die Wohn-Pflege-Gemeinschaft als selbstbestimmte private Wohnform oder als schutzbedürftige Einrichtung nach § 1 Abs.1 HeimG einzustufen.

Auf der Grundlage des Heimgesetzes, das in den Bundesländern ohne eigenes Heimrecht auf Landesebene noch in Kraft ist, beschreibt der folgende Überblick drei Wohnformen und ihre rechtlichen Anforderungen:

1. Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften
2. Heime, § 1 Abs.1 HeimG, und nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften
3. Betreutes Wohnen, § 1 Abs.2 HeimG.

1. Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften

Das Heimgesetz des Bundes enthält keine Bestimmung über ambulant betreute Wohngemeinschaften. In den Bundesländern, in denen das Heimgesetz noch in Kraft ist, kann mit Hilfe der gesetzlichen Merkmale stationärer Heime im Umkehrschluss ermittelt werden, welche Voraussetzungen in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft gegeben sein müssen, damit sie als selbstbestimmt und nicht fremdbestimmt eingestuft wird:

- Wohnen einerseits und Pflege sowie Betreuung andererseits sind in rechtlich voneinander unabhängigen Verträgen geregelt – anders als in stationären Einrichtungen, die Wohnen und Betreuung in einem Vertrag anbieten.
Beispiel: Wenn ein Heimbewohner seinen Vertrag kündigt, verliert er auch seinen Wohnplatz. Dagegen kann der Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft grundsätzlich dem Pflege- oder Betreuungsanbieter kündigen, behält aber seine Wohnmöglichkeit.
- Verantwortlich für die Wohnform sind die Bewohner, ihre Angehörigen oder ihre gesetzlichen Vertreter – und nicht ein Träger.
- Pflege- und Betreuungsdienst können frei ausgewählt und gewechselt werden.
- Pflege- und Betreuungsleistungen werden von verschiedenen Anbietern erbracht.
- Ein Bewohner- und Angehörigengremium organisiert die Wahrnehmung der Selbstbestimmung, entscheidet über neue Mitbewohner, die Beauftragung der Dienstleister und die Gestaltung der täglichen Abläufe.
- Der Bestand der Wohngemeinschaft ist abhängig von ihren Bewohnern. Wenn alle Bewohner ausziehen, endet die Wohngemeinschaft.

Vorgehensweise der Heimaufsichtsbehörden

Die zuständige Heimaufsichtsbehörde prüft diese Vorgaben in jedem Einzelfall und entscheidet nach ihrem Ermessen, ob die Selbstbestimmung der Bewohner gesichert ist. Um die Feststellung treffen zu können, ob es sich bei einer Wohnform nicht doch um ein Heim handelt, kann die zuständige Behörde nach § 15 Abs.7 i.V.m. Abs.1 S.4 HeimG, zum Beispiel vom beauftragten Pflegedienst, Auskünfte verlangen.

Einen wichtigen Stellenwert bei der Abgrenzung nimmt die Frage ein, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einer freien, unabhängigen Auswahl der Pflegedienstleister durch die Bewohner oder durch ihre gesetzlichen Vertreter gesprochen werden kann. Die einzelnen Heimaufsichtsbehörden legen bei der Prüfung der Wahlfreiheit teilweise unterschiedlich Maßstäbe an. In Bundesländern, deren Heimaufsicht auf der Ebene der Landkreise und kreis-

freien Städte angesiedelt ist, kann diese Praxis schon auf kurze Distanz zu abweichenden Ergebnissen führen⁶.

Wahlfreiheit – ja oder nein?

Bei der Ausübung des Ermessens, ob auf eine ambulant betreute Wohnform Heimrecht anzuwenden ist oder ob sie aufsichtsfrei bleibt, lassen sich im Wesentlichen zwei behördliche Auffassungen unterscheiden:

- Die Wahlfreiheit muss vertraglich gesichert sein:
Für Wohnraumüberlassung sowie Pflege- und Betreuung werden getrennte Verträge mit verschiedenen Anbietern abgeschlossen. Die Verträge besagen, dass die Bewohner den Pflegedienst frei auswählen können. Ein Teil der Behörden bejaht bei dieser Konstellation die Wahlfreiheit, weil sie formal durch die Verträge gesichert ist.
Beispiel: Ein Pflegedienst und ein Betreuungsanbieter gründen einen Verein, der eine Wohnung an Pflegebedürftige vermietet. Für die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter bietet es sich an, die vermietenden Dienstleistungsanbieter auch für Pflege und Betreuung zu engagieren. Aufgrund der Verträge könnten sie aber auch einen anderen Anbieter beauftragen.
- Die Wahlfreiheit muss tatsächlich gesichert sein:
Die Prüfung der Behörde richtet sich nicht nur auf die vertraglichen, sondern auch auf die tatsächlichen Gegebenheiten. Die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter müssen ihre Wahlfreiheit kennen und die Entscheidung für den einen oder anderen Pflege- oder Betreuungsanbieter unabhängig treffen.
In der behördlichen Praxis gibt es bei der Beurteilung der tatsächlichen Wahlfreiheit zwei Vorgehensweisen:
 - Tatsächliche Wahlfreiheit besteht nicht, wenn Vermieter und Dienstleistungsanbieter rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind.
Beispiel: Pflegedienste gründen eine Gesellschaft, die Wohnungen an Pflegebedürftige vermietet. Die Bewohner beauftragen einen dieser Pflegedienste, sei es, weil die vermietende Gesellschaft nur über die Angebote ihrer Mitglieder informiert, sei es, weil die Bewohner sich wegen des Mietverhältnisses auf diesen Anbieter festlegen. Wegen dieser rechtlichen Verbundenheit vertritt ein Teil der Heimaufsichtsbehörden die Ansicht, es habe keine tatsächliche Wahlfreiheit bestanden. Damit kommt das Heimgesetz auf diese Wohnform zur Anwendung.
 - Tatsächliche Wahlfreiheit besteht nur dann, wenn ein Gremium der Bewohner oder ihrer gesetzlichen Vertreter gemeinsam über die Auswahl des Pflegeanbieters entscheidet. Zum Teil akzeptieren die Aufsichtsbehörden, dass ein Verein die Interessen der Bewohner vertritt.

Sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde Selbstbestimmung und Wahlfreiheit in der Wohngemeinschaft sichergestellt und ist dadurch der Schutz der Bewohner gewahrt, wird sie von der Anwendung des Heimrechts und weiteren Überprüfungen absehen.⁷

Information und Beratung

Den Prüfauftrag der zuständigen Behörden ergänzt § 4 HeimG um die behördliche Aufgabe der Information und Beratung. Bereits in der Planungsphase einer Pflegewohnform können sich neben den Bewohnern weitere Interessenten mit der Aufsichtsbehörde abstimmen, um über die Vorgaben für eine selbstbestimmte Wohngemeinschaft Klarheit zu erzielen.

⁶ Das sind Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

⁷ Zur Praxis der Heimaufsichten bei der Beurteilung ambulant betreuter Wohngemeinschaften: Kremer-Preiß, Der unterschiedliche Umgang von Heimaufsichten mit einer neuen Wohnform, in: ProAlter 4/2004, S. 56-58.

2. Heime und nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohn-Pflegeformen, in denen nach Ansicht der zuständigen Behörde weder Selbstbestimmung noch eine unabhängige Auswahl der Pflege- und Betreuungsanbieter gewährleistet sind, müssen ebenso wie stationäre Einrichtungen die gesetzlichen Anforderungen an Heime nach § 1 Abs.1 HeimG erfüllen und werden aufsichtsbehördlich kontrolliert.

Merkmale nicht selbstbestimmter Wohngemeinschaften

- Verantwortlich für die Wohnform ist ein Träger – und nicht die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter.
- Die Wohnform ist fremdbestimmt, d.h. Entscheidungen Dritter bestimmen im Wesentlichen die Abläufe.
- Da alle Leistungen „aus einer Hand“ verpflichtend abzunehmen sind, besteht keine Möglichkeit, Anbieter, Art und Umfang von Pflege und Betreuung auszuwählen.
- Die Verträge über Wohnraumvermietung und Pflege- und Betreuungsleistungen sind voneinander abhängig. Wer den Pflegedienst wechseln will, muss auch aus der Wohnung ausziehen.
- Die Pflegewohnung besteht weiter, wenn Bewohner ausziehen.

Eines oder mehrere dieser Gestaltungselemente sprechen gegen eine selbstbestimmte Form des Pflegewohnens. In der Regel stuft die Heimaufsicht dann auch eine ambulant betreute Wohngemeinschaft als stationäre Wohngruppe ein. Folglich sind die heimrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, was durch die zuständige Behörde überprüft wird.⁸

Beispiel: Ein Pflegedienst gründet eine ambulant betreute Wohngemeinschaft. Die Bewohner können zwar Wünsche äußern, aber die Gestaltung des Tagesablaufs und der Durchführung von Pflege und Betreuung oder die Entscheidung über neue Mitbewohner liegen in der Verantwortung des Pflegedienstes. Auf diese Wohnform kommt das Heimgesetz zur Anwendung.

Teilweise wenden zuständige Behörden das Heimgesetz auf Wohngemeinschaften an, in denen demente oder pflegebedürftige Menschen auf eine 24-Stunden-Betreuung angewiesen sind, da diese Bewohner in besonderem Maß schutzbedürftig sind.

Befreiung von Anforderungen

Trägerverantwortete Wohngemeinschaften sind nicht zwangsläufig an alle Vorgaben des HeimG gebunden. Um die Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen zu erleichtern, wurde 2001 die Vorschrift des § 25 a HeimG in das Gesetz eingefügt. Aufgabe des Trägers ist es dabei, in einem genauen Konzept darzulegen, von welchen Anforderungen des Heimgesetzes er abweichen möchte und wie er dennoch den Schutz der Pflegebedürftigen sicherstellen wird. Auf dieser Grundlage kann die Behörde nach ihrem Ermessen eine auf vier Jahre befristete Befreiung von bestimmten Anforderungen erteilen:

- Mitwirkung der Bewohner nach § 10 HeimG
- Anforderungen der Heimpersonalverordnung nach §§ 5 Abs.2 und 11 Abs.1 HeimPersV
- Anforderungen der Heimmindstbauverordnung nach § 31 Abs.1 HeimMindBauV

Beispiel: In einer trägerverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft leben acht Bewohner. Sie oder ihre Angehörigen treffen sich regelmäßig, um die Alltagsgestaltung zu besprechen. Die Mitwirkung der Bewohner ist dadurch gesichert. Die zuständige Behörde kann von dem Erfordernis befreien, einen Heimbeirat zu gründen.

Eine Verlängerung der Befreiung oder eine Befreiung auf Dauer sieht das Heimgesetz allerdings nicht vor. Es empfiehlt sich für den Träger, bereits bei der Erstellung der neuen Konzeption mit der Heimaufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten. Zur Information und Beratung ist die Behörde nach § 4 Ziff.3 HeimG bereits in der Planungsphase verpflichtet.

⁸ Informationen über stationär betriebene Wohngemeinschaften: Kremer-Preiß, Ursula; Holger Stolarz, 2006: Ambulant betreute Wohngruppen. Arbeitshilfe für Initiatoren. Reihe „Leben und Wohnen im Alter“, Bd. 6. Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hg.), Köln 2006, S. 132-134.

Beratung bei Mängeln

Auch für als Heim eingestufte Pflegewohnungen gilt der heimrechtliche Grundsatz „Beratung vor Überwachung“. Stellt die Aufsichtsbehörde in einer Wohngemeinschaft Mängel fest, wird sie nach § 16 HeimG zunächst versuchen, im Wege einer Beratung des Trägers eine Änderung zu erreichen, ehe sie weitere heimaufsichtliche Maßnahmen anordnet.

3. Betreutes Wohnen

Der Bundesgesetzgeber fügte 2001 in die Neufassung des Heimgesetzes die Abgrenzungsvorschrift des § 1 Abs.2 HeimG ein. Sie legt fest, unter welchen Voraussetzungen betreute Wohnformen nicht als Heim einzustufen sind, sondern als eigene Wohnform weder den Bestimmungen des Heimgesetzes noch der Heimaufsicht unterliegen:

- Die Mieter, ggf. auch Käufer einer abgeschlossenen Wohnung sind verpflichtet, allgemeine Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.
- Die Mieter wählen Anbieter weitergehender Pflege- und Betreuungsleistungen hingegen frei aus oder greifen auf Vermittlungsangebote des Vermieters oder Verkäufers zurück.
- Das Entgelt für die allgemeinen Betreuungsleistungen ist im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung.

Dieses Kriterium wurde in der Gesetzesbegründung⁹ genauer festgelegt: „Die Betreuungspauschale für den Grundservice ist im Verhältnis zur Miete in der Regel nicht mehr von untergeordneter Bedeutung, wenn sie erheblich über 20 v. H. des monatlichen Entgelts für die Miete einschließlich der Betriebskosten liegt.“

Auch gemeinschaftliche Wohnvorhaben können in Entsprechung zum Modell „Betreutes Wohnen“ realisiert werden, wenn für die Bewohner separater Wohnungen allgemeine Betreuungsleistungen obligatorisch vom Vermieter bereitgestellt werden und „mitgemietet“ werden müssen. Bleibt das Entgelt unter der „20%-Grenze“, unterliegt das Wohnprojekt nicht dem Heimgesetz des Bundes.

Beispiel: Eine Gruppe älterer Menschen beschließt, gemeinschaftlich auf einer Etage innerhalb einer Seniorenwohnanlage zu leben. Jeder bezieht eine separat angemietete abgeschlossene Wohnung. Ein Appartement mit Kochgelegenheit wird von allen anteilig finanziert und als Gemeinschaftsraum genutzt. Mit dem Mietvertrag ist ein Angebot allgemeiner Unterstützungsleistungen in Form des Betreuten Wohnens verbunden. Für Notrufsystem und die Vermittlung von Pflege- und Hausmeisterdienstleistungen entrichtet jeder Mieter ein Entgelt in Höhe von 35 € pro Monat, der Mietzins liegt bei 350 €. Wer weitergehende Pflege- und Betreuungsleistungen benötigt, beauftragt den Anbieter separat.

In Kürze: Die Rechtslage bei Anwendung des Heimgesetzes

Kein Heimgesetz und keine Überprüfung durch die zuständigen Behörden

- Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Unterstützungsleistungen

Heimgesetz und Überprüfung durch die zuständigen Behörden

- Nicht selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften

⁹ BT-Drucksache 14/5399, S. 19.

Ansprechpartner zum Heimgesetz

Zuständig für die Beratung über heimrechtliche Einzelfallfragen sind die Behörden der Heimaufsicht.

In einem Teil der Bundesländer sind die zuständigen Behörden bei den obersten Landesbehörden, den Ministerien, oder bei Landesoberbehörden, der mittleren Verwaltungsebene, angesiedelt. Andere Bundesländer haben kreis- und gemeindenahe Modelle der Heimaufsicht geschaffen.

Die „Länderporträts“ im Anschluss an diesen Abschnitt informieren unter der Überschrift „Ansprechpartner“, wie die Heimaufsicht im jeweiligen Bundesland aufgebaut ist und nennen Kontaktdaten und weitere Informationsquellen.

Praxis- und Fachinformationen zum Heimgesetz

1.

Kremer-Preiß, Ursula; Holger Stolarz: Ambulant betreute Wohngruppen. Arbeitshilfe für Initiatoren. Reihe „Leben und Wohnen im Alter“, Bd. 6. Herausgegeben vom Kuratorium Deutsche Altershilfe, Köln 2006.

2.

Stiftung trias: Zukunftsfähige Wohnformen und Pflege. Wohnprojekt, Wohn-Pflege-Gemeinschaft, Demenz-Wohngruppe, Hattingen 2009.

3.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.: Ambulante Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften. Leitfaden zur Struktur- und Prozessgestaltung, 2005
www.alzheimer-brandenburg.de

4.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2005:
Neue Wohn- und Betreuungsformen im heimrechtlichen Kontext. Gutachten von Gunter Crößmann und Karlheinz Börner
Download:
www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste.html
(> Suchtext: Neue Wohn- und Betreuungsformen im heimrechtlichen Kontext)

5.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2008:
Ihre Rechte als Heimbewohnerinnen und Heimbewohner
www.bmfsfj.de (> Service > Publikationen)

6.

Börner, Karlheinz; Gunter Crößmann; Hannes Ziller: Ratgeber Heimrecht, Frankfurt am Main 2008.

7.

Kremer-Preiß, Der unterschiedliche Umgang von Heimaufsichten mit einer neuen Wohnform, in: ProAlter 4/2004, S. 56-58.

„Länderporträts“

Baden-Württemberg

Die Rechtslage

1.

Das Landesheimgesetz – LHeimG – vom 10.06.2008 hat in Baden-Württemberg das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die amtliche Fundstelle: Gesetzblatt für Baden-Württemberg - GBl. 2008, S. 169.

Das Landesheimgesetz ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

www.landesrecht-bw.de (> Suche > Landesheimgesetz)

www.sozialministerium-bw.de

(> Senioren > Downloads > Heimgesetz für Baden-Württemberg)

2.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 19.03.2008 enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften¹⁰.

Drucksache 14/2535:

www.landtag-bw.de

(> Dokumente > Parlamentsdokumentation > 14. Wahlperiode > Drucksachennummer 2535)

3.

Zur Umsetzung des Landesheimgesetzes dient die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs.

Die Landesheimmindestbauverordnung – LHeimBauVO – ist seit 01.09.2009 in Kraft.

www.sozialministerium-bw.de (> Senioren > Downloads)

Das Politikziel

„Als weiteren wichtigen Baustein des Gesetzes bezeichnete die Ministerin die Regelungen des Heimgesetzes für ambulant betreute Wohngemeinschaften. Hier sei in der Vergangenheit oft unklar gewesen, wann das Heimrecht anzuwenden sei und wann nicht. ‚Das Landesheimgesetz gibt hier Rechts- und damit auch Planungssicherheit‘, so die Ministerin. Die Menschen in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften seien in der Regel genauso schutzbedürftig wie die Menschen in den Heimen. ‚Wo sie das nicht sind, weil sie in der Gemeinschaft selbstbestimmt ihre Angelegenheiten regeln, ... haben wir von der Anwendung des Heimgesetzes abgesehen.‘ “

(Aus einer Pressemitteilung der Arbeits- und Sozialministerin Monika Stolz vom 04.06.2008 anlässlich der zweiten Lesung des Landesheimgesetzes im Landtag¹¹)

¹⁰ Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen. Die Regelung ambulant betreuter Wohngemeinschaften wird u.a. auf S. 31-33 in der Begründung zu § 1 Abs.7 LHeimG ausführlich dargestellt.

¹¹ www.landesregierung-bw.de/de/Meldungen/186940.html

Wie regelt das Landesheimgesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Baden-Württemberg war das erste Bundesland, das eine eigene heimrechtliche Regelung in der Nachfolge des bisherigen bundesweit geltenden Heimgesetzes verabschiedete: 2008 trat das Landesheimgesetz (im Folgenden: LHeimG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber behielt den Begriff „Heim“ bei und übernahm dessen Definition aus dem Heimgesetz des Bundes. Erweitert wurde die Vorschrift zum Anwendungsbereich des neuen Gesetzes in § 1 LHeimG noch um eine Bestimmung, die sich mit Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige befasst.

Insgesamt regelt das LHeimG drei Wohnformen für pflegebedürftige und ältere Menschen:

1. Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige
2. Heime und strukturell abhängige Wohngemeinschaften
3. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen

1. Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige

Nach Aussage von § 1 Abs.7 S.1 gilt das LHeimG nicht für ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften, die strukturell unabhängig von Dritten sind: Wenn die Pflegebedürftigen oder ihre gesetzlichen Vertreter alle Angelegenheiten ihrer Wohngemeinschaft selbst regeln – und ihr Leben nicht durch den Pflegedienst organisiert und bestimmt wird – bewertet der Gesetzgeber die Wohnform als privates Wohnen, für das ein Schutz durch das LHeimG nicht erforderlich ist.

Beispiel: Die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter üben das Hausrecht in der Pflegewohnung aus, der Pflegedienst hat den Status eines Gastes.

Diese Grundregel wird in den Sätzen 2 bis 4 des § 1 Abs.7 LHeimG genauer bestimmt und ergänzt:

Auftraggebergemeinschaft

Unabhängig strukturiert sind Wohngemeinschaften, so § 1 Abs.7 S. 2 LHeimG, deren Mitglieder eine Auftraggebergemeinschaft bilden, die selbständig über interne Abläufe und Zuständigkeiten in der Wohngemeinschaft bestimmt. Verträge mit externen Dritten, also Pflege- und Betreuungsdiensten, schließt die Auftraggebergemeinschaft, nicht der einzelne Bewohner.

Wahlfreiheit – ja

Bei der Entscheidung über Auswahl und ggf. Wechsel eines Pflegeanbieters darf nach § 1 Abs.7 S.3 LHeimG die Wahlfreiheit der Wohngemeinschaftsmitglieder nicht eingeschränkt sein. In der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 31, 32) wird verdeutlicht, dass diese Wahlfreiheit nicht jedem Bewohner als Einzelperson zusteht, sondern durch die Auftraggebergemeinschaft ausgeübt wird. Wer in eine Wohngemeinschaft einzieht, weiß, dass die Entscheidungsfindung in dieser Wohnform nur nach dem Mehrheitsprinzip funktioniert. Insoweit ist sie mit einer Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar.

Beispiel: Ein Bewohner spricht sich dafür aus, einen anderen Pflegedienst zu beauftragen. Beim nächsten Treffen der Auftraggebergemeinschaft stimmt jedoch die Mehrheit der Bewohner bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter gegen einen Wechsel.

Wahlfreiheit – nein

Allerdings zieht § 1 Abs.7 S.4 LHeimG dort die Grenze zwischen privater Wohngemeinschaft und schutzbedürftiger Wohnform, wo Personengleichheit oder eine enge rechtliche oder tatsächliche Verbindung zwischen Vermieter und Pflegedienst eine freie Auswahlmöglichkeit durch die Auftraggebergemeinschaft beschränkt.

Beispiel: Die Vermieterin der Wohnung ist Ehepartnerin eines Pflegedienstanbieters. Bewohner könnten sich gedrängt fühlen, nur diesen Pflegedienst zu beauftragen und auch an diesem Anbieter festzuhalten, wenn sie mit dessen Arbeit unzufrieden sind.

Zum Ausgleich für diese gesetzlich vermutete starke Position von Vermieter und Pflegedienst wertet das LHeimG die Wohnform in diesem Fall als strukturell abhängige Einrichtung, die auch nach den Vorschriften des Gesetzes zu betreiben ist.

2. Heime und strukturell abhängige Wohngemeinschaften

Pflegewohngemeinschaften, die nicht im erforderlichen Maß strukturell unabhängig sind, stuft die zuständige Behörde als Heim i.S.d. § 1 Abs.1 LHeimG ein.

Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen

Wohngemeinschaften, die rechtlich wie ein Heim behandelt werden, sind nicht zwangsläufig an alle Vorgaben des LHeimG gebunden. Die zuständige Behörde kann nach ihrem Ermessen die Wohnform auf Antrag des Trägers von einzelnen gesetzlichen Vorgaben, zum Beispiel Anforderungen an die bauliche Gestaltung, befreien. Voraussetzung ist, dass der Träger eine neue Betreuungs- oder Wohnform erproben möchte. Die Befreiung wird zunächst auf höchstens vier Jahre befristet und kann gemäß § 20 Abs. 2 LHeimG bei Bewährung auf Dauer erteilt werden. Der Träger hat die Pflicht, die Erprobung wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

Beratung

Auf den allgemeinen Beratungsauftrag der Heimaufsichtsbehörden nach § 4 LHeimG können sich auch Interessenten berufen, die eine Wohn-Pflege-Form planen.

3. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen

Auf Formen des betreuten Wohnens kommt das LHeimG nicht zur Anwendung, wenn die Mieter verpflichtet sind, nur allgemeine Betreuungsleistungen anzunehmen. Die Grenze zum Heim liegt da, wo durch das Angebot von Pflegeleistungen und weitergehenden Betreuungsleistungen der Eindruck einer Versorgungssicherheit erweckt wird, die dem Angebot in einem Heim vergleichbar ist. Dann fällt auch betreutes Wohnen unter das LHeimG. Ob das Entgelt für diese Leistungen im Verhältnis zur Miete nur untergeordnete Bedeutung hat, spielt in § 1 Abs.2 LHeimG, im Gegensatz zu anderen Landesgesetzen, keine Rolle.

Beispiel: Das monatliche Entgelt für Notrufanlage, Vermittlung von Pflegeleistungen und Beratungsangebot darf in Baden-Württemberg auch über der Grenze von 20 bis 25% des Mietzinses liegen.

In Kürze: Die Rechtslage in Baden-Württemberg

Kein LHeimG und keine Aufsicht durch die zuständigen Behörden

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte ohne gemeinsame Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Dienstleistungsanbieter
- Strukturell unabhängige Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, die als Auftraggebergemeinschaft organisiert sind
- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Serviceleistungen

LHeimG und Aufsicht durch die zuständige Behörde

- Wohngemeinschaften, die bei der Auswahl des Pflege- und Betreuungsdienstleisters nicht frei entscheiden können
- Wohngemeinschaften, deren Vermieter zugleich Pflegedienstleister ist oder bei denen beide rechtlich oder tatsächlich verbunden sind

Ansprechpartner in Baden-Württemberg

1.

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren
www.sm.baden-wuerttemberg.de

2.

Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg
- Höhere Heimaufsichtsbehörden:
Regierungspräsidium Freiburg
www.rp.baden-wuerttemberg.de (> Wir über uns > Weitere Informationen-Freiburg)
Regierungspräsidium Karlsruhe
www.rp.baden-wuerttemberg.de (> Wir über uns > Weitere Informationen-Karlsruhe)
Regierungspräsidium Stuttgart
www.rp.baden-wuerttemberg.de (> Wir über uns > Weitere Informationen-Stuttgart)
Regierungspräsidium Tübingen
www.rp.baden-wuerttemberg.de (> Wir über uns > Weitere Informationen-Tübingen)
- Unterste Heimaufsichtsbehörden in 44 Stadt- und Landkreisen:
www.heimmitwirkung.de/smf/index.php?topic=1332.0

3.

Initiative Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige in Baden-Württemberg - IWO
www.iwo-bw.de

4.

Freiburger Modell - Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz
www.freiburger-modell.de

Praxis- und Fachinformationen für Baden-Württemberg

1.

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg:
Heimaufsicht. Themen u.a.: Das Landesheimgesetz – welchen Schutz bietet es? Welche Ziele verfolgt das Landesheimgesetz?
www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Heimaufsicht/80967.html

2.

Baden-Württemberg – Das Landesportal:

2.1.

„Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen“. Baden-Württembergisches Heimgesetz tritt am 1. Juli in Kraft. Pressemitteilung der Arbeits- und Sozialministerin Stolz vom 4.6.2008
www.landesregierung-bw.de/de/Meldungen/186940.html

2.2.

Baden-Württembergisches Heimgesetz tritt zum 1. Juli in Kraft. Heimbewohner sollen Qualität der Einrichtung erkennen können. Pressemitteilung der Arbeits- und Sozialministerin Stolz vom 30.6.2008, mit Download-Möglichkeiten für Heimgesetz und Gesetzesbegründung
www.landesregierung-bw.de/de/Meldungen/188230.html

2.3.

Heimbauverordnung tritt zum 1. September in Kraft. Pressemitteilung vom 28.8.2009 mit Link zur Heimbauverordnung:
www.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/214655.html

3.

Ilte, Donald, Die Nachfolgeregelungen der Länder zum Heimgesetz – ein vorweggenommener Nachruf, in: ProAlter 4/2008, S. 40-45.

4.

Burmeister, Julian; Katharina Dinter, Die Heimgesetzgebung der Bundesländer, in: NVwZ 10/2009, S. 628-631.

5.

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg, 2006:
Neue Wohnformen für ältere Menschen. Stand und Perspektiven.

Pdf-Datei (23.7.2010):

www.sozialministerium-bw.de/fm/1442/Konzept_Neue_Wohnformen.pdf

Information zur Publikation:

www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Wohnen/82100.html

Anm.: Die Informationen datieren aus der Zeit vor Inkrafttreten des LHeimG. Selbstorganisierte Wohn- oder Hausgemeinschaften für Ältere sowie Vor- und Nachteile dieser Wohnform werden auf S. 11-13 beschrieben.

6.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.: Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

7.

vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.: Renate Narten, Selbstbewusst leben im Alter. Demographischer Wandel und Wohnungswirtschaft, 2004.

Themen u.a.: Selbstorganisiertes gemeinschaftliches Wohnen. Pflegewohngruppen im Quartier

www.vbw-online.de/60

Bayern

Die Rechtslage

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – BayPfleWoqG – vom 08.07.2008 hat in Bayern das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet:

Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung.

Die amtliche Fundstelle: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2008, S. 346

und als Drucksache des Bayerischen Landtags: Drucksache-Nr. 15/10997.

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz ist am 1. August 2008 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

www.stmas.bayern.de/pflege/pflewoqg.pdf

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 11.03.2008 enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften¹².

Drucksache 15/10182:

www.bayern.landtag.de (> Dokumente > Suche > Wahlperiode 15/Drucksachennr:10182)

Das Politikziel

„ ... Mit der Einbeziehung neuer Wohnformen markiert das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz einen klaren Paradigmenwechsel im Verhältnis zum Bundesheimgesetz. Dieses wurde mit seiner ausschließlich auf das ‚Heim‘ beschränkten Perspektive den geänderten gesellschaftlichen Vorstellungen vom Leben im fortgeschrittenen Alter und bei Behinderung nicht mehr gerecht. Stewens: Der Wunsch der Menschen auch bei Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit nicht im klassischen Heim, sondern in häuslicher Umgebung möglichst selbstständig und selbstbestimmt zu leben, wird immer stärker. Diesen Wunsch nehmen wir ernst. Durch klare Abgrenzungskriterien ambulanter Wohnformen gegenüber stationären Heimen beseitigen wir die bisher in diesem Bereich herrschende Rechtsunsicherheit und machen den Weg frei für neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen.“

(Sozialministerin Christa Stewens in ihrer Pressemitteilung vom 30.07.2008 zum Inkrafttreten des neuen Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes¹³)

Wie regelt das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

In Bayern ist das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (im Folgenden: PflWoqG) seit dem 1. August 2008 in Kraft. Im Gegensatz zum Heimgesetz des Bundes hält das neue bayerische Landesgesetz auch Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften bereit.

Art.2 Abs.3 PflWoqG definiert ambulant betreute Wohngemeinschaften als Wohnform, die dem Zweck dient, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Keine Rolle spielt nach Art.2 Abs.3 S.2 PflWoqG, ob die Wohngemeinschaft durch einen Träger gegründet und begleitet wird. Ohne Einfluss auf die rechtliche Einordnung ist auch, ob die Wohngemeinschaft in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig ist.

¹² Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

¹³ www.bayern.de/Pressemitteilungen-.1857.4199082/index.htm

Bei den Qualitätsanforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften unterscheidet der Gesetzgeber zwei Abstufungen:

1. Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften, Art.2 Abs.3 PflWoqG,
2. Wohngemeinschaften, in denen die Selbstbestimmung der Mitglieder nicht gesichert ist, Art.2 Abs.3 Satz 4 PflWoqG.

Daneben regelt das PflWoqG als weitere Wohnform, die sich auch für gemeinschaftliche Vorhaben eignet,

3. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen, Art.2 Abs.2 PflWoqG.

1. Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften

Dem Gesetzgeber lag daran, Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften zu schützen, gleichzeitig aber durch angepasste Vorgaben die flächendeckende und nachhaltige Verbreitung dieser Wohnform nicht zu behindern (Gesetzentwurf S. 15).

Gesetzliche Vorgaben selbstbestimmter Wohngemeinschaften

Damit die besonderen Vorschriften des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes mit geringeren Anforderungen auf eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zur Anwendung kommen, müssen im Einzelfall fünf Voraussetzungen erfüllt sein.

Diese sind in Art.2 Abs.3 Ziff.1 bis 5 PflWoqG aufgelistet:

- Die Selbstbestimmung der Bewohner muss gewährleistet sein. Ihre Wünsche und Bedürfnisse bestimmen die Gestaltung des täglichen Lebens und sie sind nicht Leistungsempfänger, sondern Auftraggeber.
- Die Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen können die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen, und ein Wechsel des Dienstleisters ist ohne Einfluss auf den Bestand des Mietvertrages.
- Die Pflege- oder Betreuungsdienste verhalten sich als Gast in der Wohngemeinschaft, sie unterhalten dort oder in enger räumlicher Verbindung keine Büroräume. Das Hausrecht liegt bei den Bewohnern.
- Die ambulant betreute Wohngemeinschaft ist baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig und nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung, und es befinden sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund.
- Es wohnen nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

Gremium zur Sicherung der Selbstbestimmtheit

Das PflWoqG regelt die Selbstbestimmung innerhalb der Wohngemeinschaft in einer eigenen Vorschrift genauer: nach Art.22 PflWoqG sollen Bewohner, ggf. ihre Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer, ein Gremium bilden, das dafür sorgt, Bedürfnissen und Wünschen der Bewohner zur Umsetzung zu verhelfen und das über die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet.

Beispiel: Das Gremium der Bewohner bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter legt die Höhe der monatlichen Einzahlung in die Haushaltskasse fest, vereinbart eine Besuchsregelung oder bestimmt über den Einzug neuer Mitbewohner.

Gesetzliche Anforderungen an selbstbestimmte Wohngemeinschaften in Bayern

Für diese selbstverantwortlich geführten Wohngemeinschaften gelten in Bayern eigene Vorschriften und Qualitätsanforderungen im dritten Teil des PflWoqG:

In einem ersten Schritt ist die Gründung einer neuen Pflegewohngemeinschaft der zuständigen Behörde anzuzeigen. Art.21 PflWoqG regelt ausführlich die „Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ und legt fest, wie die zuständige Behörde ihre

Überwachungsaufgabe wahrnimmt. Sie überprüft normalerweise einmal im Jahr jede Wohngemeinschaft.

Aufgaben der zuständigen Behörde

Bei ihrer Prüfung orientiert sich die Behörde am qualitativen Maßstab für Pflege- und Betreuungsleistungen, die nach Art.19 PflWoqG dem „allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse“ entsprechen müssen. Eine Konkretisierung erfährt Art.19 PflWoqG durch den ausführlichen „Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ der Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern, dessen dritte Auflage 2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegeben wurde. Der Leitfaden hat empfehlenden Charakter und stellt die zurzeit in Bayern gültigen Qualitätskriterien dar.¹⁴

Einzelheiten der heimaufsichtlichen Aufgaben sowie den zulässigen Umfang behördlichen Handelns, wenn sich Mängel und Gefahren zeigen, bestimmt Art.21 Abs.2 bis 4 PflWoqG.

Information, Beratung und Förderung der fachlichen Begleitung

Die gesetzlichen Anforderungen an gemeinschaftliche Pflegewohnformen sind in Bayern vergleichsweise hoch. Im Gegenzug hat die Bayerische Staatsregierung Instrumente zur Unterstützung neuer Vorhaben geschaffen – ein möglicher Weg, dieser Wohnform trotz der anspruchsvollen Vorgaben zur Verbreitung zu verhelfen:

- Für informationssuchende Initiatoren neuer Vorhaben bietet seit 2007 die „Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften“ Information und Fachberatung an. Die Fachstelle gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung eines Konzepts für ambulant betreute Wohngemeinschaften i.S.d. Art.2 Abs.3 Ziff.1-5 PflWoqG. Beratungsthemen sind auch die Sicherung der Selbstbestimmtheit in einem Wohngemeinschafts-Gremium gem. Art.22 PflWoqG, die bauliche Gestaltung der Pflegewohnung wie auch die Planung und Organisation von Pflege und Betreuung.¹⁵
- Das bayerische Sozialministerium stellt unter bestimmten Voraussetzungen für neue ambulante, auch generationsübergreifende Wohnvorhaben eine Anschubfinanzierung nach der Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren zur Verfügung. Förderfähig sind beispielsweise Personal- und Sachkosten für eine zeitlich befristete Koordination und Organisation in der Vorbereitungsphase sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung der neuen Wohnform.¹⁶
- Auch die zuständigen Behörden sind nach Art.18 PflWoqG verpflichtet, die Bewohner einer Pflegewohnungsgemeinschaft auf Anfrage durch Information und Beratung, möglichst bereits im Planungszeitraum, zu unterstützen.

2. Ambulant betreute Wohngemeinschaften, die stationären Einrichtungen gleichgestellt sind

Ambulant betreute Wohngemeinschaften, die nicht das gesetzlich vorgeschriebene Maß an Selbstbestimmung gewährleisten oder die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nach Art.2 Abs.3 S.4 PflWoqG wie stationäre Einrichtungen behandelt. Für diese strukturell abhängigen Wohnformen gelten Art.3-17 PflWoqG, die spezielle Anforderungen an Träger und Leitung stationärer Einrichtungen vorsehen sowie Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden festlegen.

Beispiele: a) Ein Pflegedienst betreibt drei ambulant betreute Wohngemeinschaften innerhalb eines Gebäudes. b) Mietvertrag und Pflegevertrag können wegen einer

¹⁴ www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de/05/bay.php5

¹⁵ www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de/05/fachinfo.php5

¹⁶ www.stmas.bayern.de/senioren/seniwof/index.htm

Kooperationsvereinbarung der Anbieter von Wohnraum und Pflege nicht unabhängig voneinander gekündigt werden.

Information und Beratung bei Mängeln

Stellt die zuständige Behörde in einer nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaft Qualitätsmängel fest, ist sie nach Art.12 PflWoqG zunächst verpflichtet, den Träger zu informieren und zu beraten, ehe sie weitergehende Maßnahme ergreift.

Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen

Strukturell abhängige Wohngemeinschaften sind nicht zwangsläufig an alle Vorgaben des PflWoqG gebunden. Art.17 PflWoqG beinhaltet eine Erprobungsregelung, auf deren Grundlage Träger nicht selbstbestimmter Wohngemeinschaften bei der zuständigen Behörde Ausnahmegenehmigungen beantragen können. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Befreiungen von Anforderungen an die bauliche und personelle Ausstattung oder die Einrichtung einer Bewohnervertretung möglich. Der Schutzzweck des Gesetzes, der in Art.1 Abs.1 PflWoqG normiert ist, darf dadurch nicht gefährdet werden.

Die zuständige Behörde kann die Ausnahmeregelung für zunächst fünf Jahre erteilen, um weitere fünf Jahre verlängern und schließlich ohne zeitliche Begrenzung aussprechen.

Der Träger der Wohngemeinschaft muss die Erprobung wissenschaftlich begleiten und auswerten lassen.

3. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen

Nicht anwendbar auf Formen des Betreuten Wohnens ist das Gesetz nach Art.2 Abs.2 PflWoqG, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Bewohner sind nur verpflichtet, allgemeine Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen.
- Die Anbieter von weiterreichenden Betreuungs- und Pflegeleistungen wählen die Bewohner frei aus.

Auf das von Rechtsprechung und zahlreichen Landesgesetzen aufgestellte Kriterium, wonach das Entgelt für die allgemeinen Betreuungsleistungen eine bestimmte Quote im Verhältnis zur Miethöhe nicht überschreiten darf, verzichtet Art.2 Abs.2 PflWoqG.

Beispiel: Das monatliche Entgelt für Notrufanlage, Vermittlung von Pflegeleistungen und Beratungsangebot darf in Bayern auch über der Grenze von 20 bis 25% des Mietzinses liegen.

In Kürze: Die Rechtslage in Bayern

Kein PflWoqG und keine Aufsicht durch die zuständigen Behörden

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte ohne gemeinsame Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Dienstleistungsanbieter
- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Unterstützungsleistungen

Abgestimmte gesetzliche Anforderungen des PflWoqG und Überprüfung durch die zuständigen Behörden

- Ambulant betreute Wohngemeinschaften mit gesicherter Selbstbestimmung, freier Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsdienste und organisatorischer Selbständigkeit mit nicht mehr als zwölf Bewohnern

PflWoqG und Überprüfung durch die zuständigen Behörden

- Andere Formen ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Ansprechpartner in Bayern

1.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
www.stmas.bayern.de/index.htm

2.

Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern
www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de

3.

Heimaufsichtsbehörden in Bayern

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FOA)

Sie sind bei den Kreisverwaltungsbehörden, also den Landratsämtern und kreisfreien Städten, zuständig für die Durchführung des PflWoqG.

Die Fachstellen in den bayerischen Regierungsbezirken:

www.stmas.bayern.de/pflege/stationaer/fqa.htm

Die FOA haben Beratungs- und Informationsaufgaben gegenüber den Bewohnern, den ambulant betreuten Wohngemeinschaften und der Öffentlichkeit. Das gilt in der Gründungs- wie auch in der Wohnphase.

4.

Bayerische Koordinationsstelle Wohnen zu Hause

www.wohnen-zu-hause.de/index.php?menuid=1

Praxis- und Fachinformationen für Bayern

1.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:

Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz

www.stmas.bayern.de/pflege/pflewoqg.htm

2.

Fachstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern:

2.1.

Fachinformationen für Initiatoren

www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de/05/fachinfo.php5

2.2.

Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, 2010.

Pdf-Datei:

www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de/05/praxisleitfaden.pdf

Download:

www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de/05/bay.php5

2.3.

Vortrag zu Zielsetzungen und Prüfkriterien bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften auf der Fachtagung „Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern“ am 8.10.2008:

www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de/04/heimaufsicht.pdf

3.

Burmeister, Julian; Katharina Dinter, Die Heimgesetzgebung der Bundesländer, in: NVwZ 10/2009, S. 628-631.

4.

Ilte, Donald, Die Nachfolgeregelungen der Länder zum Heimgesetz – ein vorweggenommener Nachruf, in: ProAlter 4/2008, S. 40-45.

5.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:
Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt:

5.1.

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft
www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

5.2.

Länderatlas Bayern
<http://bay.wg-qualitaet.de>

6.

Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München und die Bayerische Architektenkammer, 2007: Wohnungsbau in München. Wohngemeinschaft Demenz. Ideenwettbewerb 2006
www.ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de/05/wgDemenz.pdf

Berlin

Die Rechtslage

Das Wohnteilhabegesetz – WTG – vom 03.06.2010 hat in Berlin das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet:

Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.

Die amtliche Fundstelle: GVBl. 2010, S. 285.

Das Wohnteilhabegesetz ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

www.berlin.de (> Politik und Verwaltung > Senatsverwaltung Bereich Soziales > Pflege und Betreuung > Rechtliche Grundlagen)

Der Gesetzentwurf des Senats vom 14.10.2009 enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften¹⁷.

Drucksache 16/2705:

www.parlament-berlin.de (> Parlamentarische Materialien > Parlamentsdokumentation > PARDOK-Datenbank > Suche WP: 16/Dokumentnummer: 2705)

Das Politikziel:

1.

„ ... Inzwischen hat sich in Berlin eine Reihe alternativer, betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen für pflegebedürftige und behinderte Menschen etabliert. Auch bei diesen Wohngemeinschaften kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreuten Menschen Gefahren ausgesetzt sind. Daher sollen auch diese betreuten Wohngemeinschaften in den Anwendungsbereich des Wohnteilhabegesetzes einbezogen werden. Das bedeutet, dass dort anlassbezogene Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde und Meldepflichten durch die Betreuungsdienste eingeführt werden sollen.“

(Pressemitteilung vom 13.10.2009 zum Beschluss des Gesetzentwurfs durch den Berliner Senat ¹⁸)

2.

„ ... Während sich der Anwendungsbereich des bisherigen Bundesheimgesetzes auf stationäre Einrichtungen („Heime“) beschränkte, umfasst das Berliner WTG auch betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen. Damit geht das Berliner WTG weiter als die vorliegenden Gesetze und Entwürfe der meisten anderen Bundesländer und ermöglicht auch Mängelprüfungen in betreuten Wohngemeinschaften.

Es wird eine Meldepflicht der Leistungserbringer in Pflegewohngemeinschaften eingeführt.

Ferner kann die Aufsichtsbehörde anlassbezogene Prüfungen durchführen, wenn Beschwerden bzw. Hinweise auf eine mangelhafte Pflege oder Betreuung bekannt werden.“

(Die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales Carola Bluhm in ihrer Pressemitteilung vom 20.05.2010 zum neuen Wohnteilhabegesetz¹⁹)

¹⁷ Der Gesetzentwurf enthält Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Wohnteilhabegesetzes.

¹⁸ www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2009/10/13/142233/index.html

¹⁹ www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2010/05/20/296213/index.html

Wie regelt das Wohnteilhabegesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Das neue Berliner Wohnteilhabegesetz (im Folgenden: WTG) vom 03.06.2010 arbeitet mit dem einheitlichen Oberbegriff „betreute gemeinschaftliche Wohnformen“ für alle stationären und ambulanten Angebote, deren Bewohner Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören auch Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, die ambulant betreut werden.

Zur Unterscheidung: Gemeinschaftliche Wohnform – gemeinschaftliches Wohnen

Die Bezeichnung „betreute gemeinschaftliche Wohnform“ im WTG kann zu Verwechslungen führen, denn „gemeinschaftliches Wohnen“ ist in anderem Zusammenhang der Fachbegriff für selbstorganisierte gemeinschaftliche Wohnprojekte. Im WTG dagegen wird „gemeinschaftlich“ in der Bedeutung von „gemeinsam“ verwendet.

Zwei Wohnformen im WTG

Das WTG regelt, abgesehen von den stationären Einrichtungen nach § 3 WTG, zwei Formen des Wohnens und Betreuens älterer, pflegebedürftiger Menschen:

1. Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften, § 4 WTG
2. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen, § 2 Abs.1 S.1 WTG.

Daraus folgt: nur Wohnformen, in denen keine Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht werden, fallen nicht unter das WTG.

1. Merkmale selbstbestimmter betreuter Wohngemeinschaften

§ 4 Abs.1 WTG definiert die betreute Wohngemeinschaft als Wohnform, bei der mindestens drei pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kommen die Bestimmungen für stationäre Einrichtungen zur Anwendung.

In der Begründung zum Entwurf des WTG wird ausgeführt, warum die Abgrenzung der selbstbestimmten von nicht selbstbestimmten Wohnformen im Einzelfall schwierig sein kann:

„Eine zunächst selbstbestimmte Wohngemeinschaft, bei der die Bewohnerschaft sowie engagierte Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer die gemeinsame Haushaltsführung selbstbestimmt und eigenverantwortlich organisieren, kann jederzeit den Charakter einer Einrichtung bekommen, wenn sich der Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner verschlechtert oder Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer sich nicht mehr einbringen können oder wollen; dann übernimmt der Leistungserbringer häufig die Rolle des Organisators und trifft zunehmend - gewollt oder ungewollt - für die Bewohnerinnen und Bewohner die Entscheidungen über die gemeinsame Alltagsgestaltung.“ (Gesetzesentwurf S. 53)²⁰

Die Zuordnung zu einer der beiden Wohnformen des WTG muss aber wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen vorgenommen werden.

Meldepflicht bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

Damit die Aufsichtsbehörde in Zweifelsfällen eine Abgrenzung der Wohnform vornehmen kann, verpflichtet § 14 WTG den oder die Erbringer von Pflege- oder Betreuungsleistungen, der Aufsichtsbehörde die Wohngemeinschaft zu melden. Für die Bewohner und denjenigen, der die Wohnung bereitstellt, gilt keine Meldepflicht. Bestehende Wohngemeinschaften sind innerhalb bestimmter Fristen nach § 33 Abs.1 WTG anzumelden.

²⁰ www.parlament-berlin.de/ad0s/16/IIIPlen/vorgang/d16-2705.pdf

Zuordnungsprüfung

Soweit im konkreten Einzelfall keine eindeutige Abgrenzung zwischen den Wohnformen möglich ist, prüft die Aufsichtsbehörde nach § 19 WTG, ob zwischen den Bewohnern und dem Leistungserbringer ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, das die Wahlfreiheit hinsichtlich der Pflege- und Betreuungsleistungen einschränkt oder keine selbstbestimmte Gestaltung des Alltagslebens zulässt.

Für diese Zuordnungsprüfung nach § 19 WTG hat der Gesetzgeber als Entscheidungshilfe in § 4 Abs.1 Ziff.1 bis 5 WTG Kriterien aufgestellt, die gegen ein tatsächliches selbstbestimmtes Zusammenleben sprechen:

1. in der Wohnform leben mehr als zwölf pflegebedürftige Menschen zusammen (Ziff.1),
2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag zur Regelung der Pflege- und Betreuungsleistungen sind in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht verknüpft und der eine Vertrag kann nicht getrennt vom anderen gekündigt werden (Ziff.2),
3. die Leistungserbringer bestimmen das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung (Ziff.3),
4. Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen haben ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft, womit das Hausrecht ihnen und nicht den Bewohnern zusteht (Ziff.4),
5. die Wohngemeinschaft ist organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung (Ziff.5).

Wahlfreiheit – ja oder nein?

Ergänzend zu Ziff.2 beschreibt auch § 3 Abs.1 S.2 bis 4 WTG Konstellationen, in denen Wohnraumüberlassung sowie Pflege- und Betreuungsangebot zwar in getrennten Verträgen geregelt sind, aber eine Verbindung zwischen Wohnraumanbieter und Dienstleistungserbringer besteht, die auf Seiten der Bewohner zu einer Beschränkung der Wahlfreiheit führen könnte.

Beispiele: Vermieter und Pflegedienstleister vereinbaren, bei der Leistungserbringung zusammenzuarbeiten oder sie sind Ehepartner und stehen damit auch in wirtschaftlicher Verbindung.

In allen diesen Fällen wird die Aufsichtsbehörde in der Regel von einer stationären Einrichtung mit höheren gesetzlichen Anforderungen ausgehen.

Jedoch eröffnet § 3 Abs.1 S.4 WTG für Wohnraumanbieter und Pflege- oder Betreuungsdienst die Möglichkeit nachzuweisen, dass für die Bewohner eine uneingeschränkte Wahlfreiheit für Pflege- und Betreuungsleistungen besteht. Gelingt der Nachweis, wird die Aufsichtsbehörde die Wohnform als selbstbestimmte Wohngemeinschaft und nicht als stationäre Einrichtung einordnen.

Beispiel: Zwar sind Vermieter und Pflegedienst wirtschaftlich verbunden, nachweislich ist den Wohngemeinschaftsmitgliedern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern aber die Möglichkeit bekannt, sich ungehindert für einen anderen Pflegeanbieter entscheiden zu können.

Informations- und Beratungsauftrag der Aufsichtsbehörde

Alle Personen, die ein begründetes Interesse an Informationen zum WTG und dessen Vorschriften über Wohngemeinschaften haben, also Bewohner und ihr persönliches Umfeld, Leistungserbringer und Vermieter, können nach § 5 Abs.1 und 2 WTG Beratung durch die Aufsichtsbehörde beanspruchen.

Anlassbezogene Prüfung bei betreuten Wohngemeinschaften

Selbstbestimmt organisierte betreute Wohngemeinschaften überprüft die Aufsichtsbehörde in Berlin nach der Regelung in § 18 WTG nur bei begründetem Anlass, also bei Hinweisen auf

Mängel. Um das Hausrecht der Bewohner zu wahren, ist ihre Zustimmung zum Betreten der Räume erforderlich.

Erprobungsregelung für neue gemeinschaftliche Wohnformen

Die Entwicklung wirklich neuer, noch nicht praktizierter Wohn- und Betreuungskonzepte soll durch § 26 WTG gefördert und ermöglicht werden: Die Behörde kann von bestimmten baulichen und personellen Anforderungen zunächst befristet, dann auf Dauer befreien.

2. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen

Damit das WTG auf Formen des Betreuten Wohnens nicht zur Anwendung kommt, müssen nach § 2 Abs.1 S.2 WTG zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Bewohner sind nur zur Annahme geringfügiger Serviceleistungen verpflichtet.
- Das Entgelt für diese Leistungen darf im Verhältnis zur Miethöhe nur von untergeordneter Bedeutung sein, das heißt, 20% der Brutto-Miete nicht überschreiten.

In Kürze: Die Rechtslage in Berlin

Kein WTG und keine behördliche Aufsicht

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte, in denen keine Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht werden
- Selbstbestimmte Wohngemeinschaften, in denen weniger als drei Bewohner pflegebedürftig sind
- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Serviceleistungen gegen Entgelt von untergeordneter Bedeutung

WTG und anlassbezogene Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde

- Selbstbestimmte betreute Wohngemeinschaften

WTG und Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen

- Nicht selbstbestimmte betreute Wohngemeinschaften

Ansprechpartner in Berlin

1.

Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
www.berlin.de/sen/ias

2.

Heimaufsicht für das Land Berlin
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht

3.

Freunde alter Menschen e.V., Berlin
Beratung auch für Initiatoren
www.famev.de

4.

Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V. (SWA e.V.), Berlin
<http://swa-berlin.de>

Praxis- und Fachinformationen für Berlin

1.

Pflegeportal des Landes Berlin:

Themen u.a.: Wohnteilhabegesetz

www.berlin.de/pflege/recht/index.html#wtg

2.

Freunde alter Menschen e.V., Berlin:

Informationen über ambulant betreute Wohngemeinschaften für demente Menschen in Berlin

www.freunde-alter-menschen.de/-demenzwgs.html

3.

Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V., 2006:

Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

<http://swa-berlin.de> (> Qualitätskriterien)

4.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.: Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

Brandenburg

Die Rechtslage

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz – BbgPBWoG – vom 08.07.2009 hat das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet:

Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg.

Die amtliche Fundstelle: GVBl für das Land Brandenburg 13/2009, S. 298.

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

1.

www.masf.brandenburg.de (> Soziales > Heimrecht)

2.

Information und Download:

www.lasv.brandenburg.de (> Beratung in Heimangelegenheiten)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften²¹.

www.parldok.brandenburg.de (> Dokumentsuche: Drucksache/WP: 4/Dokumentnr: 7372)

Das Politikziel

„ ... Insbesondere ambulante und kleinteilige Versorgungsangebote (sollen) ausdrücklich befördert werden. ... Der Gesetzentwurf bietet dabei den vielfältigen Angebotsstrukturen neuer Wohnformen im Pflege- und Behindertenbereich Raum und schafft Entwicklungsmöglichkeiten. Die Neufassung des Gesetzes ermöglicht eine weitgehende flexible Handhabung, so dass auch innovative Wohnangebote entstehen können. Mit den Bestimmungen im bisherigen Heimgesetz war dies nicht möglich.“

(Sozialministerin Dagmar Ziegler in einer Pressemitteilung vom 17.03.2009 zur Verabschiedung der Neuregelung des Heimrechts im Land Brandenburg durch das Kabinett²²)

Wie regelt das Pflege- und Betreuungswohngesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz (im Folgenden: BbgPBWoG) vom 8. Juli 2009 unterscheidet im Gegensatz zum Heimgesetz des Bundes nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Angeboten. An die Stelle des Begriffs Heim ist die Bezeichnung „unterstützende Wohnform“ getreten. Dieser Ansatzpunkt soll den Aspekt des Wohnens gegenüber dem des Pflegens in den Vordergrund rücken und auch Wohnformen gerecht werden, die von den betroffenen Menschen und deren Angehörigen selbst gegründet und geführt werden (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie 2010: Mehr als ein Dach über dem Kopf, S. 9).

Die Vorschriften des BbgPBWoG, die den Anwendungsbereich des Gesetzes regeln, sind sehr detailliert. Alles in allem werden in den §§ 2, 4 und 5 BbgPBWoG fünf unterschiedlich gestaltete Formen unterstützenden Wohnens beschrieben.

²¹ Drucksache 4/7372. Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

²² www.stk.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb1.c.149261.de

Zunächst kann eine grundlegende Abgrenzung vorgenommen werden zwischen

1. selbstverantwortlich geführten Wohnformen, die selbstbestimmt organisiert sind und auch die Qualitätskontrolle über die von ihnen beauftragten Pflegeanbieter eigenständig wahrnehmen: Sie haben nur insoweit Eingang in das Gesetz gefunden, als § 2 Abs.2 BbgPBWoG ihre Merkmale beschreibt. Die Schutzvorschriften des Gesetzes finden auf diese Wohnform jedoch keine Anwendung.

Davon sind alle anderen Wohnformen mit Pflege- und Betreuungsleistungen abzugrenzen, die von einem Leistungsanbieter²³ organisiert werden. Ihre gemeinsamen Merkmale nennt die Vorschrift in § 1 Abs.2 BbgPBWoG. Bei diesen nicht selbstbestimmt organisierten Wohnformen hat der Gesetzgeber drei Abstufungen herausgearbeitet:

2. Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverwaltung, § 5 BbgPBWoG,
 3. Einrichtungen, § 4 Abs.1 BbgPBWoG,
 4. Wohnformen, die Einrichtungen gleichgestellt sind, § 4 Abs.2 BbgPBWoG.
- Daneben besteht eine Vorschrift für Service-Wohnanlagen:
5. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen, § 2 Abs.2 Ziff.2 BbgPBWoG.

1. Selbstverantwortlich geführte unterstützende Wohnformen

Wenn „die Beauftragung von Pflege- und Betreuungsdiensten durch die Nutzerinnen und Nutzer, für diese handelnde vertretungsberechtigte Personen oder Angehörige eigenständig veranlasst werden kann“, findet das Pflege- und Betreuungswohngesetz keine Anwendung auf unterstützende Wohnformen. Diese Aussage des § 2 Abs.2 BbgPBWoG wird durch zwei weitere Bestimmungen konkretisiert:

Auftraggebergemeinschaft

Erstens gilt die Eigenständigkeit gem. § 2 Abs.2 S.2 BbgPBWoG insbesondere dann als gewahrt, wenn eine Auftraggebergemeinschaft das gemeinschaftliche Wohnen gestaltet, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten vertritt und die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abschließt.

Beispiel: Eine gemeinschaftliche Pflegewohnung mit funktionierendem Selbstverwaltungsgremium, das unbeeinflusst gemeinsam über einen Wechsel des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes entscheiden kann und die Aufnahme neuer Mitbewohner unabhängig vom Vermieter regelt, benötigt keine Aufsicht durch die zuständigen Behörden.

Wahlfreiheit - nein

Zum zweiten verlangt das Gesetz die tatsächliche freie Wählbarkeit von Pflege- und Betreuungsleistungen und legt genau fest, wann diese nicht gegeben ist. § 2 Abs.2 S.1 BbgPBWoG verweist dazu auf die Tatbestände in § 4 Abs.1 Ziff.1 bis 3 BbgPBWoG. Danach haben alle Formen der rechtlichen oder faktischen Abhängigkeit der Wohnraumüberlassung vom Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistung die Anwendbarkeit des Pflege- und Betreuungswohngesetzes zur Folge.

Beispiel: Die Bewohner und ihre Angehörigen treffen sich zwar regelmäßig, um die Alltagsorganisation in ihrer Pflegewohnungsgemeinschaft zu besprechen. Der Vermieter der Wohnung fordert alle Bewohner aber auf, der Einfachheit halber einen bestimmten Pflegeanbieter zu beauftragen. Trotz des Selbstbestimmungsgremiums handelt es sich wegen der fehlenden Auswahlmöglichkeit bei der Beauftragung des Pflegedienstes um keine selbstverantwortlich geführte Wohnform. Die Vorschriften des BbgPBWoG kommen zur Anwendung.

²³ Leistungsanbieter sind im Rahmen des BbgPBWoG Personen oder Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege oder gewerbliche Anbieter, die unterstützende Wohnformen betreiben, verwalten und organisieren. www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/mehr_als_ein_dach.pdf (S. 24)

Von diesen Ausnahmen abgesehen gilt: „Ein Bedarf besonderen staatlichen Schutzes ist dann nicht gegeben, wenn volljährige Menschen sich zu einer Wohngemeinschaft zusammenschließen und das Zusammenleben in gemeinschaftlicher Verantwortung führen ...und wenn die Initiative zu dem Wohn- und Betreuungsarrangement von den gemeinschaftlich lebenden Menschen selbst ausgegangen ist.“²⁴

Beratung und Information zur Entwicklung einer selbstbestimmten Wohnform

Der Gesetzgeber fördert die Herstellung der Selbstverantwortung durch ein behördliches Beratungs- und Informationsangebot. Nach § 10 Ziff.4 BbgPBWoG kann sich ein Leistungsanbieter bei der Erstellung eines Konzepts zur tatsächlichen freien Wählbarkeit von Anbieter und Leistungen beraten lassen. Bewohner erhalten nach Ziff.2 der Vorschrift von der zuständigen Behörde Auskunft zur Ausübung der gemeinschaftlichen Selbstverantwortung.

Nicht selbstverantwortlich geführte unterstützende Wohnformen (2.-4.)

Alle unterstützenden Wohnformen, die nicht selbstverantwortlich geführt sind, werden in den Geltungsbereich des BbgPBWoG einbezogen. Das Gesetz unterscheidet drei Varianten mit entsprechend abgestuften Anforderungen an die Anbieter. Die Zuordnung richtet sich nach dem Grad struktureller Abhängigkeit der Bewohner.

Beratung und Information durch die zuständige Behörde

In der Planungsphase und während des Betriebs dieser nicht selbstbestimmten Wohnformen können sich neben den Bewohnern nach § 17 Ziff.3 BbgPBWoG auch Träger, Organisatoren und Leistungsanbieter auf Antrag von der zuständigen Behörde über Fragen zum Rechtsgebiet des BbgPBWoG informieren und beraten lassen.

2. Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung

Mit § 5 BbgPBWoG hat der Gesetzgeber eine spezielle Vorschrift für Wohnformen geschaffen, die nicht durchgängig selbstorganisiert sind, dennoch eine vergleichsweise starke Stellung ihrer Bewohner aufweisen. Die Gesamtverantwortung liegt hier nicht allein beim Leistungsanbieter, sondern ist zwischen diesem und den Bewohnern geteilt. Der Gesetzeswortlaut in § 5 BbgPBWoG gibt keine genaue Definition, sondern verweist auf § 1 Abs.2 S.2 BbgPBWoG. Danach tritt auch bei dieser Wohnform ein außenstehender Dritter als Träger oder Organisator der Pflege- und Betreuungsleistungen auf.

Beispiel: Ein Pflegedienst hat eine ambulant betreute Wohngemeinschaft gegründet, überträgt dann aber Alltagsgestaltung und Interessenvertretung mehr und mehr auf ein Angehörigengremium, das jedoch nicht umfassend selbstverantwortlich handelt.

Weiteres Beispiel: Die Bewohner haben Zugang zu unabhängiger Beratung und sind durch Kontakte intensiv mit ihrem Umfeld vernetzt.²⁵

Konsequenz der geringeren strukturellen Abhängigkeit ist ein weniger ausgeprägter Schutzbedarf der Bewohner. § 6 BbgPBWoG formuliert Anforderungen an Betreiber, Leitung und Leistungsanbieter. § 6 Abs.4 BbgPBWoG regelt die baulichen Anforderungen und § 7 BbgPBWoG Anzeige- und Mitteilungspflichten. Die zuständige Behörde kann die Wohnform nach § 19 Abs.1 Ziff.2 BbgPBWoG nur anlassgezogen, bei Hinweisen auf Mängel, überprüfen.

²⁴ Gesetzentwurf mit Begründung, S. 30, www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w4/drs/ab_7300/7372.pdf

²⁵ Diese Fallbeispiele beschreibt: Sozialministerium Brandenburg 2010: Mehr als ein Dach über dem Kopf, S. 11.

3. Einrichtungen mit untrennbarer rechtlicher oder tatsächlicher Verbindung des Wohnens und der Pflege- und Betreuungsleistungen

Den höchsten Schutz sieht das Pflege- und Betreuungswohngesetz in § 4 Abs.1 BbgPBWoG für die Einrichtungen vor, in denen die Wohnraumüberlassung in Abhängigkeit von den Pflege- und Betreuungsleistungen steht. Entscheidend ist dabei nicht, ob Wohnen und Pflege in einem einheitlichen Vertrag oder getrennt geregelt sind, sondern ob „ein Wechsel des Anbieters von Service- und Betreuungsleistung einen Umzug bedeuten würde“ (Sozialministerium Brandenburg 2010: Mehr als ein Dach über dem Kopf, S. 22). Diese Formen unterstützenden Wohnens werden von den zuständigen Behörden regelmäßig geprüft.

4. Den Einrichtungen gleichgestellte Wohnformen

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus eine Regelung für Wohnformen vorgesehen, in denen die Wohnraumüberlassung von der Erbringung der Pflege- oder Betreuungsleistung tatsächlich abhängig ist, auch wenn Mietvertrag und Pflege- und/oder Betreuungsvertrag getrennt abgeschlossen werden. Diese Wohnformen stellt § 4 Abs.2 BbgPBWoG den Einrichtungen gleich. Allerdings wird eine Einschränkung der freien Wählbarkeit im Gesetz zunächst einmal nur vermutet, wenn einer der beiden folgenden Vermutungstatbestände vorliegt: 1. die Wohnform ist für Menschen mit hohem, auch zeitlich umfassendem Unterstützungsbedarf vorgesehen, 2. zwischen den Anbietern bestehen personelle oder vertragliche Verknüpfungen. Dem Leistungsanbieter bleibt die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen, indem er die freie Wählbarkeit der Leistungen nachweist.

Beispiel: Der Vermieter und die Inhaberin des Pflegedienstes sind Ehepartner. Wegen der Verbindung zwischen den Anbietern wird eine Beschränkung der Wahlfreiheit unterstellt. Die Pflegeanbieterin kann aber darauf verweisen, dass die Bewohner und ihre Angehörigen eine Vereinbarung getroffen haben, die eine unabhängige Auswahl des Anbieters und ggf. den Wechsel des Pflegedienstes per Mehrheitsentscheidung vorsieht. Die zuständige Behörde wird prüfen, ob es sich um eine selbstverantwortlich geführte oder eine eingeschränkt selbstverantwortliche Wohnform handelt.

Ausnahmen von Strukturanforderungen

Einrichtungen wie auch die den Einrichtungen gleichgestellten Wohnformen sind nicht zwangsläufig an alle Vorgaben des BbgPBWoG gebunden. Möglichkeiten zur Befreiung von gesetzlichen Anforderungen an die Wohnqualität und die personelle Ausstattung eröffnet § 10 BbgPBWoG. Beim flexiblen Umgang mit gesetzlichen Vorgaben muss in erster Linie die konkrete Bedarfslage der Bewohner berücksichtigt werden (zu § 10 BbgPBWoG auch die Gesetzesbegründung, S. 41-42).

- Die zuständige Behörde kann nach § 10 Abs.1 Ziff.1 BbgPBWoG von einzelnen Anforderungen befreien, wenn auch ohne sie Pflege- und Betreuungsleistungen bedarfsgerecht erbracht werden können. Diese Vorschrift ebnet den Weg für kleinere Einrichtungen, denen ansonsten bauliche Anforderungen, die auf große Einheiten abgestimmt sind, ökonomisch entgegenstehen.
- Nach § 10 Abs.1 Ziff.2 BbgPBWoG kann ein Leistungserbringer, der ein besonderes Einrichtungskonzept umsetzen möchte, die Befreiung von Strukturanforderungen beantragen, wenn diese für eine angemessene Qualität des Betreuens und des Wohnens nicht erheblich sind.

Die zuständige Behörde erteilt die Befreiung für bis zu sechs Jahre und bei Bewährung auf Dauer.

5. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen

Das Gesetz kommt gem. § 2 Abs.1 Ziff.2 BbgPBWoG auf Anlagen des betreuten Wohnens nicht zur Anwendung, wenn nur allgemeine Serviceleistungen zusammen mit der Vermietung des Wohnraums zu beziehen sind und nach der Regelung in § 3 Abs.1 S.2 BbgPBWoG das Entgelt dafür im Verhältnis zur Miete lediglich von untergeordneter Bedeutung ist.

In Kürze: Die Rechtslage in Brandenburg

Kein BbgPBWoG und keine Aufsicht durch die zuständige Behörde

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte ohne gemeinsame Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Dienstleistungsanbieter
- Selbstverantwortlich organisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften, die eigenständig, idealerweise in Form einer Auftraggebergemeinschaft, Pflege- und Betreuungsdienste beauftragen
- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Serviceleistungen für Entgelt von untergeordneter Bedeutung

Geringere gesetzliche Anforderungen des BbgPBWoG

- Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverwaltung und geteilter Gesamtverantwortung zwischen Bewohnern und Dienstleistungsanbieter
- Wohnformen, in denen Vermieter und Leistungsanbieter rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, aber die freie Wählbarkeit des Pflege- oder Betreuungsdienstes nachweislich gesichert ist

Ansprechpartner in Brandenburg

1.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
www.masf.brandenburg.de

2.

Heimaufsichtsbehörde

Zuständige Behörde in Brandenburg ist das Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus mit Außenstellen in Potsdam und Frankfurt (Oder):

2.1.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus

www.lasv.brandenburg.de

(> Aufsicht für unterstützende Wohnformen - Cottbus)

2.2.

Die Außenstellen des Landesamtes für Soziales und Versorgung:

- Frankfurt (Oder)

www.lasv.brandenburg.de

(> Aufsicht für unterstützende Wohnformen Außenstelle – Frankfurt (Oder))

- Potsdam

www.lasv.brandenburg.de

(> Aufsicht für unterstützende Wohnformen Außenstelle - Potsdam)

3.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.

www.alzheimer-brandenburg.de

Praxis- und Fachinformationen für Brandenburg

1.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie:

1.1.

Mehr als ein Dach über dem Kopf ... Leben in unterstützenden Wohnformen, 2010

www.masf.brandenburg.de (> Soziales > Publikationen > Soziales)

Informationen zur Broschüre und Bestellmöglichkeit:

www.masf.brandenburg.de (> Presse > Pressemitteilungen > 14.02.2010)

1.2.

Heimaufsicht des Landes Brandenburg

www.masf.brandenburg.de (> Soziales > Heimrecht)

2.

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg:

2.1.

Information über die Geltung und den Inhalt des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes (BbgPBWoG) ab Januar 2010

www.lasv.brandenburg.de (> Beratung in Heimangelegenheiten > Informationstext)

2.2.

Aufsicht für unterstützende Wohnformen (Heimaufsicht)

www.lasv.brandenburg.de (> Beratung in Heimangelegenheiten)

3.

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, 2010:

Abgestimmte Aufsichtsführung über Heime, Einrichtungen und unterstützende Wohnformen, Stand 26.01.2010

www.mil.brandenburg.de (> Stadtentwicklung > Downloads)

4.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.: Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

5.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.: Leben wie ich bin. Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften – selbst organisiert und begleitet. Ein Leitfaden und mehr, 2009

www.alzheimer-brandenburg.de

6.

Ilte, Donald, 2008: Die Nachfolgeregelungen der Länder zum Heimgesetz – ein vorweggenommener Nachruf, in: ProAlter 4/2008, S. 40-45

(zum Brandenburger Referentenentwurf S. 44-45.)

7.

Ulrich Wendte, Selbst verwaltete Wohn- und Betreuungsgemeinschaften, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2006, S. 11-14.

Bremen

Die Rechtslage

In Bremen ist das Gesetzgebungsverfahren für ein neues Landesgesetz noch nicht abgeschlossen. Bis zu dessen Inkrafttreten behält das Heimgesetz des Bundes seine Gültigkeit. Die gesetzlichen Anforderungen des Heimgesetzes an gemeinschaftliche Pflegewohnformen und die Aufsicht durch die zuständigen Behörden behandelt der Abschnitt

Das Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Pflegewohnformen.

Als Nachfolgeregelung zum bestehenden Heimgesetz legte der Bremer Senat den Entwurf eines Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes – BremWoBeG – vor.

Die ausführliche Bezeichnung des geplanten Gesetzes lautet:

Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit

Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen.

Der Text des Gesetzentwurfs kann im Internet als Pdf-Datei (29.07.2010) aufgerufen werden:²⁶

www.soziales.bremen.de (> Soziales > Ältere Menschen > Stationäre Hilfe und Heimaufsicht > Nachfolgeregelung zum Heimgesetz > Pdf-Datei: Das Gesetz)

Die Begründung zum Gesetzentwurf erläutert die Zielsetzungen des Gesetzes und gibt Erklärungen zu den einzelnen Vorschriften.

Der Text der Begründung zum Gesetzentwurf kann ebenfalls im Internet als Pdf-Datei (29.07.2010) aufgerufen werden:

www.soziales.bremen.de (> Soziales > Ältere Menschen > Stationäre Hilfe und Heimaufsicht > Nachfolgeregelung zum Heimgesetz > Pdf-Datei: Die Begründung zum Gesetz)

Die Verabschiedung des BremWoBeG durch die Bremische Bürgerschaft wird für Spätsommer/Herbst 2010 erwartet.

Das Politikziel

„Das BremWoBeG berücksichtigt den Schutzbedarf von Bewohner/innen von Wohngemeinschaften und Service-Wohnen angemessen – ohne unpassende Reglementierungen vorzunehmen. Das Gesetz erfasst Pflege-Wohngemeinschaften, die im Bestand unabhängig sind von Zuzug oder Wegzug der Bewohner/innen. Es erfasst nicht private Seniorenwohngemeinschaften, die nicht vorrangig der Pflege/Unterstützung dienen, auch wenn hier Pflegebedürftige leben.“

(Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Ingelore Rosenkötter in ihrer Pressemitteilung zum Gesetzentwurf²⁷)

²⁶ Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

²⁷ www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.8960.de

Wie regelt das Wohn- und Betreuungsgesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Der BremWoBeG-Entwurf (im Folgenden: BremWoBeG-E) soll der zunehmenden Vielfalt unterschiedlicher Wohn- und Betreuungssituationen Rechnung tragen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es dazu: „Ordnungsrechtlicher Schutz darf Autonomie und Selbstbestimmung nicht einschränken, sondern muss ihnen einen sicheren Rahmen bieten“ (S. 4). Daher orientiere sich die „ordnungsrechtliche Behandlung der verschiedenen Angebotsformen“ am „Grad der Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer“ (S. 5).

Der Gesetzentwurf verzichtet auf die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Angeboten und spricht durchgehend von „unterstützenden Wohnformen“. Die Bezeichnung „Pflege- und Betreuungseinrichtung“ ersetzt den Begriff Heim. BremWoBeG-E beschreibt und regelt vier Arten unterstützender Wohnformen:

1. Selbstorganisierte Wohnformen, § 5 Abs.1 BremWoBeG-E
2. Trägergesteuerte Wohnformen, § 6 Abs.1, 2 BremWoBeG-E
3. Pflege- und Betreuungseinrichtungen, § 7 BremWoBeG-E
4. Service-Wohnen, § 5 Abs.2 BremWoBeG-E

1. Selbstorganisierte Wohnformen

Kennzeichnend für die selbstorganisierte unterstützende Wohnform nach § 5 Abs.1 BremWoBeG-E ist selbstbestimmtes oder mit zuverlässiger persönlicher Unterstützung organisiertes gemeinschaftliches Wohnen zum Zweck der Pflege und Betreuung. Bewohner bzw. ihre gesetzlichen Vertreter entscheiden alle Angelegenheiten des Wohnens selbst und wählen als Auftraggebergemeinschaft die Pflege- und Betreuungsanbieter für die unterschiedlichen Hilfen frei aus. Selbstorganisiert i.S.d. § 5 Abs.1 BremWoBeG-E ist die Wohnform auch dann, wenn ein Anbieter von Wohn-, Pflege- oder Betreuungsleistungen den Bewohnern in der Gründungsphase beratend zur Seite gestanden hat, anschließend aber keinen gestaltenden Einfluss mehr ausübt.

Beispiel: Angehörige dementer Menschen mieten eine geeignete Wohnung von einem Wohnungsunternehmen. Dieses berät und unterstützt gemeinsam mit einem Fachberater die Auftraggebergemeinschaft bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit.

Vom rein privaten Wohnen unterscheidet sich die Wohnform des § 5 Abs.1 BremWoBeG-E dadurch, dass die Existenz der jeweiligen Pflege-Wohngemeinschaft unabhängig ist vom Ein- oder Auszug einzelner oder aller Bewohner.

Beispiel: Wenn alle Bewohner ausziehen, die Wohngemeinschaft aber weiterbesteht, um neue Mitglieder aufzunehmen, handelt es sich um eine unterstützende Wohnform. Wird die Wohngemeinschaft beim Auseinandergehen der Bewohner aufgelöst, ist es privates Wohnen.

Beratung und Information

Wer an der Planung oder Realisierung einer selbstorganisierten Wohnform beteiligt ist, hat nach § 9 Abs.1 Ziff.5 BremWoBeG-E gegenüber der zuständigen Behörde Anspruch auf Information und Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz. Der behördliche Beratungs- und Informationsauftrag schließt auch Wohnungsunternehmen mit ein.

Anzeigepflicht und Umfang der behördlichen Prüfung

Die zuständige Behörde soll in Bremen von allen unterstützenden, also auch den selbstorganisierten Wohnpflegeformen Kenntnis erhalten. Die Pflicht zur Anzeige liegt nach § 16 BremWoBeG-E beim beauftragten Pflege- oder Betreuungsdienst. Leben auch Menschen ohne Unterstützungsbedarf mit in der gemeinschaftlichen Wohnung, besteht eine Anzeige-

pflicht, soweit die Mehrzahl auf Pflege- und Betreuungsleistungen angewiesen ist. Das ergibt sich aus § 5 Abs.1 S.2 BremWoBeG-E.

Die Behörde ordnet das Angebot einer der Kategorien gem. §§ 5-7 BremWoBeG-E zu. Für die Eingruppierung als selbstorganisierte Wohngemeinschaft wird die Behörde nach § 21 Abs.1 BremWoBeG-E prüfen, ob die Vereinbarung mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter den Bewohnern die erforderliche Wahlfreiheit und Autonomie einräumt. Weiteren Einfluss, z.B. auf die personelle Ausstattung der selbstorganisierten Wohnform, nimmt die Aufsichtsbehörde nicht.

2. Trägergesteuerte Wohnformen

Eine eigene Vorschrift widmet der bremische Gesetzentwurf in § 6 Abs.1 BremWoBeG-E trägergesteuerten unterstützenden Wohnformen. Die Bewohner leben in einem gemeinsamen Haushalt und teilen sich die Verantwortung für die Organisation von Wohnen und Unterstützungsleistungen mit dem Leistungsanbieter.

Gemeinsame Kennzeichen dieser Wohnformen mit geteilter Gesamtverantwortung sind:

- Der Impuls zur Gründung der Pflege-Wohngemeinschaft geht von einem verantwortlichen Leistungsanbieter aus, der die Wohnräume anbietet.
- Der Leistungsanbieter übernimmt auch die Abstimmung der verschiedenen in der Wohnung erbrachten Unterstützungsleistungen, womit er größeren Einfluss auf die Gestaltung des Wohnens und der Betreuung hat als ein Leistungsanbieter in einer nach § 5 Abs. 1 BremWoBeG-E selbstorganisierten Wohnform.
- Dem steht die freie Wahl der Anbieter von Pflege- und Unterstützungsleistungen durch die Bewohner selbst gegenüber. Diese Wahlfreiheit darf nicht durch Vertrag und auch nicht tatsächlich eingeschränkt sein, was nach § 6 Abs.1 S. 2 BremWoBeG-E der Fall wäre, wenn die Bewohner nur den verantwortlichen Leistungsanbieter oder einen rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich mit ihm verbundenen Anbieter auswählen könnten.

Für trägergesteuerte Wohnformen sieht der Gesetzentwurf in § 11 besondere Pflichten des verantwortlichen Leistungsanbieters vor. Dazu gehören Anforderungen an seine Zuverlässigkeit, seine Verantwortung für eine Leistungserbringung nach „dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse“ und Mindeststandards für die genutzten Räume. Behördliche Prüfungen werden bei dieser Wohnform nur anlassbezogen durchgeführt. Den Umfang regelt § 22 BremWoBeG-E.

3. Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Die zuständige Behörde wird eine ambulant betriebene unterstützende Wohnformen dann der am stärksten reglementierten Kategorie in § 7 BremWoBeG-E zuordnen, wenn die Wohnraumüberlassung vertraglich oder tatsächlich unlösbar mit Pflege- und Unterstützungsleistungen verknüpft ist und so eine „heimmäßige“ strukturelle Abhängigkeit des Pflegebedürftigen erzeugt wird.

Beispiel: Zusammen mit der Anmietung des Wohnraums sind Pflegeleistungen von einem bestimmten Anbieter zu beziehen. Der Mieter kann in diesem Fall den Pflegedienst nur wechseln, indem er den Mietvertrag kündigt.

Die Einzelheiten der behördlichen Prüfung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen bestimmt § 23 BremWoBeG-E.

Bei Pflegebedürftigen mit besonders intensivem Hilfebedarf²⁸ sowie bei einer rechtlichen, wirtschaftlichen oder persönlichen Verbindung zwischen Vermieter und Pflegeanbieter spricht § 7 Abs.3 BremWoBeG-E dagegen nur die Vermutung einer tatsächlichen Abhängigkeit aus.

²⁸ Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiel neurologisch geschädigte Menschen in der Pflegephase F (S. 24).

Beispiel: Auch wenn „auf dem Papier“ die freie Auswahl des Pflegedienstes vereinbart ist, kann das Wissen um eine Kooperation zwischen Vermieter und Dienstleister Pflegebedürftige daran hindern, einen anderen Anbieter ihrer Wahl zu beauftragen.

Die Vorschrift in § 7 Abs.3 S.2 BremWoBeG-E räumt im Gegenzug dem Leistungsanbieter die Möglichkeit ein nachzuweisen, dass die Bewohner, entgegen der gesetzlichen Vermutung, die Anbieter von Unterstützungsleistungen frei wählen können.

Erprobungsregelung

Die Erprobungsregelung in § 14 BremWoBeG-E eröffnet der zuständigen Behörde einen Spielraum, zur Umsetzung eines besonderen fachlich begründeten Betreuungskonzepts unter bestimmten Voraussetzungen zunächst befristet, ggf. anschließend dauerhaft, von Anforderungen des Gesetzes zu befreien.

Beratung und Information

Wer eine nicht selbstorganisierte unterstützende Wohnform plant oder betreibt, kann sich über seine Rechte und Pflichten nach § 9 Abs.1 von der zuständigen Behörde informieren und beraten lassen.

4. Betreutes Wohnen und Service-Wohnen

Auch Betreutes Wohnen und Service-Wohnen zählen nach § 2 Abs.3 BremWoBeG-E zu den unterstützenden Wohnformen im Sinne des Gesetzes. Kennzeichnend für beide ist nach § 5 Abs.2 BremWoBeG-E die Verpflichtung der Bewohner, allgemeine Unterstützungsleistungen abzunehmen, während in Bezug auf darüber hinausgehende Leistungen wie Pflege und Betreuung Wahlfreiheit besteht.

Im Wesentlichen bestehen für den Leistungsanbieter bestimmte Informationspflichten nach § 21 Abs.2 und 3 i.V.m. § 8 BremWoBeG-E, deren Einhaltung die Behörde mit Einverständnis der Bewohner durch Befragen oder Einsichtnahme in die Verträge kontrollieren kann.²⁹

Weitergeltung des HeimG bis zum Inkrafttreten des BremWoBeG

Bis zur Verabschiedung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes behält in Bremen das Bundes-Heimgesetz seine Gültigkeit. Wohngemeinschaften können auf dieser Grundlage daraufhin überprüft werden, ob sie unter das Heimgesetz fallen. In einigen trägergesteuerten Wohngemeinschaften, aus denen es Beschwerden von Bewohnern gab, klärte die Heimaufsicht, inwieweit tatsächlich die Wahlfreiheit bei der Auswahl des Pflegeanbieters gewährleistet war.³⁰

In Kürze: Die zukünftige Rechtslage in Bremen

Kein BremWoBeG und keine Überprüfung durch die zuständige Behörde

- Private Wohngemeinschaften, die nicht in erster Linie zum Zweck des Pflegens und Betreuens gegründet wurden und deren Mitglieder mehrheitlich nicht pflegebedürftig sind.

²⁹ Daneben kann die Behörde prüfen, ob der Leistungsanbieter § 20 BremWoBeG-E beachtet, der die Annahmewertung der Leistungen durch die Bewohner regelt.

³⁰ www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/2010-04-20%20FAQ%20zum%20BremWoBeG.pdf
(S. 2)

Abgestufte Anwendung des BremWoBeG:

Informationspflichten des Leistungsanbieters

- Service-Wohnen

Anzeigepflicht und Prüfung der Vereinbarung zwischen Bewohnern und Leistungsanbietern

- Selbstorganisierte Wohnformen

Anlassbezogene Prüfungen

- Trägergesteuerte Wohnformen

Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen

- Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Ansprechpartner in Bremen

1.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

www.soziales.bremen.de

2.

Die Heimaufsicht in Bremen

Zuständige Behörde für die Durchführung des Gesetzes ist nach § 31 BremWoBeG-E die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

www.soziales.bremen.de (> Soziales > Ältere Menschen > Stationäre Hilfe und Heimaufsicht)

3.

Büro Bremen der Niedersächsischen Fachstelle für Wohnberatung

Beratungsstelle für Adressaten wie Wohnungswirtschaft, Investoren, WG-Initiatoren

Kontakt zum Büro Bremen:

www.fachstelle-wohnberatung.de/html/kontakt.html

Praxis- und Fachinformationen für Bremen

1.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales:

1.1.

Nachfolgeregelung zum Heimgesetz

www.soziales.bremen.de (> Soziales > Ältere Menschen > Stationäre Hilfe und Heimaufsicht > Nachfolgeregelung zum Heimgesetz)

1.2.

Download der Pdf-Dateien:

- Das Gesetz
- Die Begründung zum Gesetz
- Die häufigsten Fragen zum BremWoBeG
- BremWoBeG im Überblick

www.soziales.bremen.de (> Soziales > Ältere Menschen > Stationäre Hilfe und Heimaufsicht > Nachfolgeregelung zum Heimgesetz)

2.

Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung mit Büro Bremen, 2006:
Qualitätskriterien und Empfehlungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Niedersachsen.

Pdf-Datei (2.8.2010):

www.fachstelle-wohnberatung.de/Broschure_Qualitaetskriterien.pdf

3.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.: Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz.

Bundesweites Modellprojekt:

3.1.

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

3.2.

Bremen-Seite von [wg-qualitaet.de](http://www.wg-qualitaet.de)

<http://bre.wg-qualitaet.de>

4.

Narten, Renate, Wohnen im Alter. Bausteine für die Wohnungswirtschaft. Herausgegeben vom vdw Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen, 2004.

Themen u.a.: Demografischer Wandel und Wohnungswirtschaft, Gemeinschaftliches Wohnen – eine Alternative für ältere Menschen, Pflegewohngruppen im Quartier.

Hamburg

Die Rechtslage

Das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – HmbWBG – vom 15.12.2009 hat das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet:

Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen.

Die amtliche Fundstelle: HmbGVBl. Nr. 56, S. 494.

Das Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann als Pdf-Datei (14.08.2010) im Internet aufgerufen werden:

www.hamburg.de (> Bürger-Service > Soziales > Pflege > Beratung > Heimaufsicht)

Das Politikziel

1.

Das Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz umfasst „neben Heimen Einrichtungen des Servicewohnens (u.a. das sogenannte Betreute Wohnen), Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen und Dienste der Behindertenhilfe. Auch ambulante Pflegedienste werden vom Hamburger Gesetz umfasst, was bundesweit einmalig ist. Damit werden künftig die Interessen und Rechte älterer, behinderter und betreuungsbedürftiger Menschen im eigenen Wohnraum, in Wohngemeinschaften und im sogenannten Betreuten Wohnen berücksichtigt und gestärkt, die das Bundesgesetz ausklammert.“

Das Gesetz sieht vor, „alternative Wohn- und Betreuungsformen durch differenzierte Anforderungen sowie durch neue Spielräume bei der Erprobung zu unterstützen und zu fördern.“

(Pressemitteilungen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.12.2009 anlässlich der Verabschiedung des Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes³¹ und vom 2.3.2010 zu den Zielen des neuen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes³²)

2.

„Nutzerinnen und Nutzern in Wohngemeinschaften, die sich zusammenschließen, um gemeinschaftlich Betreuungsleistungen von Ambulanten Diensten in Anspruch zu nehmen, werden in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung unterstützt, um als Auftraggebergemeinschaft die gemeinsame Verantwortung für die Wohngemeinschaft übernehmen zu können. Die Entscheidung, Wohngemeinschaften in das Landesgesetz aufzunehmen, beruht auf fundierten Erfahrungen in der Qualitätssicherung Hamburger Wohngemeinschaften und trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Betreuung angewiesene Nutzerinnen und Nutzer und ihre Vertreter insbesondere in der Aufbauphase sehr viele Informationen und Unterstützung benötigen, um zentrale Fragen zu klären und ihren Alltag eigenverantwortlich regeln zu können.“

(Erläuterungen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz³³)

³¹ www.hamburg.de/pflege/nofl/2013368/2009-12-10-bsg-pflegegesetz.html

³² www.hamburg.de/pflege/1400540/wohn-und-betreuungsqualitaetsgesetz.html

³³ www.hamburg.de/pflege/veroeffentlichungen/2130654/wohn-und-betreuungsqualitaetsgesetz-hamburg-erlaeuterungen.html

Wie regelt das Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Das Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (im Folgenden: HmbWBG) fasst verschiedene Angebote unter dem Begriff „Wohn- und Betreuungsformen“ zusammen. Dazu gehören:

1. Wohngemeinschaften, § 2 Abs.3 HmbWBG
2. Wohneinrichtungen, § 2 Abs.4 HmbWBG
3. Servicewohnanlagen, § 2 Abs.2 HmbWBG.

1. Wohngemeinschaften

Nach der Vorschrift in § 2 Abs. 3 HmbWBG sind Wohngemeinschaften im Sinne des Gesetzes Wohnformen, die dem Zweck dienen, das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Prägende Elemente einer Pflege-Wohngemeinschaft nach dem HmbWBG sind demnach:

- Leben in besonderer räumlicher und gemeinschaftlicher Nähe untereinander
- gemeinsames Organisieren eines Haushalts und entgeltlicher Betreuungsleistungen
- Selbstbestimmung, das heißt, die Mitglieder der Wohngemeinschaft sind allein oder mit Unterstützung von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern in der Lage, ihre Interessen gegenüber Dritten wirksam zu vertreten.
- besonderer Schutzbedarf der Bewohner: schwerstpflegebedürftige Menschen, für die Pflegestufe III festgestellt wurde, oder Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt und von der Unterstützung durch Dritte abhängig sind.

Räumliche und organisatorische Unabhängigkeit

Gegen selbstbestimmtes Wohnen in der vom Gesetz gemeinten Form spricht, wenn sich ein Betreuungsdienstleister dauerhaft innerhalb der Wohngemeinschaft einrichtet und faktisch das Tagesgeschehen bestimmt oder die Wohngemeinschaft baulich oder organisatorisch in eine Wohneinrichtung eingegliedert ist.

Beispiel: Der Betreuungsdienst unterhält innerhalb der Pflegewohnung sein Büro und hat damit das Hausrecht inne. Es handelt sich nicht um eine Wohngemeinschaft nach HmbWBG.

Wahlfreiheit

Die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen darf nicht mit der Wohnraumüberlassung verknüpft, sondern muss unabhängig von ihr sein. Die Bewohner können den Anbieter frei auswählen und über den Umfang der Betreuungsleistungen entscheiden.

Begrenzung der Bewohnerzahl

Sobald mehr als zehn Personen gemeinschaftlich leben, sieht der Gesetzgeber nicht mehr den Charakter einer Wohnung gewahrt, da der Einzelne weniger Einfluss auf die Gestaltung des Alltags und der Betreuung nehmen kann. § 9 Abs. 2 HmbWBG schreibt für besonders große Pflegewohnungen vor, dass die umfassenderen Anforderungen an Wohneinrichtungen in §§ 11-17 HmbWBG zum Schutz der Bewohner umzusetzen sind.

Pflegewohnungen mit weniger als drei Bewohnern gelten dagegen als privates Wohnen.

Anforderungen an die Organisation einer Auftraggebergemeinschaft

In der Mehrzahl der Wohngemeinschaften beauftragen die Bewohner als Auftraggebergemeinschaft denselben Pflegedienst. Dieser kann durch das Zusammenführen aller Leistungsansprüche rund um die Uhr präsent sein. Die Regelung in § 9 Abs.1 HmbWBG dient dazu, trotz dieser starken Stellung des Pflegedienstes die Selbstbestimmung der Bewohner sicherzu-

stellen: ein interner schriftlicher Vertrag mit Absprachen über die Beschlussfassung, die Auswahl des Betreuungsanbieters sowie Art und Weise der Dienstleistungen festigt das Hausrecht der Bewohner.

Anspruch auf Beratung und Unterstützung

Wie allen anderen Wohn- und Betreuungsformen steht auch Wohngemeinschaften, insbesondere in der Aufbauphase, nach § 3 HmbWBG ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die zuständige Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle zu.

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz fördert die Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Diese unterstützt und berät alle Interessenten, auch Wohnungsanbieter, beim Aufbau von Wohngemeinschaften.³⁴

Überprüfung selbstbestimmter Pflegewohngemeinschaften

Zunächst ist die Gründung einer Wohngemeinschaft nach § 10 HmbWBG der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz mitzuteilen. Aus § 30 Abs.1 Ziff.1 HmbWBG ergibt sich das Recht der Behörde, Wohngemeinschaften anlassbezogen, das heißt, nach Bekanntwerden von Mängeln, angemeldet zu überprüfen.

In einem ersten Schritt kann die Behörde beratend i.S.d. § 3 HmbWBG darauf hinwirken, die erforderliche Unabhängigkeit der Bewohner nach Maßgabe des § 9 Abs.1 HmbWBG herzustellen. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, prüft die zuständige Behörde, ob es sich angesichts einer nicht gesicherten Selbstbestimmung der Wohngemeinschaft um eine andere Wohnform nach diesem Gesetz, insbesondere eine Wohneinrichtung, handelt.

2. Wohneinrichtungen

Wenn in einer gemeinschaftlichen Pflege-Wohnform die Selbstbestimmung der Bewohner nicht gewährleistet ist, insbesondere wenn Wohnraum und Betreuung nur kombiniert angeboten werden, handelt es sich um eine „Wohneinrichtung“ nach § 2 Abs.4 HmbWBG.

Für diese Wohnformen gilt dann der intensivere Schutz, wie er in §§ 11-17 HmbWBG für vollstationäre und vergleichbare Pflegeeinrichtungen geregelt ist.

Beispiel: Ein Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen gründet eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft. Die zuständige Behörde wird prüfen, ob die Mitglieder der Wohngemeinschaft unbeeinflusst einen Pflegedienst auswählen können. Werden sie jedoch veranlasst, den bereits präsenten Anbieter zu beauftragen, wird die Behörde von einer Wohneinrichtung nach § 2 Abs.4 HmbWBG ausgehen.

Befreiung von Anforderungen

Unter den Voraussetzungen des § 5 HmbWBG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Anforderungen des Gesetzes zulassen, wenn auf andere Weise bestehende Wohn- und Betreuungsformen nicht weiterentwickelt oder neue Konzepte nicht erprobt werden könnten. Über die Befreiung schließt die zuständige Behörde mit dem Betreiber für zunächst höchstens vier Jahren eine Vereinbarung. Folgevereinbarungen sind möglich.

3. Servicewohnanlagen und Betreutes Wohnen

Eine Wohnraumüberlassung verbunden mit dem Vorhalten von kostenpflichtigen allgemeinen Betreuungsleistungen ist eine Servicewohnanlage nach § 2 Abs.2 HmbWBG. Schutzbedürftig sind die Bewohner nur, sobald der Betreiber der Wohnanlage darüber hinaus eine umfassende Versorgungsgarantie gibt. Bei einem reinen Vermittlungsangebot oder einem werbenden Hin-

³⁴ www.hamburg.de/pflege/126186/wohn-pflege.html

weis auf Anbieter bleibt die Wohnform unter der Voraussetzung, dass dieser Unterschied auch für die Bewohner deutlich wird, regelungsfrei.

Servicewohnen ist auch regelungsfrei, wenn für diese allgemeinen Betreuungsleistungen nur eine geringe Aufwandsentschädigung zu zahlen ist. Andernfalls hat der Betreiber der Wohnanlage die gesetzlichen Vorgaben in §§ 6-8 HmbWBG zu beachten:

- Anforderungen an den Betreiber und Mindestumfang der vorzuhaltenden Grundleistungen sowie Mitwirkungsrechte der Bewohner, § 6 HmbWBG
- Informationspflichten des Betreibers, § 7 HmbWBG
- Mitteilungspflicht des Betreibers an die zuständige Behörde über die Inbetriebnahme, § 8 HmbWBG.

Erhält die zuständige Behörde Hinweise auf Mängel, kann die Wohnform nach Anmeldung überprüft werden.

In Kürze: Die Rechtslage in Hamburg

Kein HmbWBG und keine Aufsicht durch die zuständige Behörde

- Wohngemeinschaften, die nicht dem Zweck dienen, schwerstpflegebedürftige oder demente Menschen zu betreuen
- Private „Alters-Wohngemeinschaften“
- Servicewohnanlagen, die allgemeine Betreuungsleistungen zum „Selbstkostenpreis“ anbieten

Mitteilung an die zuständige Behörde und anlassbezogene Prüfungen

- Selbstbestimmte Wohngemeinschaften für schwerstpflegebedürftige oder demente Menschen
- Servicewohnanlagen, die allgemeine Betreuungsleistungen gegen Vergütung anbieten

Mitteilung an die zuständige Behörde und Regel- sowie anlassbezogene Prüfungen

- Nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften
- Wohneinrichtungen

Ansprechpartner in Hamburg

1.

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
www.hamburg.de (> Stadt & Staat > Behörden)

2.

Heimaufsichtsbehörde
www.hamburg.de/heimaufsicht
Zuständige Fachämter bei den Bezirksämtern
www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11259084/

3.

Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften
bei der Stattbau Hamburg Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Beratung zum Thema Wohn-Pflege-Gemeinschaft bietet die Koordinationsstelle auch für Wohnungsunternehmen und Heimträger an.
www.stattbau-hamburg.de

Praxis- und Fachinformationen für Hamburg

1.

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz:

1.1.

Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG). Gesetzestext und Erläuterungen, Hamburg 2010.

Infos, Bestellmöglichkeit und Download:

www.hamburg.de

(> Bürgerservice > Soziales > Pflege > Veröffentlichungen)

1.2.

Das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz im Überblick, 2010

www.hamburg.de

(> Bürgerservice > Soziales > Pflege > Veröffentlichungen > Das Gesetz im Überblick)

1.3.

Erläuterungen zum Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz, 2010.

Begründungen und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des HmbWBG

www.hamburg.de

(> Bürgerservice > Soziales > Pflege > Veröffentlichungen

> Erläuterungen zum Gesetzestext)

2.

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2008:

Besondere Wohnformen für behinderte und ältere Menschen. Bauaufsichtliche Anforderungen.

www.stattbau-hamburg.de/index1.html (> Koordinationsstelle > Tipps und Aktuelles)

3.

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch zur Förderung von Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen Hamburg (Hg.) 2008: Informationen und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung für ambulante Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen in Hamburg.

www.stattbau-hamburg.de/koordinationsstelle/download/Qualitaetsempfehlungen-7-08.pdf

4.

Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften und Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter Schleswig-Holstein:

Norddeutsches Journal für Wohn-Pflege-Gemeinschaften und

Norddeutscher Newsletter für Wohn-Pflege-Gemeinschaften.

Informationen zur Entwicklung des Themas Wohn-Pflege-Gemeinschaften und zu den Aktivitäten der beiden Koordinationsstellen in den beiden norddeutschen Bundesländern

www.stattbau-hamburg.de/index1.html (> Koordinationsstelle > Journal und Newsletter)

5.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.: Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt:

5.1.

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

5.2.

Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Senioren in Hamburg

<http://hbg.wg-qualitaet.de>

Hessen

Die Rechtslage

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Landesgesetzes behält das Heimgesetz des Bundes in Hessen seine Gültigkeit. Die gesetzlichen Anforderungen an gemeinschaftliche Pflegewohnformen und die Regelung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden behandelt der Abschnitt **Das Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen.**

Die Veröffentlichung des hessischen Gesetzentwurfs durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit wurde bei Abschluss dieser Untersuchung noch im Jahr 2010 erwartet.

Ansprechpartner in Hessen

1.

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
www.sozialministerium.hessen.de

2.

Hessische Heimaufsicht

- Hessische Verwaltung für Versorgung und Soziales beim Regierungspräsidium Gießen
- Hessische Ämter für Versorgung und Soziales – Versorgungsämter in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden

www.rp-giessen.de (> Arbeit & Soziales > Versorgungsverwaltung > Heime, Altenpflege)

Praxis- und Fachinformationen für Hessen

1.

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit:

1.1.

Alternative Wege für Jung und Alt – Gemeinschaftliches Wohnen, 2006

www.sozialministerium.hessen.de (> Familie > Senioren > Gemeinschaftliches Wohnen)

1.2.

Betreutes Wohnen im Alter. Fachliche, rechtliche und bauliche Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens in Hessen, 2004

www.sozialministerium.hessen.de (> Familie > Senioren > Betreutes Wohnen im Alter)

1.3.

Handlungsempfehlungen des Landespflegeausschusses zur Betreuung von Menschen mit Demenz in der ambulanten und offenen Altenhilfe sowie in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, 2009

www.sozialministerium.de (> Familie > Senioren > Demenz)

2.

Hessische Heimaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen:

2.1.

„Heimgesetz – Altenpflege“, 2010

www.rp-giessen.de (> Arbeit & Soziales > Versorgungsverwaltung > Heime, Altenpflege)

2.2.

Heime und Heimplätze. Überwachung und Beratung der Heime, 2010

www.rp-giessen.de (> Arbeit & Soziales > Versorgungsverwaltung > Heime, Altenpflege > Hessische Heimaufsicht)

2.3.

Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 50, S. 2880: Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen, Stand März 2006

Download:

www.rp-giessen.de (> Arbeit & Soziales > Versorgungsverwaltung > Heime, Altenpflege > Hessische Heimaufsicht > Downloads)

3.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechtslage

Das Einrichtungenqualitätsgesetz – EQG M-V – vom 17.05.2010 hat in Mecklenburg-Vorpommern das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet:

Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe.

Die amtliche Fundstelle ist: GVOBl. M-V 2010, S. 241.

Das Einrichtungenqualitätsgesetz ist am 29.05.2010 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

www.landesrecht-mv.de

(> Landesrecht > Gesetze/Verordnungen > Suchbegriff: Einrichtungenqualitätsgesetz)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften.³⁵

Die amtliche Fundstelle: LT-Ds. 5/2843 vom 07.10.2009.

www.landtag-mv.de (> Service > Verweise > Parlamentsdokumente > Dokumentnummer > Drucksache > Wahlperiode: 5/Dokumentnummer: 2843)

Das Politikziel

1.

In den vergangenen Jahren sind viele neue Wohn- und Betreuungsangebote auf den Markt gekommen, wie zum Beispiel ambulant betreute Wohngemeinschaften. Nach dem alten Gesetz unterlagen viele dieser Angebote weder einer Anzeige-Pflicht noch einer Überwachung durch die Heimaufsicht. Dies ändert sich mit dem neuen Gesetz.

(Sozialministerin Manuela Schwesig in ihrer Presseerklärung vom 06.10.2009 zur Billigung des Einrichtungenqualitätsgesetzes durch das Kabinett.³⁶)

2.

„Durch die klare Abgrenzung und die Beschränkung der Regulierung auf das notwendige Maß soll die Etablierung dieser neuen Wohnformen (u.a. „ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen“³⁷) unterstützt werden.“

(Aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 07.10.2009, S. 31)

Wie regelt das Einrichtungenqualitätsgesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Die Vorschrift in § 2 Einrichtungenqualitätsgesetz (im Folgenden: EQG M-V) legt den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes fest. Den Begriff „Heim“ ersetzt der Gesetzgeber durch die Bezeichnung „Einrichtung“. Daneben beschreibt § 2 EQG M-V weitere Wohn- und Betreuungsformen:

1. Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaft für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen, § 2 Abs.5 EQG M-V
2. Einrichtungen, § 2 Abs.1 EQG M-V, und nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften
3. Betreutes Wohnen, § 2 Abs.3 EQG M-V

³⁵ Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

³⁶ www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/?&pid=15498

³⁷ Der Gesetzentwurf bezieht sich hier zudem auf Wohnformen für behinderte und psychisch kranke Menschen.

1. Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaft für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen

Selbstbestimmte Wohn- und Betreuungsformen für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen zu ermöglichen, ist nach § 1 Abs.1 Ziff.7 EQG M-V eine der Zielsetzungen des neuen Gesetzes.

Insgesamt fünf Vorgaben müssen nach § 2 Abs.5 S.3 Ziff.1-5 EQG M-V erfüllt sein, um sicherzustellen, dass es sich im konkreten Einzelfall um eine selbstorganisierte und selbstbestimmte Form der ambulant betreuten Wohngemeinschaft handelt.

Merkmale selbstbestimmter Wohngemeinschaften

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in der Wohngemeinschaft wohnen
2. Miet- und Betreuungs- oder Pflegevertrag getrennt abgeschlossen werden, also einzeln kündbar sind
3. die Mieter die Pflege- oder Betreuungsanbieter sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen, in der Regel als Auftraggebergemeinschaft, frei wählen und auch kündigen können
4. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der Wohn- und Betreuungsform für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen haben
Beispiel: Die Mitglieder der Wohngemeinschaft oder ihre gesetzlichen Vertreter üben ihr Hausrecht aus, indem sie über die Gestaltung der alltäglichen Abläufe und die Besuchsregelung entscheiden.
5. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist. So darf die Pflegewohnung kein Bestandteil einer Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2 EQG M-V sein.

Beratung für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Das Gesetz enthält in § 13 Abs.2 EQG M-V einen umfassenden Beratungsauftrag der zuständigen Behörde: Nicht nur Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften können sich im Rahmen erweiterten Verbraucherschutzes auf ihren Informations- und Beratungsanspruch berufen. Alle, die ein berechtigtes Interesse an dieser Wohnform haben, berät und informiert die zuständige Behörde, etwa zum Thema der gesetzlich geforderten Merkmale selbstbestimmter Wohngemeinschaften.

Anzeigepflicht und Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Behörde

Mit § 16 EQG M-V hat der Gesetzgeber eine Vorschrift geschaffen, die alle Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde in Bezug auf ambulant betreute Wohngemeinschaften zusammenfasst. Die getroffenen Regelungen sollen unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen ein Mindestmaß an Schutz gewährleisten.

Vorbedingung für ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde ist, dass sie Kenntnis vom Bestehen der Pflegewohnung hat. Deshalb sieht § 16 Abs.1 EQG M-V auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften eine Anzeige an die zuständige Behörde vor. Der Anbieter, der mit den Mietern oder der Auftraggebergemeinschaft die Erbringung von Betreuungsleistungen vereinbart, muss die zuständige Behörde über diesen Vertragsabschluss informieren.

Prüfung der Voraussetzungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 16 Abs. 2 EQG M-V räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein zu prüfen, ob alle in § 2 Abs.5 EQG M-V aufgeführten Merkmale für die Wohnform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft auch vorliegen. Die Behörde entscheidet also nach ihrem Ermessen, ob sie diese Prüfung vornimmt.

Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Behörden bei gravierenden Mängeln

Das Einrichtungenqualitätsgesetz sieht weitergehende Eingriffsmöglichkeiten für die zuständigen Behörden vor, sobald für die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit besteht oder unmittelbar droht. § 16 Abs.2 S.2 und Abs.3 bis 5 EQG M-V beinhalten eine abgestufte Folge von Maßnahmen wie die Prüfung der Wohngemeinschaft, das Recht, Räume zu betreten und Anordnungen zu erlassen bis hin zur Untersagung der Betreuungstätigkeit.

2. Nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften und Einrichtungen

Kommt die Behörde bei einer Überprüfung nach § 16 Abs.2 EQG M-V zur Einschätzung, dass die gesetzlichen Vorgaben für selbstbestimmtes Pflegewohnen, auch auf dem Weg der Beratung, nicht umzusetzen sind, wird die Behörde die Wohnform als Einrichtung nach § 2 Abs.1 EQG M-V einordnen. Dann sind Teil 2 und 3 des Einrichtungenqualitätsgesetz anzuwenden.

Beispiel: Ein Pflegeanbieter ist Vermieter der Wohnung und bietet den Bewohnern seine Dienstleistungen an. Die Unabhängigkeit der Bewohner beim Auswählen des Pflege- und Betreuungsanbieters ist hier nicht gegeben.

Von einzelnen gesetzlichen Anforderungen kann die Behörde auf Antrag nach Maßgabe des § 14 EQG M-V befristet und bei Bewährung auf Dauer befreien, um die Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen zu ermöglichen.

3. Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen ist nach § 2 Abs.3 EQG M-V nicht in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung ausschließlich auf die Abnahme von Grundleistungen richtet und die Mieter oder Käufer der Wohnung darüber hinausgehende Pflege- und Betreuungsleistungen frei auswählen können. Der Gesetzgeber sieht bei dieser Wohnform die Selbständigkeit der Bewohner gewahrt und betrachtet sie als privates Wohnen.

In Kürze: Die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern

Kein EQG M-V und keine Aufsicht durch die zuständigen Behörden

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte, die nicht gemeinsam von einem Dienstleistungsanbieter Pflege- und Betreuungsleistungen beziehen
- Betreutes Wohnen mit Abnahme von Grundleistungen

Anzeigepflicht und anlassbezogene Prüfungen

- Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften

EQG M-V und Regelprüfung durch die zuständige Behörde

- Nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften
- Einrichtungen

Ansprechpartner in Mecklenburg-Vorpommern

1.

Ministerium für Soziales und Gesundheit

www.regierung-mv.de (> Ministerium für Soziales und Gesundheit)

2.

Heimaufsichtsbehörden

Zuständig sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Übersicht: Die Kommunalverwaltungen Mecklenburg-Vorpommerns

www.service.m-v.de (> Verwaltungswegweiser > Kommunalverwaltungen)

Praxis- und Fachinformationen für Mecklenburg-Vorpommern

1.

Ministerium für Soziales und Gesundheit:

Pflegeeinrichtungen

www.regierung-mv.de (> Ministerium für Soziales und Gesundheit > Themen > Soziales)

2.

Familienbotschaft M-V

Projekt im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Gesundheit:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

www.familienbotschaft-mv.de/index.php?id=399

3.

Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern:

Informationen zur Heimaufsicht

www.service.m-v.de (> Verwaltungswegweiser > Kommunalverwaltungen

> Landkreis Parchim > Dezernat II > Ordnungsamt > Heimaufsicht)

4.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

Niedersachsen

Rechtslage

In Niedersachsen ist das Gesetzgebungsverfahren für ein neues Landesgesetz noch nicht abgeschlossen. Bis zu dessen Inkrafttreten behält das Heimgesetz des Bundes seine Gültigkeit. Die gesetzlichen Anforderungen des Heimgesetzes an gemeinschaftliche Pflegewohnformen und die Aufsicht durch die zuständigen Behörden behandelt der Abschnitt

Das Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen.

Als Nachfolgeregelung zum bestehenden Heimgesetz legte die niedersächsische Landesregierung den Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern – NheimG – vor.

Die amtliche Fundstelle des Gesetzentwurfs: Landtagsdrucksache 16/2493 vom 19.05.2010.

Die Begründung zum Gesetzentwurf erläutert die Zielsetzungen des Gesetzes und gibt Erklärungen zu den einzelnen Vorschriften.³⁸

Der Text des Gesetzentwurfs kann im Internet aufgerufen werden:

www.landtag-niedersachsen.de

(> Parlamentsdokumente > Drucksachen 16. Wahlperiode/2001 bis 2500 > Drs. 16/2493)

Der Entwurf des neuen Gesetzes wurde von der Landesregierung beschlossen und am 19.05.2010 dem niedersächsischen Landtag zugeleitet. Nach Mitteilung des Fachreferats dürfte eine Verabschiedung frühestens 2011 erfolgen.

Das Politikziel

1.

„Wir wollen, dass Menschen heute trotz Alter und Pflegebedürftigkeit möglichst lange selbstbestimmt leben können.“ ... Das Bundesheimgesetz führt immer wieder zu rechtlichen Unsicherheiten - besonders bei der Abgrenzung von Heimen und Formen ambulant betreuten Wohnens. Özkan: „Ziel unseres niedersächsischen Gesetzesentwurfs ist es, hier Rechtssicherheit zu schaffen.“

„Wer in stationären Einrichtungen oder in nicht selbstbestimmten ambulant betreuten Wohngemeinschaften lebt, braucht besonderen Schutz. Denn er ist abhängig von Dritten. Diesen Schutz stellt der Gesetzentwurf her. Daneben entlastet er die Träger zugunsten der Pflege von vermeidbarem bürokratischem Aufwand. Gleichzeitig schafft der Gesetzentwurf die Möglichkeit, neue Wohn- und Betreuungsformen leichter zu erproben.“

(Sozialministerin Aygül Özkan in ihrer Pressemitteilung vom 18.05.2010 zum Beschluss des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung³⁹)

2.

„Es ist erklärte Aufgabe und Ziel des Gesetzentwurfs, den Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern, die sich in einer strukturellen Abhängigkeit befinden, sicherzustellen. In selbstbestimmten ambulant betreuten Wohngemeinschaften besteht eine solche Abhängigkeit nicht.“

(Aus der Begründung des Gesetzentwurfs, S. 23)

³⁸ Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

³⁹ www.niedersachsen.de, Pressemitteilung Nr. 073/10 vom 18.05.2010.

Wie regelt der Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Der Entwurf für ein Niedersächsisches Gesetz zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern (im Folgenden: NHeimG-E) soll, wie die Gesetzesbegründung betont, den Geltungsbereich des Gesetzes präziser fassen, „um eine Abgrenzung von Heimen zu den selbstbestimmten ambulant betreuten Formen des gemeinschaftlichen Wohnens zu ermöglichen.“ (S. 14)⁴⁰

Auf Grundlage der Abgrenzungsvorschrift in § 1 NHeimG-E ist eine Unterscheidung zwischen diesen gemeinschaftlichen Pflege-Wohnformen möglich:

1. Nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, § 1 Abs.3 NHeimG
2. Selbstbestimmte Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen
3. Betreutes Wohnen, § 1 Abs.5 NHeimG

Anzeigepflicht für ambulante Betreuungsdienstleister in einer Wohngemeinschaft

Sobald ein ambulanter Pflegedienst in einer Wohngemeinschaft die Betreuung eines oder mehrerer Bewohner übernimmt, muss er nach § 6 Abs.5 NHeimG-E seine Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen. Die Prüfung bezieht sich auf die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner gesichert ist oder es sich um eine nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaft nach § 1 Abs.3 NHeimG-E handelt. Deshalb besteht diese Pflicht auch für Anbieter, die in selbstbestimmten Wohngemeinschaften tätig sind.

1. Nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften

Soweit sich pflegebedürftige Bewohner in struktureller Abhängigkeit gegenüber einem Dritten befinden, insbesondere ihre Angelegenheiten nicht autonom und unbeeinflusst von ambulanten Betreuungsdiensten regeln können, „kann auf den Schutzzweck des Gesetzentwurfs nicht verzichtet werden.“ (Gesetzesbegründung, S. 14).

Diese heimähnliche Form der Abhängigkeit besteht für Pflege-Wohngemeinschaften unter den in § 1 Abs.3 NHeimG-E genannten Voraussetzungen. Nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften behandelt der Gesetzentwurf rechtlich ebenso wie Heime – und bezeichnet sie auch als „Heime“. Eine Mindestzahl von Bewohnern setzt NHeimG-E nicht fest. Auch Wohngemeinschaften, in denen nur wenige pflegebedürftige Menschen leben, soll gesetzlicher Schutz zukommen.

Abhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsdienstleistungen

Eine Wohngemeinschaft ist nach § 1 Abs.3 Ziff.1 NHeimG-E nicht selbstbestimmt, wenn ein Dritter, also ein außerhalb der Wohnform Stehender, sie betreibt. Er muss, so die Gesetzesbegründung, im Bereich der Wohnraumvermietung und der ambulanten Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich einen bestimmenden Einfluss ausüben können. Das gleiche gilt, wenn der Betreiber eine (gesamt)steuernde Rolle einnimmt und das Zusammenspiel wesentlicher Leistungen kontrolliert. Nicht selbstbestimmt sind auch Wohngemeinschaften, in denen Vermieter und Anbieter von Betreuungsleistung rechtlich selbständig, aber tatsächlich voneinander abhängig sind oder eine Einflussnahme des einen auf den anderen möglich ist (Gesetzesbegründung, S. 26).

Beispiel: Ein Dritter, der nicht Bewohner, Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer ist, gründet die Wohngemeinschaft. Er organisiert die Anwesenheit und die Abläufe von Pflege- und Betreuungsdiensten.

⁴⁰ www.landtag-niedersachsen.de/ltnds/live/admin/live.php?cms_id=267

Keine freie Auswahl der Betreuungsdienstleistungen

Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen sind nach § 1 Abs.3 Ziff.2 NHeimG-E auch dann strukturell abhängig und nicht selbstbestimmt, wenn die Bewohner den ambulanten Betreuungsdienst oder die zu erbringenden Leistungen nicht frei auswählen können. Freie Auswahl schließt die Möglichkeit ein, den ambulanten Dienst zu kündigen und einen anderen zu beauftragen.

Die Wahlfreiheit kann in Wohngemeinschaften beeinträchtigt sein, deren Wohnraumanbieter einerseits und ambulanter Dienstleister andererseits rechtlich oder tatsächlich miteinander verbundene natürliche oder juristische Personen sind.

Die Gesetzesbegründung nennt Indizien, die auf eine Einschränkung des freien Wahlrechts der Bewohnerinnen und Bewohner hindeuten:

- für mehrere Wohngemeinschaften in enger räumlicher, baulicher oder organisatorischer Verbindung ist ein Betreuungsdienst zuständig;
- die Geschäftsräume eines ambulanten Pflegedienstes wie auch von ihm betreute Wohngemeinschaft(en) befinden sich innerhalb eines Gebäudes;
- zwischen einem Heim und einer Wohngemeinschaft besteht eine enge räumliche, bauliche oder organisatorische Verbindung.

In Grenzfällen wird die zuständige Behörde der Frage nachgehen, ob die Wahlfreiheit der Bewohner dennoch gesichert ist.

Beispiel: Ein Pflegedienst betreut drei Pflegewohngemeinschaften innerhalb eines Gebäudes. Der Gesetzgeber sieht hier die Gefahr, dass die starke Präsenz des Anbieters auch bei Unzufriedenheit mit dessen Leistungen die Bewohner daran hindert, einen anderen Dienst auszuwählen.

Regelung des gemeinschaftlichen Wohnens durch den ambulanten Betreuungsdienst

Der niedersächsische Gesetzentwurf ordnet eine Wohngemeinschaft nach § 1 Abs.3 Ziff.3 NHeimG-E auch dann als nicht selbstbestimmt ein, wenn der ambulante Betreuungsdienst Entscheidungen über Fragen des gemeinschaftlichen Wohnens trifft oder beeinflusst und das Hausrecht in der Wohnung ausübt.

Erprobungsklausel

Nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften nach § 1 Abs.3 NHeimG-E sind nicht zwangsläufig an alle Vorgaben des Gesetzes gebunden. Für sie hält der Gesetzentwurf in § 14 NHeimG-E zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen eine Befreiungsmöglichkeit von gesetzlichen Anforderungen bereit. Die Befreiung muss für die Erprobung von Bedeutung sein und sie darf sich nicht zu Lasten der Bewohnerinteressen und des Bewohnerschutzes auswirken.

Beratung und Information

Über offene Fragen informieren und beraten die zuständigen Behörden. Ihr Beratungsauftrag ergibt sich aus § 3 NHeimG-E. Auch der Vermieter einer selbstbestimmten ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann sich, ebenso wie Bewohner und Dienstleistungsträger, nach Ziff.3 der Vorschrift von den Heimaufsichtsbehörden über seine Rechte und Pflichten aufklären lassen.

2. Selbstbestimmte Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

Selbstbestimmte Wohngemeinschaften sind in Niedersachsen regelungsfrei – mit Ausnahme der bereits erwähnten Pflicht des ambulanten Dienstleisters, seine Tätigkeit in der Wohngemeinschaft der Behörde anzuzeigen.

Die Voraussetzungen selbstbestimmter Wohngemeinschaften in Niedersachsen ergeben sich im Umkehrschluss aus den gesetzlichen Merkmalen strukturell abhängiger Wohngemeinschaften in § 1 Abs.3 NHeimG.

Unabhängigkeit von Vermietung und ambulanter Betreuung

Die Anbieter von Wohnraum und Betreuungsleistungen sind rechtlich und tatsächlich eindeutig voneinander unabhängig und treten getrennt und selbständig als Vertragspartner gegenüber den Bewohnern auf.

Wahlfreiheit in einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft

Ambulante Pflege und soziale Betreuung frei auswählen zu können, ist weiteres Merkmal selbstbestimmter Wohngemeinschaften in Abgrenzung zum Heim. Diese Wahlfreiheit muss bei Gründung einer Wohngemeinschaft und auch während ihres Bestehens gegeben sein. Die Selbstbestimmung gilt als gesichert, wenn der Vertrag mit dem Dienstleister gekündigt werden kann und der Wohnraummietvertrag unabhängig davon bestehen bleibt.

Allein in der Tatsache, dass die Wohngemeinschaft Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip trifft und sich einzelne Mitglieder der Wohngemeinschaft diesen Entscheidungen beugen müssen, liegt dagegen noch keine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und des Selbstbestimmungsrechts.

Selbstbestimmte Regelung des gemeinschaftlichen Wohnens durch die Bewohner

Die Gesetzesbegründung nennt mögliche Themen, die im Entscheidungsbereich der Bewohner liegen müssen:

- Hausrecht und Besuchsregelung
- Alltagsgestaltung, Tagesstruktur und Regeln des Zusammenlebens
- Einzug neuer Mitbewohner
- Entscheidung über gemeinsame Anschaffungen und Beauftragung von Dienstleistern.

Wenn Bewohner ihre Angelegenheiten nicht persönlich regeln können, sind an ihrer Stelle Angehörige oder Betreuer verpflichtet, sich so intensiv um die Angelegenheiten der Wohngemeinschaft zu kümmern, dass von einer tatsächlichen Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gesprochen werden kann.

Beratung und Information

Alle, die ein Interesse an Wohn-Pflege-Formen haben, können sich nach § 3 NHeimG-E zur Information und Beratung an die Heimaufsichtsbehörden wenden. Ziff.3 dieser Vorschrift bezieht sich speziell auf ambulant betreute selbstbestimmte Wohngemeinschaften. Die Bewohner, ihre Vermieter und die Träger von Dienstleistungsangeboten können sich bereits im Vorfeld der Gründungsphase beraten lassen, um zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein selbstbestimmtes Leben in der Wohngemeinschaft vorbereiten und sicherstellen zu können. In der Wohnphase dient der behördliche Beratungsauftrag der Sicherung und Erhaltung der Selbstbestimmung.⁴¹

3. Betreutes Wohnen

Formen des betreuten Wohnens fallen nach § 1 Abs.5 NHeimG-E in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn

1. die Bewohner verpflichtet sind, nicht nur allgemeine Betreuungsleistungen, sondern darüber hinausgehend Verpflegung und Betreuung von bestimmten Anbietern anzunehmen, oder
2. das Entgelt für die allgemeinen Betreuungsleistungen 25% des Mietzinses einschließlich Betriebskosten übersteigt.

⁴¹ Gesetzentwurf S. 43-44.

In Kürze: Die zukünftige Rechtslage in Niedersachsen

Kein NHeimG und keine Überprüfung durch die zuständige Behörde

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte, die nicht gemeinsam von einem Dienstleistungsanbieter Pflege- und Betreuungsleistungen beziehen
- Betreutes Wohnen mit der Verpflichtung, nur allgemeine Betreuungsleistungen unterhalb der Kostengrenze von 25% der Mietkosten abzunehmen

Prüfung der Selbstbestimmtheit

- Selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften

NHeimG

- Nicht selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Betreutes Wohnen mit der Verpflichtung, weitergehende Betreuungsleistungen oder allgemeine Betreuungsleistungen oberhalb der Kostengrenze abzunehmen

Ansprechpartner in Niedersachsen

1.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
www.ms.niedersachsen.de

2.

Heimaufsichtsbehörde

In Niedersachsen liegt die Aufgabe der Heimaufsicht in der Verantwortung der Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte.

www.ms.niedersachsen.de

(> Soziale Sicherung > Pflegeversicherung > Heimgesetz und Heimaufsicht)

3.

Niedersachsenbüro – Neues Wohnen im Alter

www.fachstelle-wohnberatung.de/html/niedersachsenburo.html

Träger des Niedersachsenbüros, das seit 2008 vom Niedersächsischen Sozialministerium gefördert wird, sind der Arbeitskreis Humane Architektur mit der Niedersächsischen Fachstelle für Wohnberatung und das Forum Gemeinschaftliches Wohnen.

Ziel ist, die Entwicklung selbständigen und selbstbestimmten Wohnens älterer Menschen zu fördern. Dazu zählen Information und Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Wohnbestandes und des Wohnangebotes.

www.neues-wohnen-nds.de

Praxis- und Fachinformationen für Niedersachsen

1.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration:
Wohnen im Alter

www.ms.niedersachsen.de (> Senioren/Generationen > Wohnen im Alter)

2.

Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung:

Qualitätskriterien und Empfehlungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Niedersachsen, 2005/2006

www.fachstelle-wohnberatung.de

(> Arbeitshilfen > Qualitätskriterien für Pflegewohngemeinschaften)

3.

Niedersachsenbüro – Neues Wohnen im Alter, 2009:

Themen u.a.: Gemeinschaftliches Wohnen.

Gemeinschaftliche Wohnprojekte in Niedersachsen.

Download:

www.neues-wohnen-nds.de/datenbank.php

4.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt:

4.1.

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

4.2.

WG-Qualität-Seite Niedersachsen

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz

<http://nds.wg-qualitaet.de>

5.

Narten, Renate, Wohnen im Alter. Bausteine für die Wohnungswirtschaft. Herausgegeben vom vdw Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen, 2004.

Themen u.a.: Demografischer Wandel und Wohnungswirtschaft, Gemeinschaftliches Wohnen – eine Alternative für ältere Menschen, Pflegewohngruppen im Quartier.

Nordrhein-Westfalen

Die Rechtslage

Das Wohn- und Teilhabegesetz – WTG – vom 18.11.2008 hat in Nordrhein-Westfalen das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet:

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen.

Die amtliche Fundstelle ist: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 34 vom 09. Dezember 2008, S. 738.

Das Wohn- und Teilhabegesetz ist am 10.12.2008 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

<https://recht.nrw.de> (> Geltende Gesetze und Verordnungen > 8. Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Versorgung > 820 Allgemeine und für mehrere Versicherungszweige gemeinsame Vorschriften > 18.11.2008 Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften.⁴²

Die amtliche Fundstelle: Landtag Nordrhein-Westfalen - Drucksache 14/6972 vom 11. Juni 2008.

www.landtag.nrw.de

(> Dokumente > Dokumentenarchiv > Dokumentart: Drucksache/Dokumenten-Nr: 14/6972)

Auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes wurde am 18. November 2008 die Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen erlassen:

<https://recht.nrw.de> (> Geltende Gesetze und Verordnungen > 8. Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Versorgung > 820 Allgemeine und für mehrere Versicherungszweige gemeinsame Vorschriften > 18.11.2008 Durchführungsverordnung)

Das Politikziel

1.

„ ... Richtungsweisend ist das Gesetz auch, weil es viel Freiraum für innovative und selbstbestimmte Wohnformen lässt. ...“

(Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen⁴³)

2.

„ ... Das ‚Wohn- und Teilhabegesetz‘ definiert eindeutig, wann es sich um eine ‚Betreuungseinrichtung‘ handelt. Maßgeblich dafür, wann eine Einrichtung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, ist der Grad der Abhängigkeit, in die sich Bewohner begeben. ... Abhängig im Sinne des Gesetzes und damit schutzbedürftig sind Menschen immer dann, wenn ihnen aus einer Hand verpflichtend Wohnraum und umfassende Betreuung angeboten wird. ... Betroffene und Angehörige müssen den für sie richtigen Anbieter von Betreuungsleistungen wie Pflege oder soziale Betreuung nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich ‚frei‘ auswählen können. Die bisherige Praxis zeigt oft, dass die Menschen zwar ‚auf dem Papier‘ die angebotenen Betreuungsleistungen frei wählen können, tatsächlich dazu aber gar nicht in der Lage sind. Das Gesetz schafft dafür klare Vorgaben. Damit erhalten auch die Anbieter Planungs-

⁴² Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

⁴³ http://www.mags.nrw.de/04_Soziales/2_menschenMitBehinderungen/0-WTG/index.php

und Rechtssicherheit, weil sie mit den neuen Regelungen eindeutiger wissen, ab wann sie den Anforderungen dieses Gesetzes genügen müssen.

Investoren und Anbieter von so genanntem ‚Wohnen mit Service‘ werden künftig wissen, was als ‚untergeordnete‘ Grund- oder Serviceleistung gilt. Damit können sie sich rechtssicherer von stationären Einrichtungen abgrenzen. ...“

(Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ⁴⁴)

Wie regelt das Wohn- und Teilhabegesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (im Folgenden: WTG) legen §§ 2 und 3 WTG fest. Zur Beschreibung von Wohnformen für Pflegebedürftige verwendet § 2 WTG den Begriff „Betreuungseinrichtung“. Nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt sind Pflege-Wohngemeinschaften, weder in selbstbestimmt organisierter noch in strukturell abhängiger Form. Ob das WTG auf eine gemeinschaftliche Pflege-Wohnform zur Anwendung kommt, regelt sich ebenfalls nach § 2 WTG.

Nach seinem Grundprinzip findet das WTG immer dann zum Schutz der Bewohner Anwendung, wenn neben der Überlassung von Wohnraum auch verpflichtend Betreuungsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Pflege- und Betreuungsleistungen ambulant oder stationär erbracht werden. Entscheidend ist, ob die Pflegebedürftigen sich in einer strukturell abhängigen Lage befinden, weil sie kombiniert mit dem Wohnen auch Pflegeleistungen eines vorgegebenen Anbieters abnehmen müssen.

Aus dieser grundlegenden Regel des WTG können im Umkehrschluss die Voraussetzungen ermittelt werden, unter denen in Nordrhein-Westfalen gemeinschaftliche selbstorganisierte Pflegewohnformen als privates Wohnen nicht dem Geltungsbereich des WTG zugeordnet werden: Wer seinen Pflegeanbieter frei auswählen kann, ist strukturell unabhängig.

Auf diesem Weg ist eine Abgrenzung zwischen drei Wohnformen möglich:

1. Strukturell abhängige Pflegewohngemeinschaften
2. Pflegewohngemeinschaften, die strukturell unabhängig sind
3. Betreutes Wohnen

1. Strukturell abhängige Pflegewohngemeinschaften

Zwei unterschiedliche Verknüpfungskonstruktionen, die den Tatbestand der Verbundenheit von Wohnen und Betreuung erfüllen, werden in § 2 Abs.2 und Abs.3 Satz 1 und 2 WTG beschrieben. In diesen Fällen kommt das WTG auf ambulant betreute Wohngemeinschaften Pflegebedürftiger zur Anwendung:

Rechtliche Verbindung von Wohnraumüberlassung und Betreuung

Die Vorschrift in § 2 Abs.2 WTG legt die Geltung des WTG für die Fälle fest, in denen Wohnraumüberlassung und Dienstleistungsangebot zwar nicht in einer Hand liegen, zwischen den Anbietern dieser beiden Leistungen aber eine rechtliche Verbindung besteht. Wann Anbieter rechtlich verbunden sind, bestimmt im Einzelnen § 4 Abs.3 WTG. Auch eine Kooperationsvereinbarung kann eine rechtliche Verbindung begründen.

Beispiel: Ein Wohnungsunternehmen vermietet an eine Pflegewohngemeinschaft. Zuvor hatte das Unternehmen in einem Rahmenvertrag mit einem Dienstleistungsanbieter sichergestellt, dass dieser den Mietern Pflege und Betreuung anbietet. Die Bewohner können so ihren Pflegedienst nicht frei auswählen. Sie sind strukturell abhängig, was zur Anwendung des WTG führt.

Dem gleichgestellt ist die Situation, dass die Mieter an der freien Wahl ihres Betreuungsanbieters nicht durch einen Vertrag gehindert sind, jedoch von ihrer Wahlfreiheit tatsächlich keinen Gebrauch machen, weil sie von der rechtlichen Verbindung zwischen Vermieter und Pflege-

⁴⁴ www.mags.nrw.de/08_PDF/003/Wohn- und Teilhabegesetz - die wichtigsten Neuerungen.pdf

dienst wissen.⁴⁵ Der Gesetzgeber will verhindern, dass die zugesagte Freiheit in der Auswahl des Betreuungsdienstleisters nur „auf dem Papier“ besteht.⁴⁶

Beispiel: Ein Verein vermietet an eine Pflegewohngemeinschaft. Der Vereinsvorsitzende ist zugleich Inhaber eines Pflegedienstes. Weil die rechtliche Verbindung den Bewohnern bekannt ist, beauftragen sie diesen Dienst, ohne zuvor weitere Angebote eingeholt oder sich über andere Pflegedienste informiert zu haben.

Den Anbietern obliegt nach § 2 Abs.2 Satz 2 WTG die Verpflichtung, der zuständigen Behörde ihre rechtliche Verbundenheit zu melden.

Einschränkung bei der tatsächlichen Auswahl

Auch Absatz 3 des § 2 WTG behandelt Fälle, in denen die tatsächliche Auswahl des Pflege- und Betreuungsanbieters eingeschränkt sein kann, aber unter anderen Vorzeichen: Wohnraum und davon rechtlich getrennt Betreuung werden von ein- und demselben Anbieter zur Verfügung gestellt. An sich könnten die Mieter aus rechtlicher Sicht den Betreuungsvertrag kündigen, um den Dienstleistungsanbieter zu wechseln, dabei ihren Wohnraum aber behalten. Dennoch geht der Gesetzgeber hier von einem besonderen Schutzbedürfnis der Bewohner aus, sofern sie diese Entscheidung nicht frei treffen.

Beispiel: Der Inhaber eines Pflegedienstes vermietet eine Wohnung an eine Pflegewohngemeinschaft. Aufgrund der mietvertraglichen Beziehung sehen sich die Bewohner gehindert, einen anderen als den Pflegedienst des Vermieters zu beauftragen oder den Anbieter zu wechseln. Zwar besteht aus rechtlicher Sicht Wahlfreiheit, diese ist aber tatsächlich eingeschränkt.

Noch stärker schützt das WTG die Pflegebedürftigen, sobald der Wohnraumanbieter drei Viertel oder mehr der Bewohner innerhalb eines Gebäudes gleichzeitig betreut. Nach § 2 Abs.3 Satz 2 WTG wird die Einschränkung der Wahlfreiheit dann sozusagen automatisch „vermutet“. Nach Ansicht des Gesetzgebers muss bei einer derartigen starken Stellung des Anbieters immer davon ausgegangen werden, dass die Bewohner nicht ohne weiteres einen Konkurrenten von außen beauftragen, sondern sich bei ihrer Entscheidung der Bewohnermehrheit anpassen. Dennoch bleibt dem Anbieter die Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen und nachzuweisen, dass die Bewohner tatsächlich von einem Alternativenanbieter Kenntnis haben und ihn ungehindert beauftragen könnten.

Beispiel: Der Vermieter und Inhaber des beauftragten Pflegedienstes kann belegen, dass die Bewohner Angebote weiterer Pflege- und Betreuungsanbieter geprüft und sich in Kenntnis ihrer Wahlfreiheit für sein Angebot entschieden haben.

Anforderungen an strukturell abhängige Wohngemeinschaften und Überwachung

Die Anforderungen des WTG sind auch von strukturell abhängigen Wohngemeinschaften zu erfüllen. Sie werden nach § 18 WTG regelmäßig und bei gegebenem Anlass überprüft.

Anzeigepflicht

§ 9 WTG verpflichtet die Initiatoren oder Anbieter strukturell abhängiger Wohngemeinschaften, der zuständigen Behörde den Betrieb der Einrichtung, insbesondere die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, anzuzeigen.

Behördliche Überwachung auf Antrag

Über den bisher dargestellten Geltungsbereich des WTG hinaus gibt § 2 Abs.5 WTG Anbietern von Wohn- und Betreuungsleistungen die Möglichkeit, von sich aus die Anwendung des WTG zu beantragen. Dies erlaubt ihnen, die Tatsache der Überwachung durch die zuständige Behörde als Qualitätsmerkmal einzusetzen und behördliche Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

⁴⁵ Auf diese Fallkonstellation wird in der Gesetzesbegründung, S. 44, hingewiesen.

⁴⁶ www.mags.nrw.de/08_PDF/003/Wohn- und Teilhabegesetz - die wichtigsten Neuerungen.pdf, S.2

Befreiung von gesetzlichen Anforderungen

Die Vorschrift in § 7 Abs.5 und 6 WTG zielt auf Betreiber von Betreuungseinrichtungen, also auch Initiatoren strukturell abhängiger Pflegewohngemeinschaften, die ein besonderes Betreuungskonzept umsetzen möchten. Wenn einzelne Anforderungen des WTG die Umsetzung des Konzepts verhindern würden, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung aussprechen, die zunächst befristet ist. Nach einer Probezeit von vier Jahren erlaubt § 7 Abs. 6 WTG die unbefristete Befreiung von Anforderungen, vorausgesetzt der Betreiber hat den Erfolg des Konzepts nachgewiesen. Die zuständige Behörde wiederum kann bei einer Änderung der zugrunde gelegten Tatsachen ihre Entscheidung rückgängig machen.

Befreiung von Anforderungen zur Wohnqualität

Von Anforderungen an die Wohnqualität, deren Erfüllung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die zuständige Behörde aufgrund § 11 Abs.3 WTG nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise befreien, soweit nicht Interessen und Bedürfnisse der Bewohner entgegenstehen.

Beispiel: Die Mindestwohnflächen nach § 2 Abs.4 der Durchführungsverordnung zum WTG werden in einer Pflegewohngemeinschaft unterschritten. Ohne Befreiung müssten die Bewohner die Einrichtung verlassen, obwohl sie dies gar nicht wollen.

Wenn auch die Bewohner mit Abweichungen vom gesetzlich geforderten Standard der Wohnqualität einverstanden sind, muss die zuständige Behörde die Befreiung erteilen, es sei denn, der Verzicht auf Anforderungen führt zu einer Gefahr für die Bewohner.

Vereinheitlichung der aufsichtsbehördlichen Praxis

In Nordrhein-Westfalen war in der Vergangenheit die Durchführung des Heimgesetzes Selbstverwaltungsaufgabe, wodurch Kreise und kreisfreie Städte zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Rechtsanwendung kamen. § 13 WTG legt nun fest, dass die zuständigen Behörden ihre Überwachungstätigkeit als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Aufsichtsbehörden⁴⁷ wahrnehmen, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

2. Pflegewohngemeinschaften, die strukturell unabhängig sind

Wie oben dargestellt enthält das WTG keine Vorschriften, die sich unmittelbar auf Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige beziehen. Dennoch kann im Umkehrschluss aus dem Gesetz ermittelt werden, unter welchen Voraussetzungen gemeinschaftliche Pflegewohnungen nicht in den Geltungsbereich des WTG einbezogen sind:

Sicherung der strukturellen Unabhängigkeit durch getrennte Verträge

Für Bewohner einer gemeinschaftlichen Pflegewohnung, deren Wohnraumanbieter vom Anbieter der Pflege- und Betreuungsdienstleistungen rechtlich unabhängig ist, besteht bei der Auswahl des Pflegedienstes weder vertraglich noch tatsächlich eine Einschränkung. Aus § 2 Abs.2 i.V.m. § 4 Abs.3 WTG lässt sich herleiten, dass das Gesetz auf diese Wohnform keine Anwendung findet.

Sicherung der strukturellen Unabhängigkeit durch Nachweis der Wahlfreiheit

Wenn ein- und derselbe Anbieter den Bewohnern in getrennten Verträgen Wohnraum überlässt und Betreuung zur Verfügung stellt, führt die starke Position dieses Anbieters oft dazu, dass die Bewohner ihre vertraglich gegebene Auswahlmöglichkeit nicht wahrnehmen. Diese Einschränkung der Wahlfreiheit sieht der Gesetzgeber automatisch gegeben, wenn nach § 2 Abs.3 Satz 2 WTG der Anbieter von mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude beauftragt wird. Eine Ausnahme von dieser Vermutung lässt das WTG nur zu, wenn der Vermieter als Dienstleister eine sehr kleine Wohngemeinschaft mit drei oder weniger Bewohnern betreut.

⁴⁷ Aufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, oberste Aufsichtsbehörde ist das Sozialministerium.

Abgesehen von dieser Ausnahme hat der Anbieter auch die Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung fehlender tatsächlicher Wahlfreiheit zu widerlegen. Dazu weist er nach, dass eine unabhängige Auswahl für die Bewohner gesichert ist: sie können ihn oder einen anderen Pflegedienst beauftragen oder ggf. später zu einem anderen Anbieter wechseln. In diesem Fall kommt das WTG nicht zur Anwendung.

Beispiel: Der Vermieter einer Pflegewohnung betreut bereits mehr als drei Viertel der pflegebedürftigen Bewohner eines Gebäudes. Er informiert die bisherigen und die neu dazukommenden Mieter, dass sie ihren Pflegedienst frei auswählen können und ihnen keine Nachteile erwachsen, wenn sie einen konkurrierenden Pflegeanbieter auswählen oder später den Anbieter wechseln.

Sicherung der strukturellen Unabhängigkeit durch Dritte

Schließt, wie eben dargestellt, ein Anbieter, der bereits mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude betreut, einen Vertrag zur Wohnraumüberlassung und einen weiteren Vertrag zur Betreuung pflegebedürftiger Bewohner, eröffnet § 2 Abs.3 Satz 3 WTG einen Weg, um ein Gegengewicht der Bewohner herzustellen. Zunächst darf die Betreuung auf nicht mehr als zwölf Bewohner in diesem Gebäude ausgerichtet sein. Weitere Voraussetzung ist die Unterstützung der Bewohner bei der Auswahl des Betreuungsanbieters. Dafür kommt eine unabhängige dritte Person oder Organisation in Frage, die ihrerseits keine Betreuungsleistungen anbietet und für eine ungehinderte Ausübung der Wahlfreiheit seitens der Bewohner sorgt. Die Wohngemeinschaft bleibt regelungsfrei.

Beispiel: Der Vermieter und Pflegedienstleister betreut bereits die Bewohner von zwei Vierzimmerwohnungen in einem Gebäude. Er vermietet dort eine dritte Vierzimmerwohnung an Pflegebedürftige. Bei der Auswahl des Pflegedienstes unterstützt ein unabhängiger Berater die Bewohner und deren Angehörige und informiert sie über ihre Wahlfreiheit. Auch wenn die Bewohner den Pflegedienst ihres Vermieters beauftragen, also Wohnen und Pflege „aus einer Hand kommen“, unterliegt die Wohngemeinschaft wegen der tatsächlich ausgeübten Wahlfreiheit nicht dem WTG.

Die Unterstützung von dritter Seite muss regelmäßig erfolgen, denn auch im weiteren Verlauf des Pflegewohnens kann, zum Beispiel wegen Unzufriedenheit mit der Betreuung durch den beauftragten Pflegeanbieter, eine unabhängige Entscheidung über einen Wechsel des Anbieters erforderlich werden.

Beratung und Information

Wer eine Betreuungseinrichtung plant oder betreibt, ist nach § 14 Abs.1 WTG berechtigt, sich von den zuständigen Behörden über seine Rechte und Pflichten informieren und beraten zu lassen.

3. Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen unterliegt nach § 3 Abs.1 WTG nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes, soweit den Bewohnern nur allgemeine und soziale Betreuungsleistungen von geringfügigem Umfang angeboten werden. Übersteigt das Entgelt für diese Leistungen jedoch 25% des Nettomietzinses⁴⁸, handelt es sich um eine Betreuungseinrichtung i.S.d. WTG.

⁴⁸ § 3 Abs.1 S.2 WTG: „... 25 Prozent der vereinbarten Miete (Nettokaltmiete), mindestens jedoch den Betrag des Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches...“.

In Kürze: Die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

Kein WTG und keine Aufsicht durch die zuständige Behörde

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte ohne gemeinsame Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Dienstleistungsanbieter
- Pflegewohngemeinschaften mit getrennten Miet- und Betreuungsverträgen rechtlich nicht verbundener Anbieter
- Pflegewohngemeinschaften, die Wohnraum und Betreuung in getrennten Verträgen von einem Anbieter erhalten, der mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude betreut, wenn die Pflegebedürftigen bei der Wahl des Anbieters von Dritten unterstützt werden
- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Unterstützungsleistungen

Anzeigepflicht an die zuständige Behörde

- Pflegewohngemeinschaften mit getrennten Miet- und Betreuungsverträgen desselben Anbieters

WTG und Aufsicht durch die zuständige Behörde

- Pflegewohngemeinschaften, deren Anbieter von Wohnraum und Betreuungsleistungen rechtlich miteinander verbunden sind
- Pflegewohngemeinschaften, die Wohnraum und Betreuung in getrennten Verträgen von einem Anbieter erhalten, der mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude betreut, wenn die Pflegebedürftigen bei der Wahl des Anbieters nicht von Dritten unterstützt werden

Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

1.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
www.mags.nrw.de

2.

Heimaufsichtsbehörden

Zuständig für die Überwachung der Betreuungseinrichtungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Aufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen:

www.im.nrw.de/bue/30.htm

3.

WohnBund-Beratung NRW GmbH

mit Regionalstelle Westfalen Neue Wohnformen im Alter

www.wohnbund-beratung-nrw.de (> Arbeitsbereiche > Wohnen im Alter)

4.

Neues Wohnen im Alter e.V. und

Regionalbüro Rheinland Neue Wohnformen im Alter

www.nwia.de

Praxis- und Fachinformationen für Nordrhein-Westfalen

1.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:
Wohn- und Teilhabegesetz für Nordrhein-Westfalen. Informationen und Hinweise
www.mags.nrw.de (> Pflege > Pflegeeinrichtungen > www.wtg.mags.de)

2.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:
Die wichtigsten Neuerungen des Wohn- und Teilhabegesetzes
www.mags.nrw.de (> Pflege > Pflegeeinrichtungen > www.wtg.mags.de > Neuerungen des
Gesetzes im Überblick)

3.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:
Landesweit einheitlicher Rahmenprüfkatalog zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen.
Pdf-Datei (6.8.2010):
www.mags.nrw.de (> Pflege > Pflegeeinrichtungen > www.wtg.mags.de
> Rahmenprüfkatalog)

4.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:
Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen
mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:
Hand-Out für die Wohnungswirtschaft
www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

5.

Burmeister, Julian; Katharina Dinter, Die Heimgesetzgebung der Bundesländer, in:
NVwZ 10/2009, S. 628-631.

6.

Ilte, Donald, Die Nachfolgeregelungen der Länder zum Heimgesetz – ein vorweggenommener
Nachruf, in: ProAlter 4/2008, S. 40-45.

Rheinland-Pfalz

Rechtslage

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe – LWTG – vom 22.12.2009 hat in Rheinland-Pfalz das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die amtliche Fundstelle ist: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 2009 Nr. 20, S. 399. Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

<http://masgff.rlp.de> (> Familien und Generationen > Pflege > Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften.⁴⁹

Die amtliche Fundstelle: Drucksache 15/3481 vom 16.06.2009.

Im Internet:

Pdf-Datei (10.8.2010):

www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/3481-15.pdf

Das Politikziel

1.

„Das neue Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) unterstützt gemeinschaftliche selbstbestimmte Wohnformen älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen. ... In der Frage, welche Einrichtungen und Wohnformen der staatlichen Kontrolle unterliegen, löst sich die Landesregierung vom überholten Heimbegriff und geht konsequent den Weg der Vielfalt. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sollen wie jede andere private Wohnsituation keiner Aufsicht unterliegen. Für Initiatoren solcher Wohnformen soll aber ein spezielles Beratungsangebot eingerichtet werden, um diese alternativen Wohnformen gezielt zu fördern.“

(Sozialministerin Malu Dreyer in ihrer Pressemitteilung vom 9.12.2009 zum neuen Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe ⁵⁰)

2.

„Wir wollen, dass es mehr kleinräumige, familiär angelegte Wohngruppen gibt, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner wählen können, welche Dienstleistungen sie einkaufen. ... Wir wollen entbürokratisieren und Überregulierungen vermeiden. Wo pflegebedürftige oder behinderte Menschen selbstorganisiert zusammen leben und über ihre Alltagsgestaltung und die dafür erforderlichen Hilfen frei entscheiden, behandeln wir sie wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Eine Wohngemeinschaft unterliegt deshalb keiner Aufsicht. Die Überprüfung von gemeinschaftlichen Wohnformen ist aber dort erforderlich, wo Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens, der Verpflegung und Unterstützung aus einer Hand oder miteinander verbunden erhalten und nicht frei wählen können.“

(Sozialministerin Malu Dreyer im Magazin der Initiative Menschen pflegen, Sonderdruck zum LWTG 1/2010, S. 4, ⁵¹)

⁴⁹ Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

⁵⁰ <http://masgff.rlp.de/aktuelles/presse/einzelansicht/archive/2009/december/article/malu-dreyer-neues-gesetz-staerkt-selbstbestimmung-von-aelteren-pflegebeduerftigen-und-behinderten/>

⁵¹ www.menschen-pflegen.de/files/e71a1afa1a21b94641f8563ea4a20ade/1382/mp_sonder_01_10_final.pdf

Wie regelt das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (in Folgenden: LWTG) lässt nach dem Grad der Abhängigkeit und der Wahlfreiheit der Bewohner in den §§ 3 bis 6 LWTG die Unterscheidung zwischen vier Arten von Pflege-Wohnangeboten zu:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, § 4 LWTG
2. Eigenständige betreute Wohngruppen, § 5 Ziff.1 LWTG
3. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften, § 6 LWTG
4. Service-Wohnen, § 3 Abs.3 LWTG

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Neben dem klassischen Pflegeheim beschreibt § 4 Abs.2 LWTG weitere Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot, die vom Gesetz als Einrichtung behandelt werden. Dazu zählt der Gesetzgeber auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, wenn die Bewohner ihren Anbieter von Pflege und Betreuung nicht frei auswählen können und dadurch eine strukturelle Abhängigkeit begründet wird.

Wahlfreiheit – ja oder nein?

Nach § 4 Abs.2 Ziff.1-4 LWTG sind dies insbesondere Fälle, in denen der Pflege- und Betreuungsvertrag an den Vertrag über die Wohnraumüberlassung gekoppelt ist oder zur Beauftragung bestimmter Anbieter verpflichtet.

Beispiel: Ein Wohnungsunternehmen vermietet an eine Pflegewohngemeinschaft.

Zuvor hatte das Unternehmen in einem Rahmenvertrag mit einem Dienstleistungsanbieter sichergestellt, dass dieser den Mietern Pflege und Betreuung anbietet. Die Bewohner können so ihren Pflegedienst nicht frei auswählen.

Ziff.4 bezieht Wohnformen in den Geltungsbereich des LWTG ein, bei denen zwischen Vermieter und Pflegeanbieter eine rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung besteht, die Bewohner daran hindern kann, sich unabhängig für einen selbstgewählten Pflegedienstleister zu entscheiden. Sofern der Träger aber nachweist, dass die Bewohner dennoch den Pflegeanbieter frei auswählen, wird die Wohnform nicht als Einrichtung nach § 4 LWTG eingestuft.

Beispiel: Der Vermieter der Pflegewohnung und die Inhaberin des Betreuungsdienstes, der die Abläufe in einer Pflegewohngemeinschaft organisiert, sind verheiratet. Nachweislich haben die Bewohner Angebote mehrerer Dienstleister eingeholt und wussten, dass sie in der Auswahl des Anbieters frei sind.

Prüfung durch die zuständige Behörde

Die Sicherung der Wahlfreiheit und die Einhaltung weiterer gesetzlicher Anforderungen prüft die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Anzeige des Betreibers nach § 18 LWTG. Einzelheiten der Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen sind in § 21 LWTG festgelegt.

Erprobungsregelung

Einrichtungen nach § 4 LWTG sind nicht zwangsläufig an alle Vorgaben des LWTG gebunden. Wenn ein neues Versorgungskonzept erprobt werden soll und die gesetzlich vorgeschriebenen Standards zur Versorgung der Bewohner dennoch sichergestellt sind, kann die zuständige Behörde nach ihrem Ermessen von einzelnen Anforderungen des Gesetzes nach § 17 LWTG zunächst für fünf Jahre und danach auf Dauer befreien.

2. Eigenständige betreute Wohngruppen

Trägergesteuerte Wohnformen für bis zu zwölf Bewohner, die im Vergleich zu den Einrichtungen des § 4 LWTG eine größere Wahlfreiheit bei der Auswahl von Pflege- und Betreuungsangeboten bieten, deren Abläufe aber durch den Vermieter oder einen Pflegedienst – und nicht durch die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter – organisiert werden, beschreibt § 5 Ziff.1 LWTG.

Beispiel: Ein Betreuungsdienstleister – und nicht die Pflegebedürftigen oder ihre Angehörigen – organisiert den Tagesablauf in der Wohngemeinschaft und koordiniert die Tätigkeit des Pflegedienstes, der von den Bewohnern beauftragt wurde.

Diese Wohngruppen sind nach § 3 Abs.1 LWTG in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Die in § 15 LWTG beschriebenen Anforderungen an den Träger und an den Betrieb der Einrichtung sind nach § 16 LWTG auf eigenständige betreute Wohngruppen entsprechend anzuwenden.

Von diesen Anforderungen kann die zuständige Behörde eigenständige betreute Wohngruppen nach § 16 Satz 3 LWTG ganz oder teilweise befreien. Voraussetzung dafür ist ein Gesamtkonzept des Trägers, das ein höheres Maß an Selbstbestimmung und zugleich den Schutz der Bewohner sichert.⁵²

Beispiel: Der Träger einer Pflegewohngemeinschaft vereinbart mit den Bewohnern oder ihren gesetzlichen Vertretern, sich gemeinsam regelmäßig über die Abläufe in der Wohnung abzustimmen und neue Mitbewohner gemeinsam auszuwählen.

Die Anbieter müssen eigenständige betreute Wohngruppen der zuständigen Behörde anzeigen. Den Umfang der Anzeigepflicht regelt § 18 LWTG. Prüfungen führt die Behörde nach § 22 LWTG nur aus gegebenem Anlass durch.

3. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften

Die gesetzlichen Vorgaben für selbstbestimmte gemeinschaftliche Wohnformen in Abgrenzung zu den Einrichtungen nach §§ 4 und 5 LWTG beschreibt § 6 Abs.1 LWTG. Die Bewohner einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft oder ihre Vertretungsberechtigten

- gestalten die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich
- Beispiel: Sie gründen einen Bewohner- oder Hausgemeinschaftsrat.
- treffen ihre Entscheidung über Auswahl und Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen frei und unabhängig
- entscheiden selbst über die Aufnahme neuer Mitbewohner
- üben das Hausrecht aus.

Der Gesetzgeber wertet diese selbstverantwortete Form des Pflegewohnens als privates Wohnen, für die keine weiteren Anforderungen gelten und die nicht durch die zuständige Behörde überprüft wird.

Sobald aber in der Wohngemeinschaft mehr als acht Wohnplätze vorgesehen sind oder der gleiche Initiator innerhalb eines Gebäudes Wohnmöglichkeiten für mehr als 16 Personen anbietet, wird die Wohnform als Einrichtung nach § 4 oder § 5 LWTG behandelt.

4. Service-Wohnen

Auf Formen des betreuten Wohnens kommt das Gesetz nach § 3 Abs.3 LWTG nicht zur Anwendung, wenn die Mieter nur zur Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen verpflichtet sind und weitergehende Pflege- und Betreuungsleistungen frei auswählen können.

⁵² Auch die Erprobungsregelung in § 17 LWTG gilt für eigenständige betreute Wohngruppen. § 16 LWTG ist aber die speziellere Vorschrift, die auch weitergehende Befreiungen zulässt.

Beratung und Information

Im LWTG sind umfassende Beratungsangebote vorgesehen, die sich auf Einrichtungen nach §§ 4 und 5 und auf selbstorganisierte Wohngemeinschaften nach § 6 LWTG beziehen: Bewohner und Träger von Einrichtungen haben einen Beratungsanspruch gegenüber den zuständigen Prüfbehörden, der in § 14 LWTG geregelt ist.

Auch Initiatoren und Bewohner selbstorganisierter Wohngemeinschaften informiert und berät die Behörde nach § 14 Abs.2 Ziff.3 LWTG, soweit es um Fragen der Abgrenzung von Wohnformen im Geltungsbereich des Wohnformen- und Teilhabegesetzes geht.⁵³

Zusätzlich stellt das Land nach § 6 Abs.2 LWTG unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel für Initiatoren und Bewohner selbstorganisierter Wohngemeinschaften ein spezielles Beratungsangebot zur Verfügung. Es umfasst alle wichtigen Themen gemeinschaftlichen Pflegewohnens:

Die Landesberatungsstelle „PflegeWohnen“

- berät alle, die eine Pflegewohngemeinschaft aufbauen wollen
- unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
- informiert zu aktuellen Projekten und Veranstaltungen
- vernetzt Wohngruppen, Fachexperten, Beratungs- und Koordinierungsstellen, Pflegestützpunkte, Kommunen und Heimaufsichten.

Träger der Beratungsstelle ist das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Mainz-Bingen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz fördert die Landesberatungsstelle.⁵⁴

In Kürze: Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz

Kein LWTG und keine Aufsicht durch die zuständige Behörde

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte ohne gemeinsame Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Dienstleistungsanbieter
- Selbstorganisierte Wohngemeinschaften für höchstens acht Bewohner
- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Unterstützungsleistungen

Anzeigepflicht und anlassbezogene Prüfungen

- Eigenständige betreute trägergesteuerte Wohngruppen mit freier Auswahl der Dienstleister
- Wohnformen mit rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbundenheit der Anbieter, aber nachgewiesener Wahlfreiheit

LWTG und Aufsicht durch die zuständige Behörde

- Pflegewohnungen mit getrennten Verträgen über Wohnraum und Dienstleistung, aber eingeschränkter Wahlfreiheit

⁵³ Zum Aufgabenbereich der zuständigen Prüfbehörde s. auch <http://masgff.rlp.de/familie-und-generationen/pflege/beratungs-und-pruefboerde-nach-dem-lwtg-heimaufsicht/>

⁵⁴ www.drk-mainz.de (> Sozialer Service > Beratungsstelle PflegeWohnen)
www.drk-mainz.de/soziale-dienste/PflegeWohnen_Startseite.html

Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz

1.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
<http://masgff.rlp.de>

2.

Heimaufsichtsbehörde:

2.1.

Beratungs- und Prüfbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
<http://masgff.rlp.de> (> Familien und Generationen > Pflege > Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe)

2.2.

Infoseite des Landesamtes und die regional zuständigen Zweigstellen des Landesamtes in Koblenz, Landau, Mainz, Trier
www.lsjv.rlp.de (> Soziales > Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG)

3.

DRK-Landesberatungsstelle Pflege-Wohnen für RLP
Beratung zu Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf
www.drk-mainz.de (> Sozialer Service > Beratungsstelle Pflegewohnen)

Praxis- und Fachinformationen für Rheinland-Pfalz

1.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen:
Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe.
Informationen zum LWTG. Link zum Gesetzestext und zur zuständigen Behörde.
<http://masgff.rlp.de> (> Familien und Generationen > Pflege > Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe)

2.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen:
Menschen Pflegen. Das Magazin. Sonderdruck 2/2010 zum LWTG.
www.menschenpflegen.de (> Magazin)
Informationen zur Initiative:
<http://masgff.rlp.de> (> Familien und Generationen > Initiative Menschen pflegen)

3.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:
Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:
Hand-Out für die Wohnungswirtschaft
www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

Saarland

Die Rechtslage

Das Landesheimgesetz Saarland – LHeimGS – vom 6. Mai 2009 hat im Saarland das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet:

Saarländisches Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für ältere Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige.

Die amtliche Fundstelle: Amtsblatt 2009, S. 906

Das Landesheimgesetz ist am 19. Juni 2009 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden.

www.saarland.de/landesrecht.htm

(> Titelsuche > Suchbegriff: Landesheimgesetz)

Der Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes vom 22. Oktober 2008 enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften⁵⁵.

Drucksache 13/2132

Pdf-Datei (12.8.2010):

www.landtag-saar.de/dms13/Gs2132.pdf

Das Politikziel

„Das Erfordernis staatlicher Fürsorge ist ... dort am dringendsten, wo die Erbringung der Betreuungs- und Pflegeleistungen in Einrichtungen unter Aufgabe der bisherigen Häuslichkeit und der vertraglichen Verpflichtung erfolgt, diese Leistungen von dem Träger oder einem bestimmten Leistungserbringer anzunehmen. Dies ist grundsätzlich in stationären Pflegeeinrichtungen der Fall. Die Fürsorge muss aber auch für Betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere gemeinschaftliche Wohnformen greifen, wenn sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen.“

Aufsichtsrechtliche Regelungen sind „auch auf solche Wohnformen auszuweiten, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen ... anzunehmen. ... Auch hier gibt es eine Abhängigkeit vom Träger und zumindest einen Bedarf, die Einforderung der vertraglich vereinbarten Regelungen und ihre Qualität zu überprüfen.“

(Aus dem Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes, S. 2)

Wie regelt das Landesheimgesetz Saarland gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Das Landesheimgesetz des Saarlandes (im Folgenden: LHeimGS) bezeichnet die Formen des Wohnens und Betreuens älterer, pflegebedürftiger Menschen, auf die das Gesetz Anwendung findet, als „Einrichtung“. Anders als der Titel des Gesetzes nahe legt, wird der Begriff „Heim“ nicht mehr verwendet.

Grundsätzlich behandelt das LHeimGS alle Wohnformen in rechtlicher Hinsicht wie eine Einrichtung, in denen für die Bewohner ein Abhängigkeitsverhältnis von den Leistungen des Betreibers besteht. Das gilt auch für Wohngemeinschaften, Wohngruppen und andere ge-

⁵⁵ Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

gemeinschaftliche Wohnformen, vorausgesetzt sie sind wie Einrichtungen strukturiert (Gesetzesentwurf S. 2, 4).

Das Landesheimgesetz Saarland lässt eine Unterscheidung zwischen drei gemeinschaftlichen Formen des Wohnens mit Pflege und Betreuung zu:

1. Selbständige, eigenverantwortliche Wohngemeinschaften, § 1 Abs.2 LHeimGS
2. Wohngemeinschaften und andere gemeinschaftliche Wohnformen, die wie Einrichtungen strukturiert sind, § 1 Abs.2 LHeimGS
3. Einrichtungen des Betreuten Wohnens, § 1 Abs.4 LHeimGS

1. Selbständige, eigenverantwortliche Wohngemeinschaften

Kein gesetzliches Schutzbedürfnis besteht für Bewohner von Wohngemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Wohnformen, die ihr Zusammenleben selbständig und eigenverantwortlich regeln. Diese Formen privaten Pflegewohnens werden nicht dem Geltungsbereich des LHeimGS zugeordnet. Im Umkehrschluss aus § 1 Abs.1 LHeimGS ergibt sich, unter welchen Voraussetzungen eine Wohnform selbstbestimmt ist:

- Die Bewohner wählen Anbieter für Pflege und Betreuung frei und unabhängig aus.
- Die Verantwortung liegt bei den Bewohnern, nicht bei einem Träger.

Ausdrücklich legt § 1 Abs.2 S.2 LHeimGS fest, dass die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter in der Gründungsphase durchaus die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen können. Soweit sie sich dabei nur der Erfahrung Außenstehender bedienen, liegt darin keine Einschränkung der Selbstbestimmung. Damit erleichtert das Gesetz das Entstehen neuer gemeinschaftlicher Formen des Wohnens und Pflegens.

Beispiel: Die Beratungen der Bewohner bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter werden anfangs von einem Fachberater moderiert. Er stellt sicher, dass alle anstehenden Fragen geklärt werden, nimmt aber auf die Entscheidung keinen Einfluss.

2. Wohngemeinschaften, die wie Einrichtungen strukturiert sind

Ambulant betreute Wohngemeinschaften, die nicht selbstbestimmt sind, behandelt § 1 Abs.2 LHeimGS als Einrichtungen. Sie sind nach § 4 LHeimGS der zuständigen Behörde anzuzeigen und werden von ihr beaufsichtigt. Der Gesetzgeber bejaht ein Schutzbedürfnis der Bewohner, die Pflege und Betreuung verpflichtend von bestimmten Dienstleistungsanbietern beziehen müssen und sie nicht frei auswählen können. Unter welcher Bezeichnung die Wohnform angeboten wird, spielt keine Rolle bei der Einstufung. Diese richtet sich bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften vor allem nach den Vorgaben in § 1 Abs.1 Ziff.2 bis 4 LHeimGS:

- Die Wohngemeinschaft steht unter der Verantwortung eines Trägers (Ziff.2).

Beispiel: Nicht die Bewohner und Angehörigen, sondern ein Pflegedienst gründet die Pflegewohnung, organisiert und bestimmt die Abläufe.

- Die Bewohner sind vertraglich verpflichtet, Betreuungs- und Pflegeleistungen vom Träger oder einem bestimmten Dienstleister zu beziehen (Ziff.3).

Beispiel: Der Vermieter mehrerer Pflegewohnungen schließt einen Kooperationsvertrag mit einem Pflegedienst. Die Bewohner haben keine Wahlmöglichkeit und können nur diesen Anbieter beauftragen.

- Wechsel und Zahl der Bewohner beeinflussen den Bestand des Wohnangebots nicht (Ziff.4).

Beispiel: Wenn alle Bewohner ausziehen, bleibt die Pflegewohnung bestehen, da sie nicht von den Bewohnern, sondern von einem Anbieter getragen wird.

Auf Wohngemeinschaften, die an die Leistungserbringung eines Trägers oder Pflegedienstes gebunden und vom Gesetz als Einrichtung eingestuft sind, kommen die Vorschriften des LHeimGS vollständig zur Anwendung.

Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 17 LHeimGS den Träger der Wohnform von Vorgaben zur baulichen und personellen Ausstattung und zur Mitwirkung der Bewohner unter bestimmten Voraussetzungen befreien, wenn dies für die Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen notwendig ist. Die behördliche Entscheidung ergeht zunächst für vier Jahre, danach kann sie auf Dauer erteilt werden. Diese Vorschrift soll die Initiierung neuer Wohnformen erleichtern (Gesetzentwurf S. 7).

Information und Beratung

Träger und andere Interessenten, die eine nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaft planen oder sie betreiben, können sich nach § 3 Ziff.3 LHeimGS von der zuständigen Behörde informieren und beraten lassen.

3. Einrichtungen des Betreuten Wohnens

Nach § 1 Abs.4 LHeimGS kommen auf solche Angebote des Betreuten Wohnens, die Bewohner vertraglich nur zur Annahme allgemeiner Betreuungsleistungen verpflichten, einzelne Vorschriften des LHeimGS zur Anwendung. Der Gesetzgeber will sicherstellen, dass die vereinbarten Leistungen den Bewohnern auch zur Verfügung gestellt werden und ihre Qualität anhand der Vorgaben in § 5 Abs.3 LHeimGS überprüft wird. Insoweit ist der Geltungsbereich des LHeimGS umfassender als die Regelungen der meisten anderen Bundesländer.

Für die Anbieter besteht nach Maßgabe des § 4 Abs.5 LHeimGS eine Anzeigepflicht. Damit erfährt die zuständige Behörde von dem geplanten Angebot und prüft, ob es sich nicht doch um eine Einrichtung i.S.d. § 1 Abs.2 LHeimGS handelt. Bestätigt sich, dass nur allgemeine Unterstützungsleistungen anzunehmen sind, kann die zuständige Behörde nach § 11 Abs.11 LHeimGS aus gegebenem Anlass auch Überprüfungen vornehmen.

In Kürze: Die Rechtslage im Saarland

Kein LHeimGS und keine Überwachung durch die zuständige Behörde

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte ohne gemeinsame Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Dienstleistungsanbieter
- Wohngemeinschaften und andere gemeinschaftliche Wohnformen Pflegebedürftiger, deren Zusammenleben selbständig und eigenverantwortlich organisiert ist, auch wenn die Bewohner bei der Gründung von Dritten unterstützt wurden

Abgestimmte gesetzliche Anforderungen des LHeimGS und anlassbezogene Überprüfung

- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Unterstützungsleistungen

LHeimGS und wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen durch die zuständige Behörde

- Trägergesteuerte Pflegewohngemeinschaften
- Pflegewohngemeinschaften ohne Wahlfreiheit der Pflege- und Betreuungsleistungen

Ansprechpartner im Saarland

1.

Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
www.saarland.de/ministerium_arbeit_familie_praevention_soziales_sport.htm

2.

Heimaufsichtsbehörde
Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
www.saarland.de/ministerium_arbeit_familie_praevention_soziales_sport.htm

3.

Regionale (Wohn-) Beratungs- und Koordinierungsstellen für ambulante Altenhilfe
www.saarland.de/46384.htm
(> Fachliche Beratung > Wohnberatungs- und Koordinierungsstellen)

Praxis- und Fachinformationen für das Saarland

1.

Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport:
Aufgaben der Heimaufsicht (noch zum Heimgesetz des Bundes)
www.saarland.de/1035.htm

2.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. und Freunde alter Menschen e.V.:
Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:
Hand-Out für die Wohnungswirtschaft
www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

Sachsen

Die Rechtslage

In Sachsen ist das Gesetzgebungsverfahren für ein neues Landesgesetz noch nicht abgeschlossen. Da der Sächsische Gesetzentwurf bei Abschluss dieser Arbeit nicht vollständig veröffentlicht war, kann die geplante rechtliche Regelung noch nicht dargestellt werden. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Landesgesetzes behält das Heimgesetz des Bundes in Sachsen seine Gültigkeit. Die gesetzlichen Anforderungen des Heimrechts an gemeinschaftliche Pflegewohnformen und die Regelung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden behandelt der Abschnitt **Das Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen**.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat den Entwurf für ein Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes – SächsBeWoG – dem Landeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt.⁵⁶

Die Verabschiedung des Gesetzes ist noch für 2010 geplant.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet im Entwurf:

Sächsisches Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit.

Der Gesetzentwurf war Ende August 2010 teilweise veröffentlicht:

Landtags-Drucksache 4/14411 vom 14.01.2009

www.parlamentsspiegel.de (> Suche mit einer Dokumentnummer > Drucksachen Länder

> Suche: Institution: Sachsen/Dokumentart: Drucksache/Dokumenten-Nr: 04/14411)

Das Politikziel

„Der Gesetzentwurf beinhalte als weiteren Schwerpunkt eine klare Definition des Begriffs der stationären Einrichtung. Durch diese Definition sei nunmehr eine klare Abgrenzung zu den nicht unter den Anwendungsbereich fallenden neuen Wohnformen, wie zum Beispiel dem betreuten Wohnen, möglich, so die Staatsministerin. ‚Die Einführung neuer Wohnformen soll damit wesentlich erleichtert werden‘, sagte Clauß. Damit könne dem Wunsch zahlreicher Betroffener, auch bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung in der eigenen Häuslichkeit zu wohnen, besser Rechnung getragen werden.“

(Sozialministerin Christine Clauß in ihrer Pressemitteilung der vom 19.4.2010 zum Beschluss der Anhörung des Gesetzentwurfs⁵⁷)

Ansprechpartner in Sachsen

1.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

www.sms.sachsen.de

⁵⁶ Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

⁵⁷ www.medienservice.sachsen.de/medien/news/139032

2.

Heimaufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörden sind die Landesdirektionen:

2.1.

Landesdirektion Chemnitz

www ldc.sachsen.de

(> Service, Formulare > Beratungen und Auskünfte > Gesundheit und Soziales)

2.2.

Landesdirektion Leipzig

www.ldl.sachsen.de

(> Service > Heime > Heimaufsicht)

2.3.

Landesdirektion Dresden

www.ld-dresden.de

(> Themenseiten > Heimaufsicht)

Praxis- und Fachinformationen für Sachsen

1.

PflegeNetz Sachsen

Informationsportal der Landesregierung

www.pflegenetz.sachsen.de

2.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz; DAKAPO Pressebüro:
Wohnen im Alter im Freistaat Sachsen, 1. Ausgabe 2010/11.

Themen u.a.: Wohnformen im Wandel.

3.

Landesseniorenbeirat des Freistaates Sachsen, 2009: Wohnen im Alter.

Informationen zum selbstorganisierten gemeinschaftlichen Wohnen:

- Wohngemeinschaft („Senioren-WG“) (S. 22 – 24)
- Wohnen in separaten Wohnungen unter einem Dach (S. 25 – 26).

Aufrufbar im PflegeNetz Sachsen:

www.pflegenetz.sachsen.de/index.html (> Publikationen/Berichte)

4.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

Sachsen-Anhalt

Die Rechtslage

In Sachsen-Anhalt ist das Gesetzgebungsverfahren für ein neues Landesgesetz noch nicht abgeschlossen. Bis zu dessen Inkrafttreten behält das Heimgesetz des Bundes seine Gültigkeit. Die gesetzlichen Anforderungen an gemeinschaftliche Pflegewohnformen und die Regelung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden behandelt der Abschnitt

Das Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen.

Als Nachfolgeregelung zum bestehenden Heimgesetz liegt der Entwurf für das Wohn- und Teilhabegesetz - WTG - vom 21.04.2010 vor.

Die ausführliche Bezeichnung des geplanten Gesetzes lautet:

Gesetz über Wohnformen und Teilhabe.

Der Text des Gesetzentwurfs kann im Internet aufgerufen werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf erläutert die Zielsetzungen des Gesetzes und gibt Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften⁵⁸.

Drucksache 5/2556

www.landtag.sachsen-anhalt.de (> Landtag & Dokumente > Dokumentensuche > Drucksache 5/2556)

Eine sichere Abschätzung, ob der Landtag von Sachsen-Anhalt noch im Jahr 2010 das Gesetzesvorhaben abschließend beraten würde, war nach Auskunft des Pressereferats des Landtags im September 2010 nicht möglich.

Das Politikziel

1.

Menschen wollen ... „auch nach dem Ende der familiären Pflege nicht mehr allein in Heimen oder stationären Einrichtungen leben. Sie wollen vorrangig in ihrer vertrauten Umgebung oder eben auch in gemeinschaftlichen Wohnformen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen und so lange wie möglich am gemeinschaftlichen Leben teilhaben. ... Das Gesetz ermöglicht neue Wohnformen entsprechend dem Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ und stellt dafür klare Rechtsregeln auf.“

(Der Minister für Gesundheit und Soziales Norbert Bischoff in seiner Pressemitteilung vom 2.3.2010 zum Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes⁵⁹)

2.

„Nach bisherigem Recht war eine klare Abgrenzung ambulant betreuter Wohngemeinschaften vom Heimbegriff kaum möglich, was einer flächendeckenden und nachhaltigen Einführung dieser Wohnform im Wege stand. Nun benennt der Gesetzentwurf klare Kriterien, bei deren Vorliegen von einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft auszugehen ist.“

(Begründung des Gesetzentwurfs, S. 48⁶⁰)

3.

Der Gesetzentwurf ... erweitert ... „den gesetzlichen Anwendungsbereich auch auf neue und alternative Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Mit dieser Erweiterung

⁵⁸ Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

⁵⁹ Staatskanzlei-Pressemitteilung Nr.: 109/10

www.sachsen-anhalt.de (> Suche in Pressemitteilungen > Suchwort: Bewohnerschutzgesetz)

⁶⁰ www.landtag.sachsen-anhalt.de (> Landtag & Dokumente > Dokumentensuche > Drucksache 5/2556)

des Blickwinkels soll einerseits dem Wunsch der betroffenen älteren, pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen Rechnung getragen werden, so lange und so selbstbestimmt wie möglich in einer ihnen vertrauten Umgebung leben zu können, und andererseits auch der notwendige Schutz sichergestellt und der Rahmen für eine qualitätsgerechte Entwicklung und Gestaltung neuer Wohnformen gewährleistet werden.“

(Begründung des Gesetzentwurfs, S. 30, 31)

Wie regelt das Wohn- und Teilhabegesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Der Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes (im Folgenden: WTG-E) legt in § 2 WTG-E den Anwendungsbereich des Gesetzes fest: es bezieht sich auf stationäre Einrichtungen und auf „sonstige Wohnformen“. Dazu gehören auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, die nicht selbstorganisiert sind.

In einem weiteren Schritt beschreibt § 4 Abs.1 Ziff.1 bis 3 WTG-E, unter welchen Voraussetzungen eine Pflegewohnform nicht als stationäre Einrichtung, sondern als Wohngemeinschaft behandelt wird, ohne an diesem Punkt zwischen selbstorganisierten und nicht selbstorganisierten Formen zu trennen:

- Bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit der Wohngemeinschaft: Sie darf weder einer stationären Einrichtung angegliedert sein noch dürfen drei oder mehr Wohngemeinschaften des gleichen Initiators in räumlicher oder organisatorischer Verbindung stehen. (Ziff.1)
- Gaststatus der Pflege- und Betreuungsdienste: Das Hausrecht muss bei den Bewohnern und ihren gesetzlichen Vertretern liegen. Vor allem darf der Anbieter von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen in der Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung keine Büroräume unterhalten. (Ziff.2)
- Bewohnerzahl zwischen drei und in der Regel nicht mehr als zwölf Pflegebedürftigen: Bei einer höheren Bewohnerzahl handelt es sich um eine stationäre Einrichtung, bei drei oder weniger Bewohnern um privates Wohnen. (Ziff.3)

Sind in einer ambulant betreuten Pflegewohnung diese Voraussetzungen erfüllt, unterscheidet der Gesetzentwurf zwei Arten von Wohngemeinschaften:

1. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften, § 5 WTG-E
 2. Nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften, § 4 Abs.2 WTG-E
- Daneben regelt der Gesetzentwurf Formen des Service-Wohnens:
3. Betreutes Wohnen, § 6 Abs.1 WTG-E

1. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige nach § 5 WTG-E unterliegen in Sachsen-Anhalt als Form privaten Wohnens nicht der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Merkmale selbstorganisierter Wohngemeinschaften

Selbstbestimmtheit und strukturelle Unabhängigkeit von Dritten sind nach § 5 Abs.1 S.1 WTG-E Kennzeichen einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft. Satz 2 dieser Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Pflegewohnung sowohl selbstbestimmt als auch unabhängig organisiert ist:

- freie Auswahl des Pflege- und Betreuungsangebots
- Möglichkeit zur selbstbestimmten gemeinschaftlichen Gestaltung der Lebens- und Haushaltsführung, namentlich in Form eines Bewohner- oder Angehörigengremiums
- keine Einschränkung bei der Ausübung des Hausrechts
- freie Entscheidung über die Aufnahme neuer Bewohner.

Behördliche Beratung zur Förderung von Pflegewohngemeinschaften

Zur Unterstützung der Bewohner selbstorganisierter Wohngemeinschaften und ihrer gesetzlichen Vertreter sieht § 7 Abs.1 und 2 WTG-E einen behördlichen Informations- und Beratungsauftrag vor: die Aufsichtsbehörde soll

- die vom Gesetz vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsfolgen für ambulantes gemeinschaftliches Pflegewohnen aufzeigen,
- insbesondere den Bewohnern empfehlen, Absprachen über die Gestaltung des Zusammenlebens und über die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Pflege- und Betreuungsanbietern in schriftlicher Form festzuhalten.

Um die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensgestaltung der Bewohner zu sichern, nennt die Gesetzesbegründung (S. 53, 54) weitere Beratungsthemen:

- die Einbeziehung von gesetzlichen Betreuern, Bevollmächtigten, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen, insbesondere in den Pflege- oder Betreuungsprozess und die Alltagsgestaltung;
- die Möglichkeiten der Bestimmung von Personen, die Bewohnerinteressen – insbesondere gegenüber den Leistungsanbietern – wahrnehmen und die als Initiatoren, Begleiter, Unterstützer oder Moderatoren, z.B. bei Streitigkeiten, tätig sind;
- das Wohnumfeld sowie der miet- oder eigentumsrechtliche Status und die Gestaltung des Wohnraumes und gegebenenfalls der Außenanlagen;
- die finanziellen Angelegenheiten einschließlich der Aufteilung und Zuordnung der in einer Wohngemeinschaft anfallenden Kosten (beispielsweise für Miete, Mietnebenkosten, Pflege und Betreuung, Verpflegung, hauswirtschaftliche Versorgung einschließlich Wäscheversorgung, Anschaffungen, Reparaturen und sonstige laufende Kosten) und deren Kostendeckung aus Eigenmitteln oder aus Mitteln der Sozialleistungsträger.

2. Nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Abs.2 WTG-E, die nicht selbstorganisiert sind, sieht der Gesetzentwurf eine Anzeigepflicht des Trägers, abgestimmte Qualitätsanforderungen und Überprüfungen durch die zuständige Behörde vor. Aber der Gesetzgeber zeigt auch einen Weg auf, wie in dieser Form der Wohngemeinschaft strukturelle Unabhängigkeit hergestellt werden kann.

Merkmale nicht selbstorganisierter Wohngemeinschaften

Für nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind nach § 4 Abs.2 WTG-E kennzeichnend:

- sie stehen in Verantwortung eines Trägers oder
- sie sind von einem Träger strukturell abhängig.

Im zweiten Fall beruht die gesetzliche Regelung auf der Vermutung, dass die Bewohner Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. deren Anbieter nicht frei auswählen können, wenn eine Verbundenheit zwischen Wohnraum- und Dienstleistungsanbieter besteht.

Die Vorschrift in § 4 Abs.2 S.4 WTG-E nennt drei Konstellationen, in denen eine solche Verbundenheit und damit eine Einschränkung der Wahlfreiheit angenommen wird:

- Personenidentität
- Gesellschaft- oder handelsrechtliche Verbindungen
- Angehörigenverhältnis.

Beispiel: Der Vermieter einer Pflegewohnung ist gleichzeitig Inhaber eines Betreuungsdienstes. Die Bewohner werden vermutlich nicht einen Anbieter ihrer Wahl beauftragen, sondern das Betreuungsangebot ihres Vermieters wahrnehmen.

Selbstorganisation strukturell abhängiger Wohngemeinschaften

Das Gesetz gibt in § 4 Abs.2 S.5 WTG-E bei Verbundenheit von Wohnraumüberlassung und Pflege- oder Betreuungsleistung dem Anbieter die Möglichkeit nachzuweisen, dass für die

Bewohner ohne Einschränkung die freie Auswahl des Dienstleistungsanbieters möglich ist oder zeitnah sichergestellt sein wird.

Beispiel: Zwar ist der Vermieter einer Pflegewohnung auch Inhaber eines Betreuungsdienstes, den die Bewohner beauftragen. Der Anbieter hat die Bewohner zuvor aber über ihre Wahlfreiheit und auch die Möglichkeit eines späteren Anbieterwechsels informiert.

Anzeigepflicht der Träger und der ambulanten Dienste

Damit die zuständige Behörde Abgrenzungsfragen und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften prüfen kann, besteht für Träger und ambulante Dienste in Bezug auf den Teil der Leistungen, die sie erbringen, die in § 18 WTG-E näher geregelte Anzeigepflicht.

Prüfung und Beratung durch die zuständige Behörde

In der Aufbauphase nicht selbstorganisierter Wohngemeinschaften hat die zuständige Behörde nach § 20 Abs.1 WTG-E in erster Linie einen Beratungsauftrag. Sie stellt außerdem fest, ob die ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht doch den Anforderungen einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft in § 5 WTG-E genügt.

Beispiel: Die Behörde ermittelt, ob die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter Vorkehrungen getroffen haben, um selbstbestimmt ihr Zusammenleben und die Beauftragung externer Dienstleister zu regeln.

Wenn die Wohngemeinschaft nicht selbstorganisiert ist, prüft die Behörde, ob Träger sowie ambulante Pflege- und Betreuungsdienste die angepassten Qualitätsanforderungen für diese Wohnform nach § 16 WTG-E erfüllen und die Leistungserbringung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht⁶¹.

In der Wohnphase führt die zuständige Behörde nach § 20 Abs.2 WTG-E nur bei begründetem Anlass Überprüfungen durch.

Beispiel: Bewohner geben der zuständigen Behörde Hinweise, die auf eine Unzuverlässigkeit des Pflegedienstes schließen lassen.

Erprobungs- und Ausnahmeregelungen

Die trägerverantworteten Wohngemeinschaften sind nicht zwangsläufig an alle Vorgaben des WTG-E gebunden. Zur Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen kann die zuständige Behörde nach § 27 WTG-E, zunächst auf sechs Jahre befristet, von Vorgaben zur Mitwirkung der Bewohner in § 9 WTG-E sowie von baulichen und personellen Anforderungen an die Wohnform befreien. Im Anschluss daran kann die Behörde nach ihrem Ermessen die Befreiung noch einmal befristet oder auf Dauer erteilen.

3. Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen mit der Verpflichtung, nur allgemeine Unterstützungsleistungen zu beziehen, wird vom Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 6 Abs.1 WTG-E nicht erfasst, wenn das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Höhe des Mietzinses von untergeordneter Bedeutung ist.

⁶¹ Der Gesetzentwurf spricht von einer „Mindestqualitätssicherung“ (S. 48).

In Kürze: Die zukünftige Rechtslage in Sachsen-Anhalt

Kein WTG

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte ohne gemeinsame Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Dienstleistungsanbieter
- Selbstorganisierte Pflegewohngemeinschaften
- Betreutes Wohnen mit allgemeinen Unterstützungsleistungen unterhalb der Kostengrenze

Erstprüfung und -beratung, angepasste Qualitätsanforderungen, anlassbezogene Prüfungen

- Nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften

Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt

1.

Ministerium für Gesundheit und Soziales

www.sachsen-anhalt.de (> Politik + Verwaltung > Ministerien

> Ministerium für Gesundheit und Soziales)

2.

Heimaufsichtsbehörde

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Heimaufsichtsbehörde.

www.sachsen-anhalt.de (> Landesverwaltungsamt > Familie und Soziales > Heimaufsicht)

Praxis- und Fachinformationen für Sachsen-Anhalt

1.

Ministerium für Gesundheit und Soziales:

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

www.sachsen-anhalt.de

(> Ministerium für Gesundheit und Soziales > Seniorinnen und Senioren

> Wohnen im Alter)

2.

Ministerium für Gesundheit und Soziales:

Heimaufsicht

www.sachsen-anhalt.de

(> Ministerium für Gesundheit und Soziales > Seniorinnen und Senioren)

3.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

Schleswig-Holstein

Die Rechtslage

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG – vom 17.07.2009 hat in Schleswig-Holstein das Heimgesetz des Bundes abgelöst.

Die ausführliche Bezeichnung des Gesetzes lautet:

Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung, Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch (1409/2009).

Die amtliche Fundstelle ist: Gesetz- und Verordnungsblatt 2009, S. 402.

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ist am 01.08.2009 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext kann im Internet aufgerufen werden:

1.

www.schleswig-holstein.de/MASG (> Ältere Menschen > Pflege und Begleitung > Stationäre Pflege)

2.

www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de (> Suche: Selbstbestimmungsstärkungsgesetz)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Begründung des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften⁶².

Drucksache 16/2290 vom 30.09.2008:

www.landtag.ltsh.de (> Dokumente Drucksachen 16. WP > Drs.Nr.2290)

Das Politikziel

1.

„Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Angebote im Bereich von Pflege, Betreuung und Wohnen für ältere Menschen in Schleswig-Holstein qualitativ weiter zu verbessern. ... Wir berücksichtigen dabei, dass immer mehr Menschen auch bei zunehmendem Betreuungsbedarf Wert darauf legen, gerade auch im Alter selbstbestimmt zu wohnen: wo sie wollen, wie sie wollen, mit wem sie wollen! ... So haben sich bundesweit in den vergangenen Jahren vermehrt ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf entwickelt, die das gemeinschaftliche Wohnen, die hauswirtschaftliche Versorgung, die Betreuung und Pflege selbst oder vertreten durch ihre Angehörigen mit Hilfe von ambulanten Pflegediensten und weiteren externen Dienstleistern organisieren. Die Bedeutung solcher ambulanter Versorgungskonzepte für Menschen mit Pflegebedarf und besonders für Menschen mit Demenz wird mit Sicherheit weiter zunehmen – und damit auch die Bedeutung von guten Praxisbeispielen und qualitätssichernden Maßnahmen.“

(Sozialminister Heiner Garg in seinem Vorwort zu den Qualitätsempfehlungen für ambulant betreute Wohn-Pflege-Projekte in Schleswig-Holstein, die 2010 vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit herausgegeben wurden⁶³)

2.

„Eines der zentralen Anliegen des Gesetzes ist es, für die besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen eine an den Interessen der Menschen orientierte Ausgewogenheit zwischen den Schutzbelangen der Bewohnerinnen und Bewohner einerseits

⁶² Wegen möglicher Veränderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann das Gesetz in seiner endgültigen Form vom Entwurf abweichen.

⁶³ www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/Service/Broschueren/PDF/kiwaQualitaetsempf.templateId=raw.property=publicationFile.pdf (S. 5)

und einer möglichst großen Entscheidungsfreiheit des Einzelnen andererseits zu berücksichtigen.

Behördlicher Eingriff soll nicht in Bevormundung enden. Dennoch können sich auch bei nichtstationären und anderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zum Teil sehr komplexe tatsächliche und rechtliche Situationen ergeben, in denen der betreffende Personenkreis auf die Unterstützung oder den Schutz Dritter, auch seitens der Behörden, angewiesen bleibt.“ ...

„Bisher war eine klare Abgrenzung ambulant betreuter Wohn- und Hausgemeinschaften vom Anwendungsbereich des Heimgesetzes kaum möglich, was einer nachhaltigen und flächendeckenden Etablierung dieser Wohnform im Wege stand.“

(Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung, S. 27, 37⁶⁴)

Wie regelt das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen?

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (im Folgenden: SbStG) unterscheidet zwei Formen ambulant betreuter Wohn-Pflege-Gemeinschaften:

1. Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohngemeinschaften, § 10 SbStG
2. Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, § 8 SbStG.

Die Einordnung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft in die eine oder andere rechtliche Form hängt vor allem davon ab, wer die Pflegewohnung gründet und die Abläufe im Wesentlichen organisiert. Dafür sind in selbstverantworteten Wohngemeinschaften die Bewohner bzw. ihre gesetzlichen Vertreter zuständig. Die Verantwortung für besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen liegt dagegen bei einem professionellen Anbieter.

Daneben regelt das SbStG als weitere Wohnform, die sich auch für gemeinschaftliche Vorhaben eignet,

3. Betreutes Wohnen, § 9 SbStG.

1. Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohngemeinschaften

Dem Pflegewohnen mit möglichst selbstbestimmter Lebensführung in Verantwortung der Bewohner, ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter ist die Vorschrift in § 10 SbStG gewidmet.

Gesetzliche Merkmale selbstverantwortlich geführter Wohngemeinschaften

§ 10 Abs.1 SbStG legt fünf Vorgaben fest, die erfüllt sein müssen, damit eine ambulant betreute Wohn- oder auch Hausgemeinschaft selbstverantwortlich im Sinne des SbStG strukturiert ist:

1. Eine schriftliche Vereinbarung der Mieter oder ihrer Vertretungsberechtigten, die Wohngemeinschaftsvereinbarung, regelt die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft.
2. Wohnen, Pflege- und Dienstleistungsangebote sind vertraglich und tatsächlich getrennt. Der Mietvertrag regelt nur die Wohnraumüberlassung und verpflichtet nicht zur Abnahme von Betreuungs- oder Pflegeleistungen.
3. Pflege- und Dienstleistungen sind tatsächlich frei wählbar. „Die freie Wählbarkeit ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pflege- oder Betreuungsdienst bzw. Inhalt oder Umfang der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen durch eine Mehrheitsentscheidung der Mieterinnen und Mieter oder der für sie vertretungsberechtigten Personen bestimmt wird“ (Gesetzentwurf, S. 38).

Beispiel: Die Tochter einer Bewohnerin spricht sich für einen Wechsel des Pflegedienstes aus. Die anderen Mieter entscheiden, den bisherigen Anbieter weiter zu beauftra-

⁶⁴ www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/drucks/2200/drucksache-16-2290.pdf

gen. Die Wahlfreiheit der unzufriedenen Bewohnerin ist nicht beeinträchtigt. Wer in eine Wohngemeinschaft einzieht, akzeptiert, dass Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip getroffen werden.

4. Die Bewohner oder ihre Vertretungsberechtigten üben ihr Hausrecht ohne Einschränkung aus. Pflege- und Betreuungsdienstleister sind Gast in der Wohnung.
5. Die Selbstbestimmung der Alltagsgestaltung ist gewährleistet: Die Bewohner oder ihre Vertretungsberechtigten verantworten die Abläufe in der Wohnung und organisieren Art und Umfang der Unterstützungsleistungen.

Ein Vorhaben, das diese Kriterien erfüllt, gilt als selbstverantwortete private Wohnform. Anzeigeverfahren und regelmäßige oder anlassbezogene Prüfungen, bei Hinweisen auf Qualitätsmängel, finden nicht statt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Wohngemeinschaft bei Unzufriedenheit mit der Pflege- oder Betreuungsleistung den Anbieter selbständig wechseln wird. Die Vorschriften im ersten und zweiten Abschnitt des SbStG kommen auf selbstverantwortete Wohngemeinschaften zur Anwendung, wie sich aus § 10 Abs.2 SbStG ergibt.

Aufgaben der zuständigen Behörde

Ein Minimum an Schutz sieht das SbStG für die pflegebedürftigen Bewohner vor, falls berechtigte Zweifel vorhanden sind, ob in der Pflegewohnung alle gesetzlichen Anforderungen an die selbstverantwortliche Gestaltung umgesetzt sind: Die zuständige Behörde kann in diesem Fall die Wohnform nach § 10 Abs.2 S.2 i.V.m. § 9 Abs.3 SbStG überprüfen. Für die Bewohner bestehen im Rahmen des § 20 Abs.3 bis 8 SbStG Mitwirkungs- und Duldungspflichten.

Beispiel: Um die Prüfung vornehmen zu können, darf die Wohnung wegen des Hausrechts nur mit Zustimmung der Bewohner betreten werden. Besteht für die Pflegebedürftigen jedoch eine konkrete Gefahr, müssen sie auch das Betreten ihrer Wohnräume akzeptieren.

Falls die behördliche Kontrolle ergibt, dass die Vorgaben einer selbstverantwortlichen Wohngemeinschaft nicht umgesetzt und auch nach behördlicher Beratung nicht herstellbar sind, wird die Pflegewohngemeinschaft als besondere Wohnform im Sinne des § 8 SbStG behandelt.

Information und Beratung

Interessenten oder Träger, die eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft planen, können sich nach § 3 Abs.2 Ziff.3 SbStG von der zuständigen Behörde beraten und informieren lassen. Der behördliche Beratungsauftrag besteht bereits in der Planungsphase.

Zusätzlich bringt der Gesetzgeber in § 3 Abs.1 SbStG seine Absicht zum Ausdruck, neben der Beratung durch die zuständigen Behörden auch neutrale Auskunft- und Beratungsangebote zu fördern. In Schleswig-Holstein ist dies auf Landesebene die Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen – KIWA. Zu ihrem Angebotsspektrum zählen Information und Koordinationstätigkeit, die auch Wohnungsunternehmen in Anspruch nehmen können, die ein neues Angebot für pflegebedürftige ältere Menschen planen.

2. Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Die zweite Form der ambulant betreuten Wohngemeinschaft regelt § 8 SbStG. Das Gesetz bezieht sich hier auf gemeinschaftliche Wohn-Pflegeformen, in denen die Vorgaben der Selbstverantwortlichkeit nach § 10 SbStG nicht umgesetzt sind.

Merkmale der trägerverantworteten Form des Pflegewohnens

- Ein Leistungsanbieter, zum Beispiel ein Vermieter von Wohnraum oder ein Dienstleister, gründet die Wohnform und richtet sie ein.
- Von den vier Leistungsbereichen Wohnen, Pflege, Betreuung sowie hauswirtschaftliche Versorgung sind zwei oder drei – aber nicht alle vier wie in einer stationären Einrichtung – in der Verantwortung ein und desselben Leistungsanbieters.
- Der Träger organisiert die Abläufe in eigener Regie oder durch einen ambulanten Dienstleister.

- Die Bewohner wählen einen oder zwei der Anbieter von Pflege-, Betreuungs- oder Hauswirtschaftsleistungen frei aus.
Beispiel: Mehrere Dienstleister geben ein Angebot ab. Mit ihnen werden Vorgespräche geführt. Der ausgewählte Dienstleister und die Auftraggebergemeinschaft der Bewohner stimmen sich über Art und Umfang der Pflege und Betreuung ab.

Der Gesetzgeber möchte der geringeren Abhängigkeit dieser Wohnform im Vergleich zur stationären Einrichtung Rechnung tragen, sieht jedoch grundsätzlich einen Bedarf an aufsichtsbehördlichem Schutz, da die Pflegebedürftigen in mehr als einem Leistungsbereich von einem Leistungsanbieter abhängig sind.

Gesetzliche Anforderungen und Aufgaben der zuständigen Behörde

Für die besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gelten eigene Bestimmungen im SbStG: Der Träger hat die zuständige Behörde über die Gründung einer neuen Wohngemeinschaft im Vorfeld zu informieren. Die Einzelheiten dieser Anzeigepflicht bestimmt § 13 SbStG. Die Anforderungen an den Betrieb trägerverantworteter Pflegewohnungen legt § 12 SbStG fest. Trägerverantwortete Pflegewohngemeinschaften überprüft die zuständige Behörde nur, wenn es eindeutige Hinweise dafür gibt, dass die vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllt sind.

Das Beratungs- und Informationsangebot der zuständigen Behörde können nach § 3 SbStG auch Träger und Initiatoren dieser Wohnform in Anspruch nehmen.

Erprobungsregelung

Die Erprobungsklausel in § 11 SbStG gibt der Behörde die Möglichkeit, von der Anwendung einzelner gesetzlicher Bestimmungen abzusehen, um neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zu erproben. Auf diesem Weg sollen vor allem Zielsetzungen aus § 2 Abs.2 und 3 SbStG, zum Beispiel die Mitwirkung der Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierter, gefördert werden.

Beispiel: Der Träger einer Pflegewohnung legt ein Betreuungskonzept vor, das gemeinsam mit den Mietern und ihren gesetzlichen Vertretern erarbeitet wurde und das genau beschreibt, wie sich ältere Anwohner aus dem Quartier an der Betreuung der dementen Bewohner ehrenamtlich beteiligen werden. Dieses Konzept trägt dazu bei, die Wohnform nach außen zu öffnen. Nach ihrem Ermessen kann die Behörde von Anforderungen nach § 12 SbStG befreien.

3. Betreutes Wohnen

Auf Angebote des Betreuten Wohnens bezieht sich die Vorschrift in § 9 SbStG. Die Merkmale dieser Wohnform:

- Die Bewohner sind nur zur Annahme allgemeiner Betreuungsleistungen verpflichtet.
- Weitergehende Pflege- und Betreuungsleistungen können von ihnen dagegen frei ausgewählt werden.

§ 9 SbStG verpflichtet Anbieter Betreuten Wohnens, verständlich über die anzunehmenden Leistungen zu informieren. Zur Überprüfung ist die zuständige Behörde berechtigt, wenn deutliche Hinweise vorliegen, dass die Annahmeverpflichtung auch weitergehende Betreuungsleistungen einbezieht und es sich um ein stationäres Angebot handeln könnte.

In Kürze: Die Rechtslage in Schleswig-Holstein

Kein SbStG

- Gemeinschaftliche Wohnprojekte ohne gemeinsame Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen Dienstleistungsanbieter

Prüfung nur bei begründetem Zweifel an der Zuordnung der Wohnform

- Selbstverantwortlich geführte Wohngemeinschaften
- Betreutes Wohnen

Angepasste Vorschriften des SbStG und anlassbezogene Prüfung

- Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, insbesondere
- Trägerverantwortete Wohngemeinschaften mit freier Auswahl des Pflege- und Betreuungsanbieters

Ansprechpartner in Schleswig-Holstein

1.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

www.schleswig-holstein.de/MASG

2.

Heimaufsichtsbehörden:

Zuständige Behörden sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Aufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein:

www.schleswig-holstein.de/MASG (> Ältere Menschen > Pflege und Begleitung > Stationäre Pflege > Heimaufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein)

3.

KIWA - Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter

Netzwerkfunktion als landesweite zentrale Koordinationsstelle und Ansprechpartner auch für Wohnungsunternehmen, die ein neues Angebot für pflegebedürftige ältere Menschen planen

www.kiwa-sh.de

Praxis- und Fachinformationen für Schleswig-Holstein

1.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein:

1.1.

Gepflegt alt werden – selbstbestimmt und privat leben, 2010: Qualitätsempfehlungen und Planungshilfen für ambulant betreute Wohn-Pflege-Projekte in Schleswig-Holstein.

Die Qualitätsempfehlungen richten sich an Initiatoren von Wohn-Pflege-Gemeinschaften und auch an Wohnungswirtschaft und Investoren.

Thema u.a.: Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – Inhalte und Regelungen. Gesetzliche Vorgaben für ambulant betreute Wohn-Pflege-Gemeinschaften

www.schleswig-holstein.de/MASG (> Broschüren > Soziales > Datum: 08.02.2010)

1.2.

Stationäre Pflege. Themen u.a.: Allgemeines – Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz. Aufgaben der Heimaufsicht

www.schleswig-holstein.de/MASG (> Ältere Menschen > Pflege und Begleitung)

1.3.

Ambulante Pflege. Themen u.a.: Wohnen bei Pflegebedürftigkeit. Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter - KIWA.

www.schleswig-holstein.de/MASG (> Ältere Menschen > Pflege und Begleitung)

2.

Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter - KIWA

Thema u.a.: Wohn-Pflege-Gemeinschaften

www.kiwa-sh.de

3.

Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter Schleswig-Holstein – KIWA und Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften:

Norddeutsches Journal für Wohn-Pflege-Gemeinschaften und

Norddeutscher Newsletter für Wohn-Pflege-Gemeinschaften.

Informationen zur Entwicklung des Themas Wohn-Pflege-Gemeinschaften und zu den Aktivitäten der beiden Koordinationsstellen in den beiden norddeutschen Bundesländern

www.kiwa-sh.de (> Newsletter)

4.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt:

4.1.

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

4.2.

WG-Qualität-Seite von Schleswig-Holstein

<http://sh.wg-qualitaet.de>

Thüringen

Die Rechtslage

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Landesgesetzes behält das Heimgesetz des Bundes in Thüringen seine Gültigkeit. Die gesetzlichen Anforderungen an gemeinschaftliche Pflegewohnformen und die Regelung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden behandelt der Abschnitt **Das Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen.**

Das Heimgesetz ist auf den Seiten des Freistaates Thüringen veröffentlicht:

www.thueringen.de

(> TLVWA Fachabteilungen > Versorgung und Integration > Heimaufsicht)

Ansprechpartner in Thüringen

1.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

www.thueringen.de (>TMSFG)

2.

Heimaufsichtsbehörde:

Referat Heimaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt

www.thueringen.de (>TLVWA >Fachabteilungen >Versorgung und Integration)

mit den Regionalstellen Erfurt, Gera und Suhl

Praxis- und Fachinformationen für Thüringen

1.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Seniorenpolitik, Pflege

www.thueringen.de (> TMSFG > Soziales)

2.

Thüringer Landesverwaltungsamt:

Die Heimaufsicht – Beratungs- und Aufsichtsbehörde

www.thueringen.de

(> TLVWA >Fachabteilungen > Versorgung und Integration > Heimaufsicht)

3.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V., Freunde alter Menschen e.V.:

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. Bundesweites Modellprojekt. Themen u.a.:

Hand-Out für die Wohnungswirtschaft

www.wg-qualitaet.de (> Hand-Outs)

Weitere Informationen⁶⁵

Informationen zum Thema „Gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen“

1.

Forum Gemeinschaftliches Wohnen u.a.: Kompetenznetzwerk-Wohnen. Neues Wohnen im Alter mit dem Schwerpunkt gemeinschaftliche Wohnformen. Themen u.a.: Wissenspool zum Thema; Fördermöglichkeiten, bundesweit und in den Ländern
www.kompetenznetzwerk-wohnen.de

2.

Stiftung trias: Zukunftsfähige Wohnformen und Pflege. Wohnprojekt, Wohn-Pflege-Gemeinschaft, Demenz-Wohngruppe, Hattingen 2009.

3.

Kremer-Preiß, Ursula; Holger Stolarz: Ambulant betreute Wohngruppen. Arbeitshilfe für Initiatoren. Reihe „Leben und Wohnen im Alter“, Bd. 6. Herausgegeben vom Kuratorium Deutsche Altershilfe, Köln 2006.

4.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.: Ambulante Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften. Leitfaden zur Struktur- und Prozessgestaltung, 2005
www.alzheimer-brandenburg.de

Informationen zur Selbstbestimmung in gemeinschaftlichen Wohn-Pflege-Formen

1.

Schneider, Monika: Alternative Wohnformen für Menschen mit Demenz. Selbstbestimmung und geteilte Verantwortung zwischen Betreuungsanbietern, Bewohnern und Angehörigen, in: Behr's Jahrbuch Gesundheit und Pflege 2010, S. 1-12.

2.

Wendte, Ulrich: Selbst verwaltete Wohn- und Betreuungsgemeinschaften. Was eine ambulant betreute Wohngemeinschaft wirklich von einem Heim unterscheidet, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2006, S. 11-14.

⁶⁵ Hinweise auf Informationsquellen befinden sich auch am Ende des Abschnitts „Das Heimgesetz des Bundes und gemeinschaftliche Wohn-Pflege-Formen“ sowie am Ende der einzelnen „Länderporträts“, jeweils in der Rubrik „Praxis- und Fachinformationen“.